

Zeitschrift: Veröffentlichungen des Geobotanischen Institutes Rübel in Zürich
Herausgeber: Geobotanisches Institut Rübel (Zürich)
Band: 16 (1940)

Artikel: Zur Geschichte des Waldes im Oberhasli (Berner Oberland)
Autor: Hess, Emil
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-307397>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

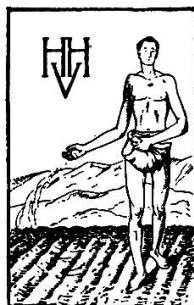
Download PDF: 23.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

**Veröffentlichungen
des Geobotanischen Institutes Rübel in Zürich
16. Heft**

**Zur Geschichte des Waldes
im Oberhasli
(Berner Oberland)**

**Von Dr. EMIL HESS
eidgen. Forstinspektor, Bern**



**VERLAG HANS HUBER BERN
1940**

Zur Geschichte des Waldes im Oberhasli

(Berner Oberland)

Kein Gegenstand der Administration ist,
der so sehr ins Lebendige der Oberländischen,
besonders aber der Oberhaslerschen Talbewohner greift,
keiner für den sich ein Gemeingeist,
ein Geist des allgemeinen Widerstandes gebildet hat,
wie die Waldungen.

Sie, die Waldungen sind je nach den Zeiten,
der mächtigste Hebel um Unzufriedenheit zu erwecken
und der Obrigkeit die Liebe ihrer Untergebenen zu rauben.

Karl Kasthofer, 1818.

Alle Rechte vorbehalten.

Copyright by Verlag Hans Huber, Bern 1940

In der Schweiz gedruckt — Imprimé en Suisse — Printed in Switzerland

TAFEL 1



Abb. 1. Die Täler des Oberhasli vom Hasliberg gesehen.

Phot. Brügger A. G. 1934.

TAFEL 2



Abb. 2. Blick von Innertkirchen ins Nessental (Gadmental). Links oben Gental.

Phot. Brügger A. G. 1939

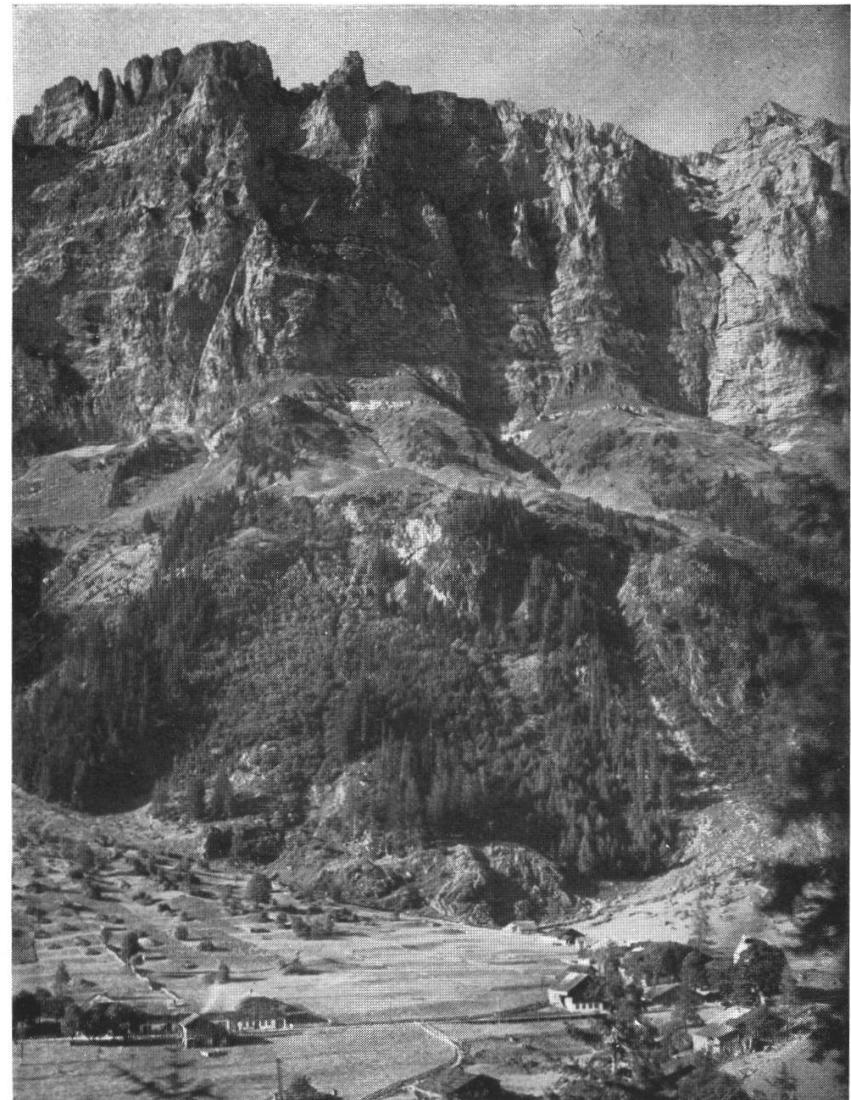


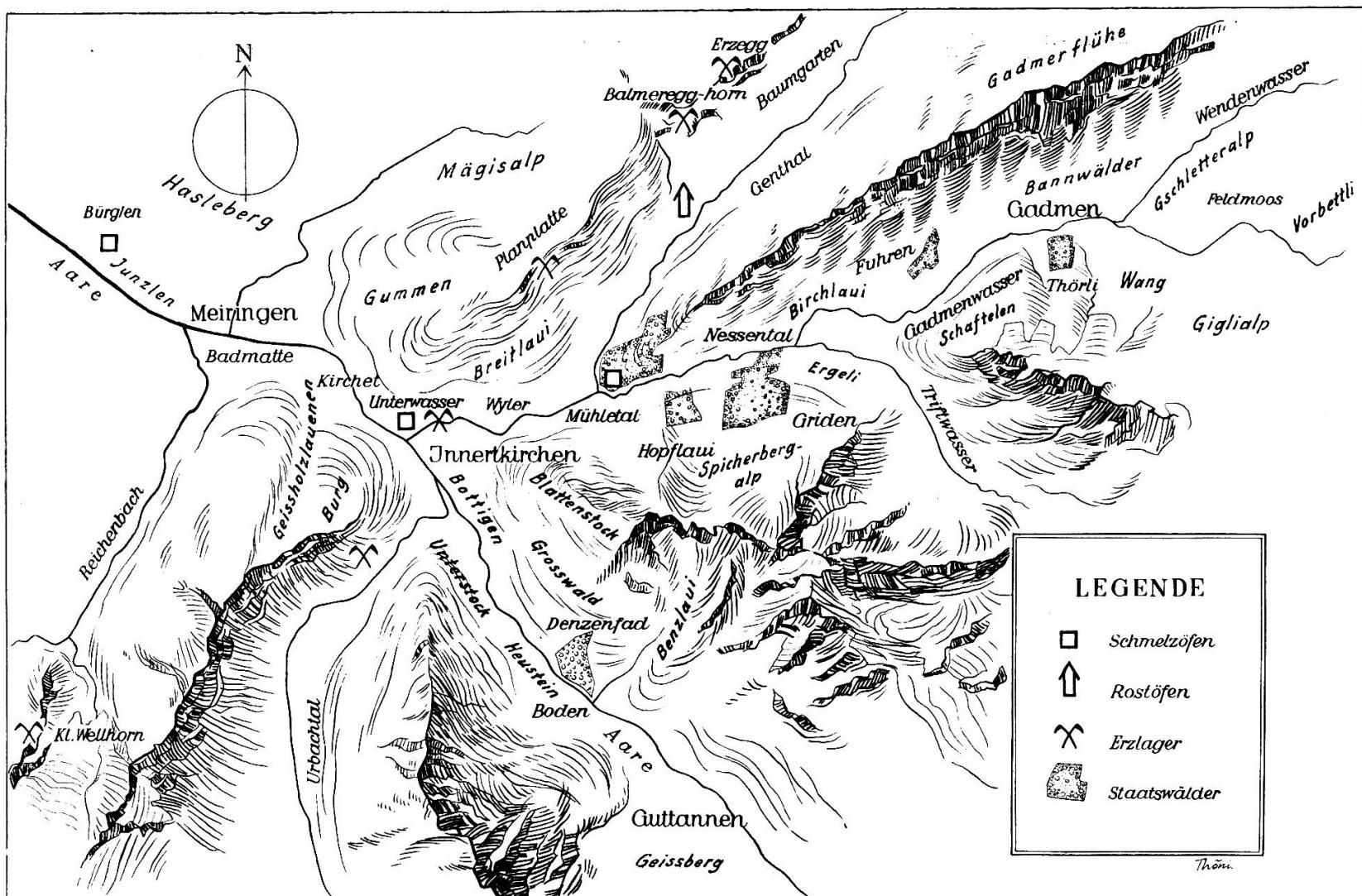
Abb. 3. Der Bannwald über dem Dorfe Gadmen. Im Hintergrunde die Gadmerflühe (Blick von Süden nach Norden).

Wald durch die Lawinen stark degradiert.

Phot. Brügger A. G. 1930

Inhaltsübersicht

	Seite
<i>Vorwort</i>	5
<i>1. Einleitung</i>	9
<i>2. Das Eisenbergwerk und der Wald</i>	11
a) Die Eisenerzlagerstätten im Oberhasli	11
b) Geschichte des Eisenbergwerkes	18
c) Der Betrieb der Schmelzöfen, die Holzerei und die Kohlebereitung	40
d) Der Einfluss der Abholzungen auf den heutigen Zustand der Wälder	45
<i>3. Der Kampf zwischen Staat Bern und Landschaft Hasli um das Waldeigentum</i>	51
a) Waldbesitz und Nutzungsrechte vor der Revolution von 1798	51
b) Die Holzlieferungen nach der Stadt Bern	55
c) Der Wirrwarr in den Besitzesverhältnissen nach der Revolution	60
d) Die Bereinigung der Eigentumsverhältnisse	66
<i>4. Die heutige Verteilung des Waldbesitzes innerhalb des Kirchets.</i>	87
<i>5. Zusammenfassung</i>	93
<i>6. Anhang: Originaltexte der wichtigeren Urkunden zur Geschichte des Waldes im Oberhasli</i>	97
1. Lehenbrief 1510	97
2. Insächen und Beschirmung der Hochwälder 1596	98
3. Bannbrief des Schwendiwaldes 1555	99
4. Bergwerklibell 1630	100
5. Landvogt Sinners Relation 1753	108
6. Relation über das Eisenbergwerk 1760	112
7. Holztractat 1742	114
8. K a s t h o f e r s Bericht über die Waldungen des Oberhasli	115
9. Projekt Waldreglement für das Oberamt Oberhasli 1812	133



Vorwort

In den Jahren 1913—1918 haben wir im Einzugsgebiet der Aare, von deren Quelle bis Interlaken, mit Einbezug sämtlicher Seitentäler pflanzengeographische und waldgeschichtliche Studien ausgeführt. Die umfangreiche Arbeit gliederte sich in einen pflanzengeographischen Teil, in welchem die horizontale und vertikale Verbreitung der spontanen Holzarten und ihre Verbände beschrieben wurden und in einen zweiten geschichtlichen Teil in dem der Eingriff des Menschen in die Bewaldung, sowie die Regelung der Besitzesverhältnisse auf Grund von Urkundenmaterial des bernischen Staatsarchivs dargestellt wurde.

Ein Abschnitt der pflanzengeographischen Abhandlung ist im Jahre 1921 als Lieferung 4 der Erhebungen über die Verbreitung der wildwachsenden Holzarten in der Schweiz veröffentlicht worden. Ein weiterer Teil über die Wald- und Baumgrenzen im Oberhasli, mit der Waldkarte, ist als Lieferung 13 der Beiträge zur geobotanischen Landesaufnahme, im Jahre 1923, erschienen. Eine Studie über «das Verhalten der Buche im Oberhasli» wurde im Jahre 1918 in der schweiz. Zeitschrift für Forstwesen veröffentlicht, und im Jahresbericht des akademischen Alpenklubs Bern 1919 erschienen: «Pflanzengeographische Beobachtungen aus dem oberen Aaretal».

Infolge hoher Druckkosten musste der zweite Teil zurückgelegt werden und kann erst heute herausgegeben werden.

Die nachfolgenden geschichtlichen Studien sind nach den Urkundenbüchern des Staatsarchivs in Bern zusammengestellt. In den Archiven vom Oberhasli und besonders von Meiringen war wenig zu finden, ihr früherer Inhalt ging fast gänzlich in Privatbesitz über, oder ist beim Brand von Meiringen zerstört worden. Auch im Kloster von Engelberg war nichts über das Oberhasli vorhanden, obschon in früheren Zeiten enge Beziehungen zwischen den beiden Tälern bestanden haben.

Wir waren bestrebt, nur durch Urkunden belegte neue Tatsachen zu bringen und haben schon Bekanntes weggelassen, sofern es nicht zum Verständnis des Ganzen nötig war.

Über das Bergwerk im Oberhasli ist bis heute folgendes erschienen:

Eine Geschichte des Eisenbergwerks im Oberhasli hat Albrecht Höpfner in seinem Magazin für die Naturkunde Helvetiens Bd. 2 (Sammlung naturwissenschaftlicher Aufsätze in 4 Bänden, veröffentlicht 1788—1789), herausgegeben. Der Verfasser gibt eine gute Darstellung der Zeitspanne von 1728—1756, die Zeit vor 1700 dagegen berührt er nur kurz. Als Fortsetzung zu dieser Abhandlung erschien in Bd. 4 im Jahre 1789 der Bericht: «Über eine Reise in einem Teil der bernischen Alpen und Untersuchung der dortigen Blei- und Eisenwerke», von «General-Commissarius» Manuel, der darin einige Angaben über die Erzgruben und deren Ausbeutung macht.

Im Jahre 1884 erschien die «Geschichte des Bergwerkes des Oberhasli» von Grossrat Andreas Willi in Meiringen¹, welche ausführliche Angaben über die Bergwerkverwalter enthält, Waldbesitz und Holznutzung dagegen nur kurz bespricht. Auch die Ausbeutung der Erze und der Schmelzbetrieb werden nicht eingehend behandelt.

Im Jahre 1900 veröffentlichte Rob. Müller-Landsmann von Zürich eine Broschüre über das Eisenbergwerk im Oberhasli, welche neben den geschichtlichen Ausführungen nach Höpfner, die Regierungsratsbeschlüsse über die Konzessionen auf das Eisenerz und die Wasserkräfte im Oberhasli vom 11. Januar 1900, enthält. Im weitern sind darin die geologischen Gutachten über die Ausdehnung der Erzlager im Genttal von Heim und Strouve, dann die Ergebnisse von chemischen Erzanalysen, ein Aufsatz von Wiegel über Zerlegung von Eisenerzen, ferner Sätze über Eisenhüttenhaushalt usw. enthalten.

Hedinger gibt in seiner Arbeit: «Beitrag zur Kenntnis der schweizerischen Eisenproduktion»², eine historische Entwicklung des Eisenbergbaues in der Schweiz. Er schildert das Schicksal der einzelnen schweizerischen Unternehmungen der Verhüttung von Eisenerzen. Der erste Teil seiner Arbeit enthält auch einige geschichtliche Notizen über das Bergwerk im Oberhasli, die aber aus den Werken von Höpfner und Willi stammen und nichts Neues bieten.

¹ In: Berner Taschenbuch 1884.

² Zeitschrift für schweiz. Statistik 42 1906.

Im Jahre 1910 veröffentlichte Andreas Fischer³ die Aufzeichnungen der beiden Johann von Weissenfluh, Vater und Sohn. Darunter befinden sich Angaben über das Bergwerk im Mühletal von der Zeit von 1770 bis zum endgültigen Stillstand des Betriebes ums Jahr 1807.

Wir haben nur wenige Urkunden im Text aufgenommen, dagegen eine Auswahl der interessantesten, hauptsächlich Originaltexte über Waldangelegenheiten im Anhang wiedergegeben.

Es ist uns eine angenehme Pflicht, Herrn Staatsarchivar G. K u r z für seine Unterstützung beim Aufsuchen und Durchgehen der Bergwerks- und Waldurkunden unsere vollste Anerkennung zu entbieten.

Herrn Prof. Dr. E. R ü b e l, dem Gründer des geobotanischen Forschungsinstitutes in Zürich und Herrn Institutedirektor Dr. W. L ü d i sei auch an dieser Stelle für die Aufnahme der vorliegenden Arbeit in den Veröffentlichungen des Institutes und für die Anregungen, die sie mir bei der Ausarbeitung erteilt haben, der verbindlichste Dank ausgesprochen.

³ Andreas Fischer: Aufzeichnungen zweier Haslitaler. Bern (Francke) 1910.

1. Einleitung.

Die nachfolgenden Studien über die Waldverhältnisse des Oberhasli sollen einen Überblick über die Eingriffe der Bevölkerung in den Wald vermitteln, vom Zeitpunkt an als die Rodungen für die Besitznahme der Täler durch die Einwanderer vollendet waren. Sie befassen sich mit dem Zeitraum von 1400—1850, welcher sich in zwei Abschnitte einteilen lässt, und zwar in einen ersten von 1400 bis zur Revolution von 1798, während welcher die Eisenbergwerke in Betrieb standen, und in einen zweiten von 1800—1850, in dem die Regelung der Eigentumsverhältnisse von der Regierung anhand genommen wurde.

Im Berner Oberland waren zwei Eisenbergwerke während Jahrhunderten im Gang, nämlich eines im Oberhasli, von welchem nachfolgend die Rede sein wird, und ein anderes im Lauterbrunnental⁴.

In beiden Tälern wurden Eisenerz, Silber und Blei ausgebeutet; zu grosser Entwicklung gelangte aber nur die Eisenverarbeitung. Silber- und Bleigruben, beide von geringer Bedeutung, befanden sich im Oberhasli über dem Rotlauiwald, im obern Aaretal, bei 1860 m Meereshöhe. Die Abbaustellen sind heute noch sichtbar.

Die Geschichte der Erzverarbeitung, eine wahre Leidensgeschichte, ist mit derjenigen des Waldes enge verknüpft.

Sowohl die Waldungen des Oberhasli, wie auch diejenigen des Lauterbrunnentales haben gewaltig unter den Holzschlägen für die Eisengewinnung gelitten, und lassen heute noch die schweren Folgen erkennen. Immer war es die Stadt Bern, welche der Eisen-

⁴ Eine einheitliche Beschreibung des Bergwerkes im Lauterbrunnental besteht noch nicht. Angaben darüber finden sich in: Joh. Rud. Wyss: Reise in das Berner Oberland 2 1817 (S. 508). — H. C. Escher: Materialien zu einer naturhistorisch-technischen Geschichte des Bergbaues bei Trachsellauen im Hintergrund des Lauterbrunnentales am Ende des 18. Jahrhunderts. Alpina 2 Winterthur 1807 (S. 236—324). — Nachricht von dem bernischen Bergwerk bei Trachsellauen, in Fässi: Bibliothek der schweizerischen Staatskunde. 1 1797 (S. 117—131). — Joh. G. Altmann: Versuch einer historischen und physikalischen Beschreibung der helvetischen Eisberge. Zürich 1751 (S. 174). — J. Sig. Gruner: Eisgebirge des Schweizerlandes. Teil I. 1760 (S. 113). — A. Bähler: Die alten Bleibergwerke im Hintergrund des Lauterbrunnentales (Schweiz. Alpenzeitung 1889, Nr. 9—13).

bereitung grosse Aufmerksamkeit schenkte und während Jahrhunderten hartnäckig am Betrieb der Bergwerke festhielt.

Das Brienzenseegebiet, das ausserhalb des Beholzungsbereiches der beiden Bergwerke lag, gehörte zu den Besitzungen des mächtigen Klosters von Interlaken, welches über die Waldungen verfügte und Nutzungsregeln aufgestellt hatte. Es wurden in diesem Gebiet zweierlei Wälder unterschieden, die sogen. Rechtsamewälder, aus denen den Landleuten Brenn- und Bauholz nach ihrem Bedürfnis abgegeben wurden und «Freie Hölzer», welche ausschliesslich für den beträchtlichen Holzkonsum des Klosters bestimmt waren.

Nach der Reformation scheint dann aber auch in diesen Gebieten Unordnung geherrscht zu haben indem die Landleute über sämtliche Klosterwaldungen frei verfügten und mit dem Holz grosse Verschwendungen trieben.

An Stelle eines Bergwerkes traten am Brienzensee andere holzbrauchende Betriebe. So wurde am Mühlebach in Iseltwald, im Jahre 1681 eine Glashütte errichtet, für welche in den Waldungen des linken Brienzenseeufers erhebliche Holzschläge ausgeführt wurden. Die Glasfabrikation scheint allerdings nie zu grosser Blüte gelangt zu sein. Wir können im Folgenden auf diese waldzerstörende Industrie im Berner Oberland nicht näher eintreten.

Die Zeit nach der Revolution ist im Berner Oberland gekennzeichnet durch den steten Kampf des Staates mit den Gemeinden und Privaten um die Eigentumsrechte an den Waldungen. K a s t h o f e r, der im Jahre 1806 zum Oberförster des Oberlandes ernannt wurde, versuchte die einfachsten Begriffe einer geregelten Forstwirtschaft einzuführen. Alle seine Bemühungen, Reglemente aufzustellen und Kantonnemente zu bilden, d. h. die Eigentumsverhältnisse so zu regeln, dass den Gemeinden sowohl wie dem Staate Waldstücke als ausschliessliches Eigentum zugesprochen wurden, scheiterten an der Starrköpfigkeit der Bevölkerung, die in allen Verfügungen eine Einschränkung ihrer Rechte an den Waldungen erblickte. K a s t h o f e r war ein guter Beobachter und seine Berichte über den damaligen Zustand der Wälder geben der heutigen Forstverwaltung willkommene Anhaltspunkte zum Anstellen von Vergleichen. Von besonderem Interesse sind seine Taxationen und Ausführungen über die stattgefundenen Waldverwüstungen. Wir geben den Bericht K a s t h o f e r s im Anhang

mit einigen Kürzungen wieder, indem allgemeine Angaben über das Oberland und über die Holzarten, die in seinen veröffentlichten Werken schon vorhanden sind, weggelassen wurden. Seine Angaben über die frühere Bewirtschaftung können in den heutigen Wirtschaftsplänen zu Vergleichen herangezogen werden, Vergleiche, die uns die grossen Fortschritte des Forstwesens in unsrer Gebirgsgegenden in den letzten hundert Jahren vor Augen führen. Noch im Jahre 1850 herrschte im Oberland ein fast unentwirrbares Chaos hinsichtlich den Besitzes- und Nutzungsverhältnissen. Während zu jener Zeit an den Waldungen Raubwirtschaft getrieben wurde, hat heute eine ruhige, auf Nachhaltigkeit eingestellte Forstwirtschaft, die besonders auch den Schutzzweck des Waldes in hohem Grade würdigt, Eingang gehalten. Bei diesem Vergleich tritt uns die segensreiche Auswirkung des eidgen. Forstgesetzes von 1876 besonders deutlich vor Augen.

2. Das Eisenbergwerk und der Wald.

a) Die Eisenerzlagerstätten im Oberhasli.

Eisenerze treten im Oberhasli an verschiedenen Stellen zutage. Nach Müller⁵ enthalten die obersten Schichten des Eocäns, das Siderolithikum, Bohnerzbildungen. Es sind eisenreiche, doggerähnliche Sandsteine, die von Innertkirchen nach Westen bis Lauterbrunnen verfolgt werden können und stellenweise, z. B. über der Burgalp und in den Röhreni 30 m Mächtigkeit erreichen. (Vergleiche geol. Profil von Müller: Ansicht der Engelhörner von Südosten.)

Arbenz⁶ konnte die siderolithischen Formationen von Innertkirchen gegen Osten bis ins Engelbergertal feststellen. Als wichtigste Vorkommnisse nennt er den Hang nordwestlich ob der Arnialp (Planplatte) im Gental und die Scharmaßbänder am Nordabhang der Gadmerflühe.

⁵ Fr. Müller: Geologie der Engelhörner. Beitr. Geol. Karte der Schweiz, N. F. 74 1938.

⁶ P. Arbenz: Zur Kenntnis der Bohnerzformationen in den Schweizeralpen. Beitr. Geol. Karte der Schweiz, N. F. 24 1910.

Die grössten Lager, die früher im Oberhasli zur Ausbeutung gelangten, befinden sich am rechten Hang des Genttales, indem der ganz Grat von Spicherfluh-Erzegg-Balmeregghorn-Planplatte eisenhaltig ist. Erzgruben, die früher ausgebeutet wurden, sind heute noch auf Planplatte, am Balmeregghorn und an der Erzegg zu sehen (Abb. 5, Taf. 3). Wenn von Erzgruben von Baumgartenalp die Rede ist, so sind diejenigen auf dem Grate gemeint, denn auf der Alp selbst wurde kein Erz ausgebeutet. Die Fundstellen von Erzegg und Balmeregghorn scheinen die ältesten zu sein und waren vor denjenigen von Planplatte bekannt. Das Balmereggerz und später auch das Planplattenerz wurde bis zum Schmelzofen in Bürglen unterhalb Meiringen über Mägisalp-Wasserwendi-Hohfluh-Fedli transportiert. Spuren dieses Weges sind heute noch erkennbar. Auf die Erztransporte durch das Genttal ins Mühletal werden wir später zu sprechen kommen.

Die Erzlager von Planplatten (2190 m), Balmereggi (2200 m), Erzegg (2200 m) und über Baumgarten (2170 m) bestehen aus Erzlinsen und eisenschüssigen Kalkschiefern. Schmidt^{6a} macht auf Grund seiner Erhebungen folgende Angaben über die vorhandenen Erzmengen:

Erzegg: Volumen des Erzes 360,000 m³,
Gewicht des Erzes 1,080,000 Tonnen,
Gewicht des Gehaltes an Eisen 324,000 Tonnen.

Planplatte: Volumen des Erzes 160,000 m³,
Gewicht 480,000 Tonnen,
Gewicht des Gehaltes an Eisen 96,000 Tonnen.

Total Erzegg und Planplatte: 1,560,000 Tonnen Erz enthaltend 420,000 Tonnen Eisen.

Die Eisenerze zeigen nach seinen Analysen folgende Zusammensetzung: Kalziumkarbonat CaCO_3 18 %, Eisenkarbonat FeCO_3 4 %, Magnetit Fe_3O_4 20 %, Quarz SiO_2 4 %

Chamoisit $\left\{ \begin{array}{l} 2 \text{SiO}_2 \cdot \text{Al}_2\text{O}_3 \\ 3 \text{MgFeO} \cdot 3 \text{H}_2\text{O} \end{array} \right. \right\}$ 43 %, Eisenhydroxyd usw. 11 %.

Das Erz enthält ca. 1,5 % P_2O_5 und 0,5 % TiO_2 (Titan).

Nach Schmidt betrug die Ausbeutung an der Erzegg und Planplatte nicht mehr als 6000 Tonnen Erz.

^{6a} C. Schmidt: Die Eisenerzvorräte der Schweiz, 1910.

Zu einem andern Resultat kam Heim im Jahre 1900^{6b} durch folgende Annahmen:

Die Erzschicht an der Erzegg soll eine Mächtigkeit von 2 bis 2,5 m aufweisen. Die Breite schätzte er auf 200—800 m, im Mittel 500 m, und machte, gestützt auf diese Zahlen, die nachfolgenden Volumenberechnungen:

1. Jedenfalls vorhandene Mindestmenge:

Erstreckung (WSW—ONO)	1800 m
Mittlere Mächtigkeit	2 m
Breite (SSO—NNW)	200 m
Inhalt	720,000 m ³ Erz

2. Wahrscheinlichster Fall:

Erstreckung	2000 m
Mittlere Mächtigkeit	2 m
Breite im Mittel	500 m
Inhalt	2,000,000 m ³ Erz
Dazu Nebenlager	100,000 m ³
Total	2,100,000 m ³ Erz

3. Günstigster, noch wohl möglicher Fall:

Erstreckung	2000 m
Mittlere Mächtigkeit	2,5 m
Breite	800 m
Inhalt	4,000,000 m ³ Erz
Dazu Nebenlager	150,000 m ³
Total	4,150,000 m ³ Erz

Das mittlere spezifische Gewicht des Erzes bestimmte Heim zu 3,44. Es ergeben sich dann für die drei Fälle:

1. 2,476,000 Tonnen Erz
2. 7,224,000 Tonnen Erz
3. 14,276,000 Tonnen Erz

welche bei einem Gehalt von 40% folgende Eisenmengen ergeben:

1. 990,000 Tonnen
2. 2,890,000 Tonnen
3. 5,710,000 Tonnen

^{6b} Albert Heim: Gutachten über die Mächtigkeit der Eisenerzlager im Genttal. (In: Müller-Landsmann, Das Eisenbergwerk im Oberhasli.)

Die Mächtigkeit des Erzlagers von Planplatten schätzt Heim auf 1—2 m, den Inhalt auf 60,000 m³ Erz, was einem Gewicht von 200,000 Tonnen und einem Eisenquantum von 80,000 Tonnen entspräche. Am ganzen rechtsufrigen Grat des Genttales wären also nach Heim 2,970,000 Tonnen Eisen mit grösster Wahrscheinlichkeit vorhanden.

Rud. Zeller⁷ kam im Jahre 1918 auf 900,000 Tonnen Erz.

Die Studiengesellschaft für die Nutzbarmachung der schweizerischen Erzlagerstätten hat in ihrem Inventar der vorhandenen Eisen- und Manganerze in der Schweiz auch die Lagerstätten an der Erzegg und Planplatte aufgenommen. Als wahrscheinlich vorhandener Erzvorrat wird auf Grund von ausgeführten Schürfungen 400,000 Tonnen angegeben⁸. Die Kommission bezeichnet den Abbau dieser Erze, wegen ungünstiger Lage, als nicht ökonomisch (Fehlmann, S. 214).

Die Schätzungen der verschiedenen Gutachten liegen ziemlich weit auseinander, was auf die verworrenen geologischen Verhältnisse zurückzuführen ist.

Die von der Studiengesellschaft ausgeführten Analysen des Planplattenerzes ergaben folgende Mittelwerte in Prozenten: Fe 38,7, Mn 0,1, SiO₂ 14,0, Al₂O₃ 8,2, CaO 6,0, MgO 2,0, P 0,5, S 0,2 (Fehlmann, S. 208).

Die eben besprochenen Erzlager des Genttales sind die grössten des Haslitales und lieferten während einigen Jahrhunderten das Erz für den Betrieb des Bergwerkes. Sein grosser Schwefel- und Phosphorgehalt wirkte aber ungünstig auf die Qualität des Eisens und die Bergwerkbesitzer waren daher stets eifrig bestrebt, bessere Erzqualitäten ausfindig zu machen. Es sind denn auch noch andere Erzlager im Oberhasli ausgebeutet worden.

Ein Eisenlager findet sich beispielsweise im Urbachtal an der «Roten Fluh», in einer Meereshöhe von 900 m (Abb. 6, Taf. 4). Schon Baltzer⁹ erwähnt diesen Schacht, den sogenannten Erzkeller, der 9 m tief in den Berg hineingeht.

⁷ R. Zeller: Die Erzlager des Berner Oberlandes (Manuskript).

⁸ Siehe: Die Eisen- und Manganerze der Schweiz. 3. Band: H. Fehlmann: Die schweizerische Eisenerzerzeugung, ihre Geschichte und wirtschaftliche Bedeutung. Beitr. Geol. der Schweiz, Geotechn. Ser. 13 1932 (S. 113).

⁹ A. Baltzer: Der mechanische Kontakt von Gneiss und Kalk im Berner Oberland. Beitr. Geol. Karte der Schweiz 20 1880.

Nach Schmidt ist es ein Blegioolith, der den Erzen vom Gental sehr nahe steht. Dieses Erz wurde ausgebeutet, als die Eisenhütten vom Mühletal ins Unterwasser versetzt wurden. Obschon das Lager für den Abbau günstig gelegen und der Transport kurz und bequem war, wurde diese Grube nur zu gewissen Zeiten benutzt. Der Grund dieser geringen Ausbeute liegt in der chemischen Zusammensetzung des Eisens, indem nach Berichten der Gehalt an Schwefel und Phosphor denjenigen der Erze des Gentales noch übertraf.

Im Jahre 1715¹⁰ bat der damalige Bergherr um die Erlaubnis zur Verlegung der Schmelzwerke vom Mühletal in den Grund (nach Unterwasser), damit das Erz aus dem Urbachtal verwendet werden könne. Wahrscheinlich wurde diese Erzgrube erst damals entdeckt, denn in früheren Berichten wird sie nirgends erwähnt. Laut einer Beschreibung von 1760¹¹ wurde der Abbau aber bald wieder eingestellt, weil das erzeugte Eisen spröd und daher unbrauchbar war. Die Erzgrube und Spuren eines Schlittweges in der darunterliegenden Geröllhalde sind an der Roten Fluh noch sichtbar.

Müller hat die Erzgruben der Roten Fluh in der «Ansicht der Engelhörner von Südosten» eingezeichnet. Diese eisenhaltigen Siderolithschichten ziehen sich unter Allenschwendi herum ins Aaretal, wo ebenfalls Erze in kleinen Mengen gewonnen wurden.

Auch in den Felsen bei Unterwasser treten eisenhaltige Schichten zutage, die Spuren einer Ausbeutung zeigen. Aber auch da handelt es sich nur um Schürfversuche, da vermutlich die Qualität als minderwertig befunden wurde.

Ein weiterer Fundort von Eisenerz befindet sich am kleinen Wellhorn. Die Entdeckung dieser Lager war jedenfalls eine zufällige durch Gemsjäger oder Kristallsucher, denn es ist nicht anzunehmen, dass Bergwerkverwalter dort oben Erz vermuteten. Die Lagerstätte liegt an der Aufstiegsroute auf das kleine Wellhorn. Es sind linsenförmige, eisenreiche Sandsteine, in denen Erzbohnen (Pisolithen) zur Ausbildung kamen.

Von Schönenbühlalp bis in den Läsistocksattel (2190 m) führt ein Pfad, der noch heute von Hirten und Jägern begangen wird,

¹⁰ Haslebuch B S. 397.

¹¹ Cahier Nr. 3. p. 16.

und von dort gelangt man durch Klettern in nacktem Fels zu den Erzgruben, die ungefähr 200 m unter dem Wellhorngipfel, also bei 2500 m Meereshöhe liegen (Abb. 7, Taf. 4). An einigen Stellen wurden durch die Erzgraber Tritte in die Felsen gehauen und Löcher gebohrt, in denen Eisenstifte zum Befestigen von Seilen und Leitern angebracht waren. Ferner treffen wir im untern Teil des Berges noch die sogenannten «Chirmi», das sind Steinplatten, auf denen die Erzträger sich ausruhten. Auch unterhalb des Läsistocksattels tritt in einer Meereshöhe von ungefähr 2170 m Eisen-erz zutage und es hat den Anschein, dass auch dort geringe Mengen geschürft wurden. Die Erzgruben am Wellhorn sind nur guten Kletterern zugänglich und der Transport des Erzes muss mit grossen Schwierigkeiten verbunden gewesen sein. Es ist nichts anderes denkbar, als dass das Erz in Säcken getragen wurde und die Träger an Seilen abstiegen.

Manuel schreibt in seinem «Bericht über die Blei- und Eisenwerke in den Berner'schen Alpen»¹², er hätte nicht zu dem Erz am Wellhorn gelangen können, weil die Leitern, die an den Felsen hingen, verfault waren. Überreste von Leitern haben wir nirgends gefunden, dagegen lagen noch im Jahre 1917 Holzreste in der Erzgrube. Wenn wir in Betracht ziehen, mit welchen Gefahren diese Erzausbeutung verbunden war und uns noch vergegenwärtigen, dass der Weg von der Erzgrube bis zum Schmelzwerk im Grund (Unterwasser) oder bis nach Mühletal 5—6 Stunden betrug, müssen wir annehmen, dass dieses Erz aus ganz bestimmten Gründen, trotz den äusserst schwierigen Verhältnissen ausgebeutet wurde. Es wird denn auch in allen Urkunden das Erz vom Wetterhorn¹³ als das reichste und beste des Oberhaslis bezeichnet. Es steht nicht genau fest, in welchem Jahre diese Lager entdeckt wurden, es scheint aber, dass eine Ausbeute nicht vor 1700 stattfand. Der Abbau am Wellhorn hat eine grosse Rolle gespielt und wenn Klagen über die Qualität des Eisens auftraten, wurde im-

¹² H ö p f n e r s Magazin für die Naturkunde Helvetiens 4 1789.

¹³ Wenn in Berichten von Erzgruben am Wetterhorn gesprochen wird, so ist immer das kleine Wellhorn gemeint. Damals wurde noch nicht unterschieden zwischen Well- und Wetterhorn und auch heute bezeichnet man die Gruppe: Well-, Wetter- und Mittelhorn allgemein als Wetterhörner. Baltzer fand den Horizont des Eisenoolithes auch am Wetterhorn in beträchtlicher Höhe (3540 m): eine Ausbeutung hat dort aber nicht stattgefunden.

mer wieder dort oben Erz gebrochen und demjenigen vom Gental beigemischt.

Nach einem Bericht von 1760 soll ferner am Blattenstock (über Innertkirchen) Erz gewonnen worden sein. Es heisst darüber¹⁴:

«Von dem Blattenberg, so das Mühli- und Guttannenthal unterscheidet, hat mir abends vor meiner Abreise eine bekannte und sichere Person ein kleines Stück Eisen-Ertz gebracht, welches vormahl durch Herrenschwand und Comp. soll gegraben worden seyn, und dem Bericht nach, gleich wie das vortrefflich Wetterhorn-Ertz auch nur nierenweis bricht. Dieses Ertz nun ist in Ansehen, seiner Schwäre, Farb und übrigen Structur gänzlich gleich dem Wetterhorn-Ertz. octob. 1760.»

Eine Erzgrube am Blattenstock ist uns nicht bekannt und auch die Einheimischen haben nie Spuren eines Lagers bemerkt. Die Kalkkeile am Pfaffenstock enthalten eisenschüssige Schichten, die vielleicht zu Schmelzproben geschürft wurden (vergleiche Müller: Ansicht des Pfaffenstock-Keils von Südwesten). Von Stiergrind (über Pfaffenkopf) führt der sogenannte Heidenweg gegen Mannlisegg (Südwesthang des Benzlauistockes) von welchem niemand seine Zweckbestimmung und die Zeit seiner Anlage kennt. Hat er vielleicht in früheren Jahrhunderten für den Transport von Erzen gedient? Da der Verfasser der erwähnten Beschreibung die Erzgruben nicht selbst gesehen hat, und seine Ortsangaben unbestimmt sind, ist eher anzunehmen, dass es sich um die Erzlager am sogenannten «Erzhubel» bei Hof handelt, da auch dort versuchsweise Erze gewonnen wurden.

Willi spricht von Erzlagern auf dem Fruttpass, zwischen Hohstollen und Königstuhl, welche im Laufe der Jahrhunderte verschüttet worden seien. In den Bergwerksakten sind über diese Erzstätten nirgends Angaben zu finden. Es wäre nicht ausgeschlossen, dass die Oxfordschiefer und das Callovien des Königstuhls oolithische Eisenerze enthalten. (Siehe P. Arbenz: Geologisches Stereogramm des Gebirges zwischen Engelberg und Meiringen, 1913.) Für den Schmelzofen von Bürglen wären Erzlager am Fruttpass besonders günstig gelegen. Da aber auch jede Spur eines Weges vom Fruttpass über Balisalp, der auf Erztrans-

¹⁴ Relation über das Oberhaslische Eisenbergwerk. (Cahier 3 p. 16.)

porte schliessen liesse, fehlt, ist anzunehmen, dass eine Verwechslung mit der Frutt von Melchseealp (2,5 km nordwestlich der Erzegg) vorliegt. Am Balmeregghorn treten nämlich auch auf der Melchseeseite Erze zutage, die früher für den Schmelzofen im Melchtal ausgebeutet und über Frutt transportiert wurden.

Der Bergwerkverwalter Chelius soll ums Jahr 1798 Versuche gemacht haben mit einem Eisenerz von Birchental (Staatswald unterhalb Hinterburgalp, südlich von Hofstetten). Es sind aber auch aus dieser Gegend keine Lagerstätten bekannt und es liegt offenbar eine Verwechslung vor mit «Birchi», ein Wald, welcher sich unterhalb der Roten Fluh, im Urbachtal, befindet. Es handelt sich wahrscheinlich um diese, schen erwähnten Erzgruben.

Um die Jahrhundertwende (1800) wurde dann Erz von auswärts, z. B. von Lengnau, ins Oberhasli geführt und auch das Lauterbrunner Erz wurde im Mühletal verhüttet. Bei der Übernahme des Bergwerkes durch Baer im Jahre 1804 fanden sich beispielsweise folgende Vorräte an Erzen und Kohle im Mühletal: «Bohnerz von Lengnau 104 q, Eisenstein vom Wetterhorn und Lauterbrunnen 145 q, Planplattenerz 8 q, Kohlen 61,659 Kubik-schuh usw.¹⁵»

b) Geschichte des Eisenbergwerkes.

Die Hasler waren berühmte Mineralsucher (Strahler) und das «Strahlen» wurde seit alters her eifrig betrieben¹⁶. Die grössten und berühmtesten Kristallgruben befanden sich am Zinkenstock (Grimsel) und im Triftgebiet. In der Ober- und Unteraar standen die Hasler in fortwährendem Streit mit den Wallisern, weil diese auf Berner Gebiet Kristalle holten und dabei auch der Jagd oblagen. Der Landammann beklagte sich öfters in Bern, über die Walliser, die «eigens Gwalts» (ohne Bewilligung) auf Berner Boden «strahlten».

Es muss angenommen werden, dass Mineralsucher die Erzlagerstätten im Oberhasli entdeckt haben, doch ist darüber nichts Näheres bekannt.

¹⁵ «Übertragsinventarium der sämtlichen Vorräte und Gerätschaften auf dem Mühletaler Eisenwerk 13. Juni 1804, von Berghauptmann Schlatte r.»

¹⁶ And. Willi: Strahler im Hochgebirge, 1885.

Wahrscheinlich begann gleich nach der Übernahme der Landschaft Hasli durch die Stadt Bern (1334) die Ausbeutung und Verarbeitung von Eisenerz. Man kann sich fragen, ob das Vorkommen von Erz für die Berner nicht ein besonderer Grund für die Erwerbung der Landschaft war.

Es steht fest, dass die Stadt Bern schon ums Jahr 1400 auf der Alp Bongarten (Baumgarten, Genttal) Erz ausbeuten liess, welches im Schmelzofen bei Bürglen, einem heute nicht mehr bestehenden Dorf unterhalb Meiringen¹⁷, verarbeitet wurde. Aus einem Kaufbrief von 1509 ersehen wir, dass der Ofen an dem Bache Funtenen stand. Wir lesen in diesem Brief: «... zu Bürglen, da wo vor Zeiten die Isenschmitten gestanden ist, stossst ob sich an den Ursprung des Wassers der Funtenen ...»¹⁸.

Die Erzausbeutungen auf Planplatte und an der Erzegg führten oft zu Streitigkeiten mit den Unterwaldnern, welche Rechte auf die Erzgruben geltend machten, denn auch im Melchtal stand ein Schmelzofen im Betrieb, der die Erze von der Erzegg bezog. Es kam im Jahre 1416 zu einer Gerichtsverhandlung in Meiringen, in der zugunsten der Stadt Bern entschieden wurde. Den Herren von Bern wurde das Recht zugestanden, sämtliche «Wildbähnen» (Wald und Allmenden), Bergwerke und Erzgruben im Gebiet zu Hasli, auch solche, die noch gefunden werden könnten, auszubeuten und zu verleihen.

Die Ausführungen von Willi enthalten einige Angaben über Lehensherren vor dem Jahre 1500. Dagegen sagt Willi nur wenig über den Betrieb des Bergwerkes von Bürglen. Insbesondere wissen wir nicht, wie lange der Ofen dort betrieben wurde und in welchem Jahr seine Versetzung ins Mühlatal erfolgte. Aus einem Bericht ersehen wir, dass die Stadt Bern die Werke bauen liess und dieselben vorerst auf ihre Kosten betrieb.

Im Jahre 1510 wurde dann das Bergwerk Ludwig von Diessbach verliehen und ihm zugleich auch die Rechte eingeräumt, in den Landschaften Hasli und Frutigen Erze, Gold, Silber, Blei und andere Metalle und Salzbrunnen zu suchen und auszubeuten. Dem Lehenbrief ist zu entnehmen, dass er zum Betrieb des Werkes auf

¹⁷ And. Willi: Verschwundene Ortschaften im Haslital. —: Die Korrektion der Aare und Entsumpfung des Haslitals, 1880.

¹⁸ Eine Abschrift dieses Kaufbriefes befindet sich im Privatbesitz von Eugen Liesegang in Meiringen.

den Allmenden Werkstätten, Schmiedwerke, Wasserleitungen und Wohnungen bauen durfte. Sollte das Unternehmen gelingen, so war vorgesehen, dass Herr von Diessbach an die Stadt den Zehnten zu entrichten hätte, der ihm aber die ersten fünf Jahre erlassen blieb (vgl. Anhang, Nr. 1, S. 97).

Es wurde also nicht nur das schon bestehende Bergwerk im Mühletal verliehen, sondern dem Lehenherrn auch das Recht eingeräumt, neue Werke zu bauen und zu betreiben. Die Versetzung der Werke von Bürglen ins Mühletal und Unterwasser geschah nicht durch die Stadt Bern, sondern durch die jeweiligen Lehensherren, die nach ihren Verträgen dazu berechtigt waren. Von der Entrichtung des Zehnten ist im Lehenbrief nur kurz die Rede und es ist daraus nicht ersichtlich, in welcher Form er abzugeben war. Über die Wälder heisst es: «Er dürfe in den nächstgelegenen Wäldern Bau- und Brennholz nehmen, aber ohne die Landsleute in ihrem Eigentum und ihren Gebräuchen zu schädigen.» Der Schmelzbetrieb war damals wenig entwickelt und der Holzverbrauch daher ein geringer, zudem bestand noch Überfluss an Wald.

Von Diessbach betrieb das Werk nur kurze Zeit und während der nächsten 50 Jahre änderten die Lehensherren mehrere Male. In den Jahren 1552 und 1562 musste die Stadt Bern das Werk übernehmen, und mit eigenen Arbeitern den Betrieb aufrechterhalten.

Im Jahre 1565 übernahm es Niklaus Wynmann, Burger von Bern, in Pacht, um es später, im Jahre 1587 als ewiges freies Erblehen von der Stadt käuflich zu erwerben, und zwar das Eisen-erz, die Wasserleitungen und die Rechtsame des Holzhaues zum Preise von 2000 Pfundpfennigen, die Schmelzöfen, Hammerschmitten und Häuser im Mühletal, welche die Stadt Bern von Anthoni Jänezer gekauft hatte, um 5333 Pfund 6 Schilling und 8 Pfennig nach Stadtwährung. Als Erblehenzins hatte er jährlich fünf Zentner Kugeln, nach Form und Grösse, wie ihm die Modelle geliefert wurden, an den Zeughausmeister in Bern zu entrichten. Es heisst darüber «... Wynmann und ihre ewig Nachkommen sollen uns (der Stadt) hierfür jedes Jahr ewigen Boden- oder Erblächenzins zuhanden unseres Zügmeisters hiehar in die Stadt Bern in ihren eigenen Kosten, ohne allen Mangel noch Sumnus und zahlen söl-lend fünf Zentner Kuglen nach Form und Grösse als sie beschei-

den oder geheissen werden zu machen und wie man Ihnen auch die Model zustellen wird ...»¹⁹.

Sollten durch höhere Gewalt und nicht aus Verschulden des Lehensherrn, ausserordentliche Verhältnisse eintreten, wie Unfall oder Ausgang des Erzes, die Herrn Wy n m a n n ausserstande setzen würden, seinen Verpflichtungen nachzukommen, könnte eine Herabsetzung des Zinses erfolgen. Im weitern hatte sich die Stadt Bern im Falle einer Veräusserung des Werkes durch Wy n m a n n das Vorkaufsrecht ausbedungen, und zwar für die gleiche Summe, die er der Stadt bezahlt hatte.

Im Bestreben, den Betrieb des Werkes zu fördern, übergab ihm die Stadt Getreide und sicherte ihm freien Kauf von Lebensmitteln in ihrem Gebiet zu. Den Landleuten von Oberhasli wurde empfohlen, das Unternehmen zu unterstützen und dem Bergherrn alles Notwendige zu landesüblichen Preisen zu verkaufen. Die Älpler der Baumgartenalp wurden angehalten, die Saumpferde des Bergwerkes gegen entsprechende Entschädigung weiden zu lassen. Über die Waldungen heisst es im Vertrag: «Der Bergherr habe das Recht des Holzhaues in den Hochwäldern zum Hausgebrauch, zum Bauen und zur Kohlebereitung aber das Eigentum der Stadt an Grund und Boden und die Rechte an den Privatwaldungen ausdrücklich vorbehalten.»

Unter Niklaus Wy n m a n n und später unter seiner Familie erreichte das Werk im Oberhasli seine grösste Blüte, und weder vor, noch nach ihm, hat jemals ein Bergherr den Schmelzofen während mehr als 30 Jahren ohne Unterbruch betrieben.

Der gute Erfolg Wy n m a n n s musste manchen verlockt haben, nach Eisen zu suchen und ein Bergwerk zu eröffnen; denn gerade aus jener Zeit stammen viele Gesuche von Landleuten an die Stadt Bern zur Bewilligung des Erzsuchens. Die Stadt, welche an dem guten Gedeihen des bestehenden Werkes ein grosses Interesse hatte, erteilte die Erlaubnis nur unter der Bedingung, dass die Anlagen im Mühletal und im Jura keinen Schaden leiden. So gestattete sie 1589 dem Arnold Wy s s e n, in den Ämtern «Hasli, Inderlappen, Ifferten und Romamotier»²⁰ nach Erzen zu suchen nur mit ausdrücklichem Vorbehalt, dass weder nach Salzbrunnen

¹⁹ Oberhasli Waldverhältnisse Bereinigung Nr. 17.

²⁰ Interlaken, Yverdon, Romainmôtier.

noch nach Salpeter gegraben werden dürfe und dass die Eisenwerke im Hasli, beim Lac de Joux und bei Sainte Croix nicht beeinträchtigt werden. Über die Waldungen wurde folgende Bedingung gestellt²¹:

«Zum vierten belangend das Brün und Bauholz zu Iren Werken und Büwen werden wir je nach gstraltsamen der Sachen wo und wie sie die Bergwerke anrichtend uf Ir Ansuchen gut gepürlich Insächen tun und Ihnen in unseren Hochwelden zur Notdurft ze bewilligen und wohlhalten wüssen. 20 Mai 1589.»

Der Bergherr durfte also im Oberhasli über alle Hochwaldungen frei verfügen. Daneben bezogen aber auch die Landsleute Holznutzungen aus den Wäldern und übten zudem den Weidgang darin aus. So kam es zu fortwährenden Streitigkeiten zwischen dem Bergwerkbesitzer und der einheimischen Bevölkerung. Nach den Holzschlägen, die für das Bergwerk ausgeführt wurden, benutzten die Anstösser die Gelegenheit, ihre Weiden zu vergrössern, was eine stetige Verringerung der Waldfläche zur Folge hatte.

In den Anfängen des Bestehens der Bergwerke konnten Landleute und Werkeigentümer nebeneinander ihre Holzbedürfnisse befriedigen, da Überfluss an Wald bestand und der Verbrauch für das Bergwerk verhältnismässig gering war. Sobald aber grössere Mengen Holz beansprucht wurden, die dem Werk nahe liegenden Waldungen genutzt und die Flächen von den Landleuten in landwirtschaftlichen Boden umgewandelt waren, entstand schliesslich Holzmangel, wodurch der Betrieb des Bergwerkes in Frage gestellt wurde. Das freie Verfügen der Landleute über die Waldungen und besonders das Ansichreissen und Reuten von Schlagflächen, gaben dem Bergherrn zu öftern Klagen Anlass. In jedem Schreiben nach Bern lesen wir, dass in kurzer Zeit der Betrieb des Bergwerkes infolge Mangel an Holz eingestellt werden müsse, wenn nicht Schritte zur Erhaltung der Waldungen unternommen würden. Die Stadt schickte Abgeordnete ins Oberhasli, welche die Landleute ermahnen sollten. Als alles nichts half, erliess sie im Jahre 1596 eine Neuordnung zum Schutze der Waldungen des Oberhasli. Es wurden vier Bannwarte gewählt, welche folgende Reviere zur Aufsicht zugeteilt erhielten: 1. Nessen- und Gadmen-

²¹ Oberhasli Waldverhältnisse Bereinigung Bd. I.

tal, 2. Grund und Guttannen, 3. die Bäuerten Wyler und das Genttal, 4. das Gebiet Brünig-Brienz-Grosse Scheidegg. Sie hatten die Wälder vor Eingriffen der Landleute zu schützen und Fehlbare dem Landammann zu verzeigen. Für Frevler war eine Busse von 20 Pfund vorgesehen, von denen 15 Pfund der Stadt, 3 dem Oberamtmann und 2 dem Verleider zufielen. Wer geschlagenes Bau-, Brenn- oder Schindelholz liegen liess, hatte gemäss Gesetz von jedem Stück 2 Pfund Busse zu zahlen. Im weitern wurde bestimmt, dass die vom Bergherr abgeholzten Waldungen durch den Bannwart und die Anstösser auszumarchen seien, damit keine Erweiterung des Privateigentums mehr stattfinden könne (vgl. Anhang, Nr. 2, S. 98).

Alle diese Bestimmungen wurden aber nicht befolgt und der Zustand verschlimmerte sich immer mehr. Die Nachfolger von Wyndmann, Jakob Oswald und Hans Moor, welche das Bergwerk im Jahre 1600 übernahmen, nachdem es von Niklaus Wyndmann und seinen Erben 35 Jahre lang ohne Unterbruch betrieben worden war, beklagten sich über die Landleute, ebenso Louis Knoblauch, welcher auf diese beiden als Bergherr folgte. Letzterer sandte am 2. Juni 1626 ein Schreiben nach Bern, in dem er sich beschwerte, dass die Landleute alle vom Bergwerk niedergehauenen Wälder von Bottigen bis nach Gadmen in Besitz nahmen, mähten und beweiden liessen, so dass eine Entwicklung der Jungwüchse unmöglich werde und das Bergwerk wegen Holzmangel versetzt werden müsse. Er verlangte dringend, dass nicht nur die Waldungen im Gadmental, sondern auch alle übrigen im ganzen Oberhasli gelegenen für das Bergwerk zu sichern seien. Schultheiss und Rat von Bern ordneten hierauf einen Augenschein durch die Oberamtleute von Unterseen und Interlaken an. Ihre Berichte vom August 1626 zeigten, dass die Klagen der Bergherrn berechtigt waren und dass viele Private und Gemeinden die Marchen ihrer Güter versetzt hatten und abgeholzte Hochwaldflächen als Eigentum ansprachen, nachdem sie dieselben von Stöcken und Gesträuch gesäubert hatten. Die Abgeordneten erbrachten für einzelne Gebiete den Beweis, dass abgeholzte Hochwälder in Weide umgewandelt wurden. Im Jahre 1627 ordnete der Rat noch eine weitere Untersuchung an durch Venner Peter von Werdt und Felix Schöni des Rats in Bern. Diese beiden reisten am 12. September 1627 ins Oberhasli und verhandelten mit den Land-

leuten, indem sie ihnen klar zu machen suchten, dass das Bergwerk für die Belieferung des Zeughauses mit Kugeln von unschätzbarem Werte sei. Es heisst in ihrem Bericht: «... die weil es ein gross Kleinod sige zu ihrem Züghus, wegen der Kuglen, so zu dem grossen Geschütz kumlich mögend gegossen werden, dadurch man vietlichen Gwalt kann thun ...»²².

Durch Verhören von Zeugen stellten die Experten fest, dass z. B. in der Rutschsperrli am Fürschlachtgraben, bei den Hütten von Spicherberg, ferner neben der Hopflaui grosse Hochwälder nach der Abholzung in Privatbesitz übergegangen waren. Auch im Schrotwang, auf dem Mettetli, dem Flühli, in der Blindlaui und der Spielmatte wurden die Weidflächen von Privaten, als Wynmann im Jahre 1587 diese Wälder abholzen liess, stark vergrössert. Ferner wurde festgestellt, dass die Alp Spicherberg damals 64 Kühe zur Sömmierung aufnehmen konnte, während sie noch vor 20 Jahren nur 34 zu ernähren vermocht hatte. Während 1577 nur eine Hütte auf der Alp stand, gab es nach 50 Jahren schon deren vier.

Die Untersuchungen und Verhandlungen dauerten bis 1630 und führten zu einer neuen Verordnung über die Wälder, dem sogenannten Bergwerklibell. Es ist das wichtigste Waldreglement des Oberhasli und findet bei allen späteren Verhandlungen mit den Landleuten Anwendung. Es war noch anfangs des 19. Jahrhunderts in Kraft und spielte, wie wir sehen werden, bei der Be-reinigung der Eigentumsverhältnisse eine Rolle.

Dieses Bergwerklibell behandelt (vgl. Anhang, Nr. 4, S. 100):

1. Erörterungen und Erkenntnisse der ins Oberhasli Deputierten, betreffend das Eisenbergwerk und Eingriffe der Landleute in die Hochwälder.
2. Unterschied zwischen Hoch-, Bann- und eigenen Wäldern.
3. Die Ausmarchung der Hoch- und Bannwaldungen und Güter.
4. Die Grösse der Bussen und Verteilung derselben.
5. Reglement für die Bannwarte.

Nach diesem Libell sind folgende drei Eigentumsklassen zu unterscheiden:

²² Haslebuch B, S. 309.

1. Eigene Heugüter (Mäygüter),
2. Eigene Waldungen,
3. Allgemeine Hochwälder.

Die eigenen Heugüter gehörten demjenigen, der Brief und Siegel darüber besass, er durfte frei über sie verfügen. Wer im Besitze von eigenem Walde war, d. h. Brief und Siegel vorweisen konnte, besass darin das alleinige Weiderecht. Der Eigentümer hatte sich auch ausschliesslich aus seinem eigenen Wald mit Holz zu versorgen und durfte keines aus den allgemeinen Hochwäldern²³ beziehen. Liess er in seinem Wald abgehauenes Holz verfaulen, wurde er wie ein Frevler bestraft. Diese als Eigentum anerkannten Waldungen, die den Charakter von Privatwäldern hatten, blieben aber laut Bergwerklibell Hochwald, und der Bergherr hatte das Recht, sie für die Bedürfnisse seines Werkes zu benützen²⁴.

Wälder, auf welche niemand Brief und Siegel hatte, waren allgemeine Hochwaldungen. Landleute, welche keine eigenen Waldungen besassen, hatten in diesen Waldungen das Weidgangs- und das Holtznutzungsrecht für ihren eigenen Gebrauch. Alle Handlungen, die in diesen Hochwaldungen und besonders auf den Schlagflächen, dem Aufkommen der Jungwüchse hinderlich sind, wie «Sicheln, Mähen, Schwendten, Brennen», sollen verboten sein. Ferner enthält das Bergwerklibell Verfügungen über einzelne Hochwälder. So z. B. wurde für das Gadmental bestimmt, dass alle Weiden, die erst seit Menschengedenken entstanden seien, wieder in Hochwald übergeführt werden mussten. Einem Eigentümer wurde sogar verboten, Sträucher auf seinem Gut zu entfernen ohne vorherige Erlaubniß des Bergherrn, welcher zu entscheiden habe, ob die Wegnahme für das Bergwerk keine nachteiligen Folgen nach sich ziehe.

Dem Weiler Wyler Schattenhalb wurde auf seine Beschwerden hin, dass durch die Abholzungen für das Bergwerk alle in der

²³ Als Hochwälder bezeichnete man die dem Landesherrn (Stadt Bern) gehörenden Waldungen, in welchen die Einheimischen das Weidgangs- und Holznutzungsrecht besassen. Wir werden darauf später noch eingehend zu sprechen kommen. Heute bezeichnet man als Hochwald einen aus Kernwüchsen (aus Samen) entstandenen Wald, zum Unterschied von Niedwald, der aus Stockausschlägen hervorgeht.

²⁴ Diese Bestimmung mag zu vielen späteren Zwistigkeiten zwischen Bergherr und Landleuten Anlass gegeben haben.

Nähe der Ortschaft gelegenen Waldungen verschwunden seien, ein Wald in Bann gelegt. Dieser war ausschliesslich für die Bedürfnisse der Einwohner dieses Dorfes bestimmt. Es durfte darin ohne vorherige Anzeichnung durch den Bannwart kein Holz geschlagen werden und der allgemeine Weidgang war verboten. Nur die Nutzungsberchtigten von Wyler besassen das Weidgangsrecht. Ebenso wurde im Gental der Wald unter der Baumgartenalp, der damals Breitenwald genannt wurde, für das Bergwerk in Bann gelegt. Damit war er auch nicht mehr allgemeiner Hochwald, und den Landleuten war der Weidgang und die Entnahme von Holz untersagt. Zu welchem Zwecke diese Bannlegung geschah, wird nicht begründet. Wahrscheinlich hatte der Wald das nötige Holz für die Erzgruben und die Transporteinrichtungen im Gental zu liefern. Nach einem Bericht von 1760 soll dieser durch Verfügung des Libells unter Baumgarten in Bann gelegte Wald gänzlich zerstört worden sein.

Solche Wälder, welche nur gewissen Zwecken dienten und besonders dafür ausgeschieden wurden, nannte man verbannte oder Bann-Wälder. Unter Bannwald verstand man sonst allgemein Wälder, welche durch ihre Lage Häuser oder Güter vor Lawinen und Steinschlag beschützten. Gewöhnlich war in denselben jede Holtznutzung verboten. So wurde z. B. im Jahre 1555 der Schwendiwald und die Geisholzlauenen in Bann gelegt, weil man erkannte, dass infolge der starken Eingriffe Lawinengefahr drohte. Die Wälder wurden ausgemacht und Bannbriefe aufgestellt (vgl. Anhang, Nr. 3, S. 99). Im Gegensatz zu diesen, einen Schutzzweck erfüllenden Waldungen, stehen diejenigen Bannwälder, die nur für gewisse Zwecke Holz zu liefern hatten. Wir begegnen diesen zum ersten Male im Bergwerklibell. Andreas Heusler²⁵ erwähnt ähnliche Bannlegungen in Unterwalden, z. B. Kernser Bannwaldbrief 1654.

Da alle Verfügungen des Libells sich nur auf die in der Umgebung des Bergwerks gelegenen Waldungen bezogen, wurde noch für die übrigen im ganzen Oberhasli bestimmt, dass auch sie als Hochwaldungen zu dem Bergwerk gehören und die Landleute darin nur den Weidgang und das Bau- und Brennholzrecht hätten.

²⁵ And. Heusler: Die Rechtsverhältnisse am Gmeinland in Unterwalden. Zeitschr. für schweiz. Recht, alte Folge 10, 1862.

Eine weitere Vorschrift des Libells lautet dahin, dass der Bergherr seine Schlagflächen auszumachen hat, damit die Anstösser ihre Güter nicht erweitern können. Dem Landammann wurde die Aufsicht über sämtliche Hoch- und Bannwälder übertragen. Die vier Bannwarte, welche durch die Verordnung von 1596 eingesetzt worden waren, wurden beibehalten.

Das Libell wurde von den Landleuten angenommen und war für beide Parteien rechtsverbindlich bis weit ins 19. Jahrhundert hinein.

Ein Jahr nach dem Inkrafttreten erwarb die Landschaft Oberhasli die eine Hälfte des Bergwerks von Louis Knoblauch. Die strengen Verordnungen des Libells, welche ein freies Verfügen über die Waldungen hemmten, bewog die Landschaft, das Bergwerk in ihre Hand zu bekommen, um dann selbst Lehensverträge mit den Landleuten vom Hasli einzugehen. Nicht das Bestreben, die Landschaft vor Waldverwüstungen zu verschonen hat sie zum Kauf veranlasst, sondern die Absicht, trotz Bergwerklibell, frei und ohne Aufsicht eines Bergherrn über die Waldungen und Allmenden verfügen zu können. Im Kaufbrief wird vereinbart, dass falls Melchior Moor, der Mitbesitzer, oder seine Erben, vom Bergwerk zurücktreten wollten und ihren Anteil verkaufen möchten, sie denselben niemand anders als der Landschaft anbieten dürften.

Dieser Teilverkauf des Bergwerkes wurde von der Stadt Bern genehmigt, unter der Bedingung, dass die Landschaft jedes Jahr fünf Zentner Kugeln abliefere. Sollten für die Landschaft schlechte Zeiten eintreten, so würde der Zins erlassen. Im Falle einer Veräusserung müsste das Werk zuerst der Stadt Bern angetragen werden. Über die Holzerei bestimmte Bern, dass sich der Bergherr guter Ordnung zu befleissen habe und nur das nötigste Holz den Wäldern entnehmen dürfe, damit dieselben nicht verwüstet, sondern in gutem Zustand erhalten bleiben. Für allfällige Rodungen war durch Pflanzung von Jungholz Ersatz zu leisten.

Zehn Jahre später, 1642, verkaufte Melchior Moor der Landschaft Hasli sein halbes Eigentumsrecht am Bergwerk, so dass dieselbe alleinige Besitzerin wurde. Wir werden später sehen, dass die Landschaft, gestützt auf diese Kaufbriefe Eigentumsrechte an den Waldungen des Oberhasli geltend machte.

Die Landschaft besass das Bergwerk über 100 Jahre und verpachtete es an Einheimische.

Im Jahre 1728 übergab sie das Werk dem Johannes Linder von Basel in Pacht, der im Unterwasser einen neuen Schmelzofen errichtete, der später von Herrenschwand, dem Nachfolger Linders, weiter ausgebaut wurde.

Der Lehenbrief, den die Landschaft aufstellte, enthielt eingehende Bestimmungen über die Holznutzungen. Die zum Schlage vorgesehenen Waldungen sowie die Art der Schlagführung wurden dem Bergherrn vorgeschrieben. Es sollten genutzt werden: der Rosswald über die Steigelegg bis zum Wysstanni und der Stockwald. Es sind dies die Waldungen am rechten Ufer des obern Aaretals zwischen Denzenfad und Hohfluh. Das Holz wurde in der Aare geflösst und im Unterwasser bei den Schmelzhütten verkohlt. Im weitern war angeordnet worden, dass der Bergherr mit dem Holzschlag aufzuhören habe, sobald Lawinen oder Steinschläge die Häuser und Güter gefährden. Ferner durfte kein Wald bis ganz oben abgeholt werden, damit sich die untern Flächen wieder besamen können.

Während in den Lehnverträgen mit der Stadt Bern dem Bergwerk sämtliche Hochwälder des Oberhasli zur Verfügung gestellt wurden, liess also die Landschaft dem Bergherrn geringere Freiheit und bezeichnete die zum Holzschlag vorgesehenen Waldungen.

In der Zeitspanne während welcher das Bergwerk der Landschaft gehörte, wollte es keinem Bergherrn gelingen, dasselbe längere Zeit und mit Erfolg zu betreiben. Schon nach einem Jahr ging es von Linder auf Gerhard Herrenschwand über. Auf Ansuchen der Landschaft wurde dem Verwalter des Bergwerkes von der Stadt Bern Erleichterungen für den Vertrieb des Eisens gewährt, nämlich²⁶: «Alles Eisen vom Mühletal wurde auf bernischem Gebiet als zollfrei erklärt und dem Unternehmer gestattet, in der Stadt Bern oder auch anderswo Verkaufsmagazine zu eröffnen. Das Eisen durfte auch in grossen Mengen direkt von der Schmelzhütte verkauft werden. Die Einfuhr fremden Eisens ohne Patente war verboten und das Verbot, altes Eisen auszuführen, wurde aufgehoben, ferner war das Bergwerk steuerfrei.» Trotz diesen Begünstigungen scheint das Bergwerk nicht mit Erfolg

²⁶ «Hochobrigkeitliche Bestätigung der durch Hr. Gerhart Herrenschwand und Comp. erlaubten Hinleihung der Eisenbergwerke im Mühletal und daherige Concession, 18. Februar 1729.»

betrieben worden zu sein, denn schon im Jahre 1736 verlangte der Bergherr Unterstützung von seiten der Landschaft und das Eisenwerk wurde vom Unterwasser wieder ins Mühletal versetzt.

Am 8. Juli 1736 stellte die Landschaft einen neuen Lehensvertrag auf, in welchem folgende Waldungen zum Abholzen vorgesehen waren:

1. Der Wald unter der Ortfluh (damit ist wahrscheinlich der Mühletalwald gemeint).
2. Der Wald an dem Eygraben hinter dem Birchlauiwald.
3. Der Bidmi- und Ergeliwald samt dem Käppeliwald. Der Laubwald dagegen soll zum Schutze der Häuser von Nessenthal stehen bleiben.
4. Der Grydenwald mit der Bedingung, dass das unterste Teilstück verschont bleibe, weil daraus jedes Jahr das nötige Reparationsholz für die Grünbrücke entnommen werden musste.
5. Das Gesträuch der Nesselau (gemeint ist wahrscheinlich der Nessenthalwald, der früher schon abgeholt wurde und nur noch Sträucher als Bestockung aufwies) und die Erlen in der Ey, ferner der Ebenwald vorn im Gental.

Noch vor Ablauf der Lehenszeit mit Herrenschwand, trat dieser vom Vertrag zurück und die Landschaft übergab das Werk 1744 Beat Fischer, dem ein ähnlicher Vertrag aufgestellt wurde wie seinen Vorgängern. Fischer hatte das Werk nur einige Jahre auf Probe, ohne Zins zu bezahlen und es gelang auch ihm nicht, den Betrieb aufrechtzuerhalten. Der Vertrag musste aufgehoben werden, das Bergwerk stand still und die Gebäulichkeiten wurden vernachlässigt. Die Landschaft unternahm nicht die geringsten Anstrengungen, das Werk wieder zu verpachten und so geriet es vollständig in Zerfall. Erst nachdem es fast zehn Jahre ausser Betrieb gestanden hatte, erkundigte sich die Holzkammer der Stadt Bern nach den Gründen des Stillstandes und verlangte die Wiederaufnahme der Eisenbereitung.

Als die Berner sich bewusst wurden, dass ihre Eigentumsrechte an den Waldungen und Allmenden ständig abnahmen und sich ihr Einfluss auf die Landschaft mit der Abtretung des Bergwerkes immer mehr verminderte, suchten sie nach Mitteln und Wegen, ihre ehemaligen Rechte wieder geltend zu machen. Da die Stadt Bern Mangel an Brennholz hatte, bot sich Gelegenheit, Holz-

lieferungen aus den Hochwaldungen des Oberhasli zu fordern. Die Stadt sandte Abgeordnete, um mit der Landschaft zu verhandeln zwecks Wiederinbetriebsetzung des Bergwerks. Im weiteren waren sie beauftragt, den Zustand der Waldungen zu erforschen und zu prüfen, ob nicht auf dem Wasserwege Buchenholz nach der Stadt Bern gebracht werden könnte.

Auf die Vorschläge der Abgeordneten antwortete die Landschaft in einem ausweichenden Bericht und erklärte: Da die Bergherren die nächstliegenden Waldungen geschlagen hätten, sei es unmöglich, das Bergwerk wieder zu betreiben. Noch schwieriger wäre es, alljährlich eine gewisse Menge Buchenholz an den Brienzersee zu liefern, weil das Oberhasli nur geringe Flächen Buchenwaldungen besitze und dieselben hauptsächlich der Streue wegen benötige. Zudem wäre das Flössen auf der Aare schwierig, weil sie «einen sehr krummen und in Kehren gehenden Lauf habe», und oft nicht genug Wasser führe. Bei Hochwasser dagegen würde das Holz an die Ufer geschwemmt und gehe verloren. Im weiteren baten sie, man möchte das Bergwerk so lange ausser Betrieb lassen, bis die abgeholtzen Wälder wieder nachgewachsen seien.

Auf dieses Schreiben verlangte die Holzkammer von Bern, dass die Landschaft über folgende Möglichkeiten entscheide:

1. Das Bergwerk wieder instandzustellen.
2. Dasselbe um den nämlichen Preis, wie sie es erhalten hatte, wieder der Stadt abzutreten, oder
3. der Mittelweg: «alljährlich eine gewisse Quantität buchigen Holzes aus denen ihnen zu solchem anweisenden Waldungen bis an den Brienzersee liefern sollen, und zwar mit Ansetzung sowohl der Anzahl Klaftern als auch des Preises für deren Transport ... usw. 25 April 1752»²⁷.

Die Landschaft ging aber nicht auf die Vorschläge ein. Am 17. Juni 1752 wurden wieder zwei Mitglieder des Rates abgesandt, um den Zustand des Bergwerks und der dazugehörenden Gebäude und Waldungen genau zu untersuchen. Ferner sollen sie:

«... durch verständige Personen die benötigte Nachricht euch geben lassen, ob die Lage der dasigen Buchwaldungen und der Aarenruntz also beschaffen seye, dass das allfällig daraus er-

²⁷ Cahier I, p. 13.

hebende Holtz in billichem Preis allhero gebracht werden könne»²⁸.

In ihrem Bericht bezeichneten die Abgeordneten das Oberhasli als sehr waldreich, erwähnten aber, dass für Holzlieferungen nur folgende Waldungen in Betracht kämen: Der Underbach oder Leuwersbühlwald, der Rufenenwald, Gerberswylwald, Bürglenwald und Riedwald, welche zwischen Meiringen und Brienz, am Südwesthang gelegen sind. Nach den Schätzungen eines Unternehmers, mit Namen Abegglen, enthielten diese Wälder zusammen 5000 Klafter, die, ohne irgendwelche Lawinen- oder Steinschlaggefahr hervorzurufen, genutzt und im Bache Funtenen und in der Aare geflösst werden könnten.

Am 5. Februar 1753 legte die Holzkammer den Räten einen Bericht vor über die eingezogenen Erkundigungen, in welchem ausgeführt wird, dass die Landschaft die Gebäulichkeiten des Bergwerks grösstenteils zerstört habe und dass die Waldungen durch weitgehende Rodungen in einen traurigen Zustand geraten seien. Die Kammer stellte den Antrag, es sei der gerodete Boden wieder zu Wald aufwachsen zu lassen, oder mit einem Bodenzins zu belegen und als Lehen zu betrachten. Ferner sei ein Waldreglement aufzustellen, um diesen Übelständen und Missbräuchen abzuhelfen. Im Anschluss daran wurde der Landvogt von Interlaken beauftragt, mit dem Landammann von Meiringen die Angelegenheit abzuklären. Der eingereichte Bericht («Relation») enthält ein Verzeichnis sämtlicher Waldungen des Oberhasli, mit Angaben über ihren Zustand. Alle für das Bergwerk abgeholzten und noch nicht wieder aufgewachsenen Waldungen werden aufgezählt, es sind dies: Im Aaretal: der Stockwald, der Rosswald von Blattenalp bis Schwendi, der Flöschwald, der Rübgartenwald. Im Gadmental: der Habern- oder Mühletalwald, der Wallsterplatz, der Ebenwald, der Seiteliwald, der Ober Seiteliwald (Seitenwald), der Staudwald (Arnialp, Genntal), der Bodenwald (Oberboden). Alle diese Flächen seien nur mit Erlen, Birken und wenigen Fichten und viele Stellen überhaupt nicht bestockt. Schuld an diesem Zerfall der Wälder seien nach der Ansicht des Berichterstatters die zahlreichen Geissen, welche jeden Jungwuchs zerstörten, ferner die Lawinen, Erdrutsche und Wildbäche, die das Aufkommen

²⁸ Cahier I, p. 17.

des Waldes verunmöglichen. Der Bericht des Landvogtes von Interlaken schliesst mit der Feststellung, dass die Wälder des Oberhasli, weil grösstenteils nur mit Tannen bestockt und ferner der schwierigen Abfuhr wegen, für Holzlieferungen nach der Stadt Bern ungeeignet seien (vgl. Anhang, Nr. 5, S. 108).

Daraufhin beschlossen die Räte der Stadt Bern, das Bergwerk wieder zu übernehmen. Die Landschaft sandte aber Abgeordnete nach Bern mit einer «gehorsamsten Entsprechung der Landschaft Oberhasli über die von seiten der Holzkammer gemachten Vorschläge». Darin erklärte sie sich bereit, sechs Jahre lang, jedes Jahr 500 Klafter Holz, das Klafter zu 26 Batzen, an den Brienzersee zu liefern. Ferner sollen zur Wiederherstellung der Waldungen die im Bergwerklibell vorgeschriebenen Massnahmen getroffen werden. Die Landschaft überliess es den «Gn.Hr. zu bestimmen, wie lange das Bergwerk unbetrieben bleiben soll, immerhin seien die abgeholtzen Waldungen nicht vor 70—80 Jahren wieder aufgewachsen».

Die Holzkammer nahm aber diesen Vorschlag nicht an und verlangte so lange alljährlich 500 Klafter Holz, als das Bergwerk nicht betrieben werde. Darauf schlug die Landschaft vor, das Werk wieder auszubauen und in Betrieb zu setzen. Unter den Bedingungen, dass innerhalb sechs Jahren alle zum Werk gehörenden Gebäude wieder hergestellt werden und dass die Landschaft junge Leute zur Erlernung des Bergbaues in auswärtige Bergwerke sende, wurde ihr das Lehen für weitere zehn Jahre überlassen. Das Versprechen wurde gehalten, die Werke instandgesetzt und alles vorbereitet für die Wiederaufnahme des Betriebes. Die Herstellungsarbeiten standen unter der Aufsicht der Holzkammer.

Am 6. Juli 1758 wurde ein Bericht an die Stadt Bern über den Stand der Reparaturen am Bergwerk und über die Herbeischaffung des Holzes abgesandt, begleitet von einer Kostenberechnung für einen Betrieb von sechzehn Wochen Dauer. Das Unternehmen hatte aber wenig Erfolg und die ungeheuren Kosten, welche die Wiederherstellung der Werke erforderten, konnten durch den Betrieb nicht gedeckt werden. Der aufgestellte Kostenvoranschlag, der sich auf einen Vergleich mit einem württembergischen Hochofen stützte, konnte nicht innegehalten werden.

TAFEL 3

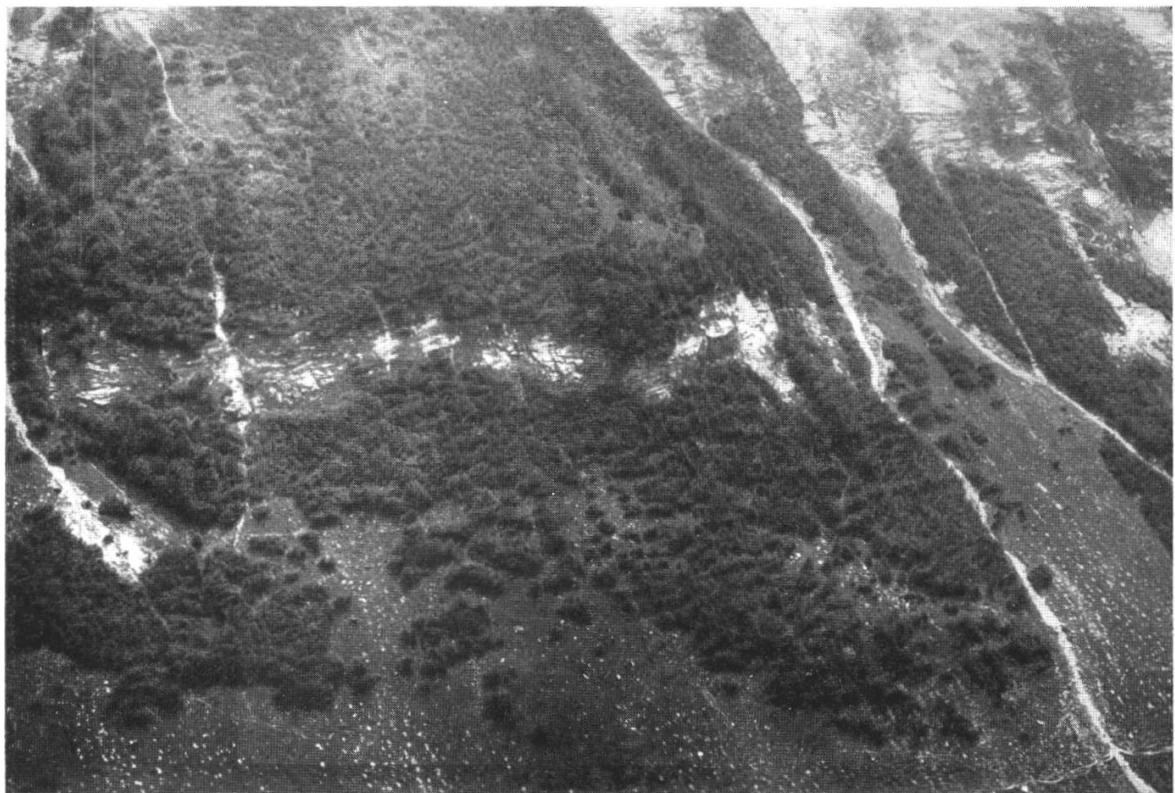


Abb. 4. Das Genttal, linker Talhang (Expos. SE). Durch das Bergwerk im Mühletal abgeholtzte Bestände sind jetzt mit Buschbuchen bewachsen und werden jeden Winter von Lawinen bestrichen.

Phot. E. Hess 1915



Abb. 5. Die Erzgruben von Planplatte im Genttal, 2190 m ü. M.

Phot. E. Hess 1915

TAFEL 4



Abb. 6. Aeusserer Teil des Urbachtales mit den Erzgruben an der Roten Fluh,
900 m ü. M. (angekreuzt).
Phot. E. Hess 1916



Abb. 7. Das kleine und das grosse Wellhorn von der Mettlenalp aus gesehen. Die
schwarze Linie gibt den Weg der Erzgräber an.
Phot. E. Hess 1917

Im Jahre 1760 sandte die Stadt wieder Abgeordnete ins Oberhasli zur Untersuchung der unerfreulichen Verhältnisse. Der von Hauptmann Wyss im Juli 1760 abgefasste Bericht mit Bleistiftskizze des Bergwerkes (Abb. 8, Taf. 5), ist einer der besten, die sich unter vielen Urkunden befinden (vgl. Anhang, Nr. 6, S. 112).

Wyss gibt eine gute Beschreibung über den damaligen Schmelzbetrieb und behandelt die Erze und die Waldungen sehr eingehend. In einem andern Bericht vom Oktober 1760 werden besonders die Waldverhältnisse besprochen und die Eingriffe der Landleute getadelt.

Es heisst unter anderem, dass viele Weiden wieder angepflanzt werden sollten und dass, falls die Landleute ihre Rechte in den Waldungen durch Zerstörung des Aufwuchses nicht missbrauchen würden, in der Gegend zwei Bergwerke bestehen könnten, ohne Holzmangel zu leiden.

Nach 1760 zerfiel das Werk wieder und die Landschaft zeigte keine Lust, es nochmals in Betrieb zu setzen. Bis 1770 blieb es noch in ihren Händen, dann nahm es die Stadt Bern wieder in Besitz, um es an Friedrich Walter zu verleihen, der sich bereit erklärt hatte, den Betrieb wieder aufzunehmen.

Immer wenn das Werk den Lehenherrn änderte, wurde es in schlechtem Zustand übergeben; die Wasserwerke, Hochofen, Wohnungen, Magazine, Schmieden und Kohlhütten befanden sich in baufälligem Zustand und keiner hinterliess seinem Nachfolger Angaben über gemachte Erfahrungen²⁹. Jeder neue Bergherr musste mit grossem Aufwand die Gebäulichkeiten instandstellen und eigene Schmelzproben machen. Das verfügbare Kapital wurde durch die allernötigsten Reparaturen am Werk aufgebraucht und für den Betrieb blieb nichts mehr übrig.

Der Stadt Bern musste damals an der Inbetriebsetzung sehr gelegen sein, denn sie gewährte Walter Geldvorschuss zur Instandstellung der Gebäulichkeiten.

Als dringendste Reparaturen bezeichnete der neue Bergherr:

1. «Der Hochofen sei innen neu auszubauen mit feuerfesten Steinen, welche von Seftigen hertransportiert wurden.

²⁹ In den letzten Akten über das Bergwerk werden öfters Hüttenbücher erwähnt, von denen wir aber nirgends etwas finden konnten.

2. musste eine Läuterfeuerstatt, ein Handfeuer und drei Hämmer zur Hammerschmiede, ein neues Wasserrad und Wendelbaum gemacht werden.
3. mussten die Kohlhütten, Wohnhäuser und Scheunen ausgebessert werden, und über den Genttalbach sei eine neue Brücke von 60 Schuh Länge zu erstellen.»

Gemäss den Angaben von Walter, waren folgende Wälder zur Nutzung vorgesehen: der Gridenwald, Bidmiwald, Oergeli-, Käppeli- und Birchlauiwald, alle im Gadmental, taleinwärts der Schmelzstätte gelegen.

Im Vertrag mit Walter stellte die Stadt Bern ausdrücklich die Bedingung, dass die Waldungen nicht allzu stark ausgehauen werden sollen und dass kein Holz für andere Zwecke als für das Werk benutzt werde. Die abgeholzten Flächen seien wieder aufwachsen zu lassen und dürfen weder in Weiden noch in Güter umgewandelt werden. Die Holzkammer wurde mit der Oberaufsicht der Holzhauerei beauftragt und Walter hatte sich ihren Anordnungen zu fügen.

Es scheint nun, dass dieser Bergherr das Werk mit Erfolg zu leiten verstand, denn er betrieb es bis 1778 ohne Unterbruch; dann beklagte er sich der Landleute wegen, die dem Werk feindlich gegenüberstanden und verlangte von der Stadt Unterstützung. Die Streitigkeiten mit der Landschaft gingen so weit, dass Walter keine einheimischen Arbeiter mehr erhalten konnte und mit grossen Kosten fremde einstellen musste. Ausserdem hatte er durch Hochwasser grosse Verluste an Flössholz erlitten. Walter hatte nämlich im Gadmenwasser, unterhalb der Schmelzstätte, einen grossen Holzrechen zum Ausziehen des Holzes erstellt (Abb. 10, Taf. 6).

Über dieses grosse Werk lesen wir folgendes:

«... Über die obgemeldeten Unkosten erforderte die Kohlerey ein sehr kostbares Schwellenwerk mit erstaunlich starken Rechen, für das geflöste Kohlholz aufzuhalten um auf das Land ausgezogen zu werden, dieses Werk erforderte wenigstens 600 Stück grosse und kleinere Tannenbäum nebst einer ungläublichen Menge Gestäud und Wedelen. Zur Errichtung dieser Schwelly wollten sich die Landleuth in Oberhasli nicht gebrauchen lassen, sondern der grössere Teil Arbeiter mussten aus den Kantonen Lucern und Unterwalden, unter dem Beding grosser Taglöhnen, hierzu be-

rufen werden, wodurch diese Arbeit um so viel kostbarer wurde, auch in dem folgenden Jahren immer mehr Unkosten erforderte. Ohngeachtet aller Vorsicht um dieses Werk so zu befestigen, damit dasselbe dem wilden Gadmerwasser widerstehen konnte, that dasselbe dennoch unter zweien Malen die starke Rechen zerbrechen, alles Holz so da sollte aufgehalten und zum verkohlen ausgezogen werden, gienge dem Unternehmer verloren und durch einen Verlust von 2—300 Klaftern die Fabrication wieder eine zeitlang eingestellt»³⁰.

Auf ein Gesuch von Walter sandte die Stadt Bern neuerdings Abgeordnete ins Oberhasli, namentlich um die Art der Kohlebereitung zu untersuchen und Vorschläge für einen wirtschaftlicheren Betrieb zu unterbreiten. Es finden sich darüber mehrere Berichte unter dem Urkundenmaterial sowohl in deutscher wie in französischer Sprache. In allen wird gerügt, dass die Verkohlung in Akkord geschehe, wobei die Köhler per Klafter Holz, statt nach dem Quantum Kohle bezahlt würden. Sie lieferten schlechtes, nur halb verkohltes Material und trieben grosse Verschwendungen mit dem Holz.

Die Beschaffung des Holzes gestaltete sich für Walter sehr schwierig, indem die Landleute immer mehr Rechte auf die Waldungen geltend machten, so dass der Bergherr schliesslich nur noch über einen einzigen Wald im Genttal, der durch das Bergwerklibell von 1630 als Bannwald erklärt wurde, verfügen konnte, der aber durch seine Vorgänger abgeholt wurde.

Die Landleute legten die Bestimmungen des Bergwerklibells nämlich dahin aus, dass alle Waldungen, welche nicht für das Bergwerk speziell gebannt waren, der Landschaft gehörten und der Bergherr darin keine Holzschläge ausführen dürfe.

Im Jahre 1778 wurde mit Walter ein neuer Vertrag auf 18 Jahre abgeschlossen und ihm ein Geldvorschuss von 4000 Kronen gewährt. Trotzdem er mit grossem Fleiss arbeitete, gelang es ihm nicht, die Eisenbereitung wieder in Gang zu bringen. Da reiste Walter auf Kosten der Regierung nach Spanien, weil er gehört hatte, dass man dort ohne Schmelzofen, nur im «Läuterfeuer» Erz

³⁰ Auszug aus: «Ehrerbietiger Bericht über die gemachten Gebäude, Wasserwerke und übrige Einrichtungen so der Unternehmer daselbst herstellen musste, um diesem seit langer Zeit verlassenen Werk das Leben wieder zu geben. (Cahier Nr. 3, S. 84.)

verarbeite und auf diese Weise das berühmte spanische Eisen erhalte³¹.

Seine nach Spanien mitgenommenen 40 q Planplattenerz erwiesen sich für diesen Prozess als ungeeignet und Walter musste unverrichteter Dinge wieder heimkehren. Er fiel dadurch in Bern in Ungnade und es wurde ihm im Jahre 1787 ein Schmelzmeister von Berlin, namens Wähler, zur Seite gestellt, der grosse Veränderungen am Werk im Mühletal vornahm und neue Gebräuche einführte. Das erbitterte Walter derart, dass er im Jahre 1789 den Betrieb aufgab und sich zurückzog.

Das von Wähler erzeugte Eisen war aber nicht von besserer Qualität als dasjenige seines Vorgängers und zudem war der Betrieb derart teuer, dass schon 1790 die Arbeit eingestellt werden musste. Ein Jahr später, 1791, übernahm Ludwig Gienanth aus Deutschland die Schmelzhütten und liess sie wieder in ihren früheren Zustand herrichten. Zur Zeit des Ausbruches der französischen Revolution musste er aber nach Deutschland zurückkehren und schickte den Verwalter Chelius mit deutschen Arbeitern, um die Stilllegung des Werkes zu verhindern. In der Meinung, besseres Eisen zu erhalten, liess er Erz aus dem Aargau kommen, um es demjenigen des Oberhasli beizumischen.

Die Landleute waren jedoch dem Werk nicht gewogen und schadeten dem Unternehmer, wo sich Gelegenheit dazu bot. So wurde er bei Holzakkorden in der Weise betrogen, dass die Akkordanten bedeutend grössere Mengen Holz schlügen, als in ihren Verträgen vereinbart war, und einen Teil an Holzhändler zu hohen, für das Bergwerk unzahlbaren Preisen, verkauften. Der Bergherr richtete ein Schreiben an die Bergwerkskommission, in dem er bat, es möchte diesem Holzhandel gesteuert werden. Auf diese Klage wurde neuerdings (1798) ein Holzausfuhrverbot in Kraft gesetzt, nachdem solche schon 1725 und 1792 erlassen worden waren³².

Beim Ausbruch der Revolution im Jahre 1798 schlug die Landschaft sofort die Hand auf das Werk und die Zubehörden und

³¹ Vgl. darüber die Aufzeichnungen von Weissenfluh, in A. Fischer: Erzählungen zweier Haslitaler.

³² Ein weiteres Holzausfuhrverbot wurde 1806 erlassen, welches dann im Jahre 1819 vom Staate Bern aufgehoben wurde. (Ämterbuch Oberhasli 1 1803—1825, S. 266.)

sprach alles als Eigentum an. Es entspann sich ein lebhafter Kampf zwischen der Landschaft und dem Staate Bern um das Eigentum des Bergwerkes³³. Am 20. Juni 1804 übernahm der Bergrat im Namen der Regierung das Bergwerk, nachdem es sechs Jahre nicht betrieben worden war und setzte Herrn Baer von Aarau mit einer Besoldung von 800 «Louis» und der Hälfte des reinen Gewinnes, als Verwalter ein.

Bei der Übernahme des Werkes befand es sich in ganz schlechtem Zustand. Da ferner durch den Bergrat festgestellt wurde, dass das Holz im Gadmen- und Genttal nur noch für ca. 20 Jahre ausreichen werde, wurde eine Versetzung des Werkes an den Reichenbach bei Meiringen geplant. Der Ort schien am günstigsten, weil das Holz aus allen Tälern leicht dorthin befördert werden könnte. Andere machten den Vorschlag, ein neues Werk am Brienzersee zu bauen, damit auch Holz aus den Lütschinentälern zur Verwendung kommen könnte, falls im Oberhasli das nötige Quantum nicht mehr erhältlich sein sollte. Baer zog aber vor, den Schmelzofen vorläufig im Mühletal zu belassen, um den noch vorhandenen Vorrat an Erz und Kohlen aufzubrauchen. Mit vieler Mühe stellte er das Werk instand und begann von neuem die Verhüttung. Zum Verkauf der Munition (Kugeln), der Pickel, Schaufeln, Hauen und Äxte, die damals gegossen und geschmiedet wurden, reiste Baer nach Luzern, Zürich, Solothurn und Freiburg, hatte aber überall grosse Mühe, seine Ware abzusetzen; Schmiedeeisen, das als Stabeisen in den Handel kam, war wegen seines schlechten Rufes überhaupt nicht mehr verkäuflich. Der Verwalter unternahm viele Versuche, die Qualität des Eisens zu verbessern, so liess er z. B. das Planplattenerz nach dem «Rösten» ein Jahr lang verwittern, liess Bohnerz von Lengnau kommen und begann von neuem, am Wellhorn und im Lauterbrunnental Erze auszubeuten. Er glaubte, das Eisen am besten als Gusseisen verwerten zu können und als er in Aarau Metall im Wert von 1200 Louis verkaufen konnte, erbaute er aus diesem Geld eigenmächtig, ohne Einwilligung des Bergrates, einen neuen Schmelzofen, für den Guss von Töpfen und Heizöfen. Er hatte ein besonderes

³³ Vergleiche die interessanten Akten über die Eigentumsfrage: «Memorial betreffend den Eigentums-Anspruch der Landschaft Oberhasli auf das Mühlethaler-Bergwerk.» In: Schriften des Mühlethaler Eisenwerk betreffend, Nr. 1—34.

System von Zimmeröfen eingeführt und hoffte, sie bei der Bevölkerung an Stelle der schwer heizbaren und grossen Steinöfen verkaufen zu können. Sein Unternehmen schlug aber fehl; seine Öfen fanden keinen Absatz, da die Einheimischen nicht von ihren seit Jahrhunderten gebrauchten Stein- und Kachelöfen lassen wollten. Auch die Kanonenkugeln wurden nicht mehr wie früher bezahlt, und so kam der Betrieb im Mühletal wieder ins Stocken.

Auf Anraten von Strouve und Escher benützte der Bergrat die von Baer gemachten neuen Einrichtungen, um den sogenannten katalanischen Schmelzprozess, von dem man sich grosse Erfolge versprach, einzuführen³⁴. Im Oktober 1804 machte Baer vier Schmelzproben nach diesem Verfahren, welche aber aus Mangel an Kenntnis oder, wie andere glaubten, des schlechten Erzes wegen, misslangen. Wie Walter, so gelang es auch Baer nicht, das Eisen von den Schlacken vollständig zu trennen. Weitere Versuche wurden in einem sogenannten «englischen Kupolofen» angestellt, die aber ebenfalls zu keinem Resultat führten³⁵.

Später, im Jahre 1807, wurden nochmals Versuche angestellt, nachdem man Arbeiter aus Spanien hatte kommen lassen und Bergrat Schlatter Erkundigungen über den katalanischen Schmelzofen eingezogen hatte. Aber auch diese Proben führten zu keinem Ergebnis³⁶.

Im Oktober 1807 wurde der Verwalter Baer entlassen und es blieb nur noch der Schmelzmeister Gärtler beim Werk.

Ende des Jahres 1807 wurde der Schmelzbetrieb endgültig eingestellt und das Bergwerk im Oberhasli verlassen, nachdem es während vier Jahrhunderten mit kurzen Unterbrüchen in Betrieb gewesen war.

³⁴ In den Pyrenäen soll beinahe jeder Bewohner ohne besondere Kenntnisse in einer einfachen Feueresse und einem Trommelgebläse selbst Erz verarbeiten.

³⁵ «Rapport über die Schmelzproben nach catalanischer Art so wie selbige im Mühlethaler Eisenwerk vorgenommen worden sind. 15. Oktober 1805.»

³⁶ «Rapport von Berghauptmann Schlatter über die Schmelzproben auf dem Mühlethaler Eisenwerk, Juni 1807». Diese Berichte über die gemachten Schmelzproben sind sehr interessant und zeigen deutlich, welch grosse Anstrengungen gemacht wurden, um den Betrieb des Bergwerkes aufrechtzuerhalten.

Am 1. Oktober 1807 legte der letzte Verwalter eine Schlussrechnung ab und übergab sämtliches Material einem Kaspar Tännler zur Verwaltung. Bis 1819 blieb alles im Mühletal, dann wurde ein Teil nach Meiringen und ein Jahr später weiteres Material nach Bern gebracht.

Dem «Übertragsinventarium der Mühletäler Gerätschaften an Caspar Dennler 1807» entnehmen wir, dass unter den Werkzeugen noch folgendes beim Werk vorhanden war: 14 beschlagene Erzschlitten, 8 unbeschlagene, 9 Kartätschenmodelle, 3 messingene Modelle von Vierpfündern, Achtpfündern und Haubitzgranaten.

Im Jahre 1813 wurden die Bergwerksgüter zwischen Staat und Landschaft verteilt und in bezug auf die Waldungen vereinbart, dass sie den Bestimmungen des Bergwerklibells unterstellt bleiben sollen. Wir werden auf diesen Vergleich von 1813, der bei der Bereinigung der Eigentumsverhältnisse eine grosse Rolle spielt, später noch ausführlich zu sprechen kommen.

Die Werkzeuge und allerlei Gerätschaften wurden zum Teil für den Bau der Sustenstrasse (1810—1817) abgegeben, teils im Laufe der Jahre entwendet und das Übriggebliebene schliesslich im Jahre 1822 in Meiringen versteigert³⁷.

Seit mehr als einem Jahrhundert ist der Schmelzbetrieb im Oberhasli eingestellt.

Am 12. Oktober 1899 reichte Müller-Landsmann der Berner Regierung zwei Konzessionsgesuche ein, welche die Nutzbarmachung der Eisenerzlager auf Planplatte-Erzegg und der Wasserkräfte der Aare und ihrer Zuflüsse, von Guttannen bis Innertkirchen, zum Gegenstand hatten. Beide Begehren waren eng miteinander verknüpft. Die bernische Regierung konnte sich aber nicht zur Verleihung einer Wasserrechtskonzession entschliessen, sondern behielt sich diesbezüglich freie Hand vor. Für die Erzgewinnung wurde dagegen dem Bewerber am 10. Januar 1900 eine auf 25 Jahre lautende Konzession erteilt. Am 7. März 1906 erteilte die Regierung des Kantons Bern den Bernischen Kraftwerken eine Konzessionszusicherung für die Wasserkräfte der Aare und ihrer Zuflüsse von den Quellen bis Innertkirchen.

³⁷ Steigerungsrodel über die im ehemaligen obrigkeitlichen Mühletaler Bergwerk vorhanden gewesenen Gerätschaften und Effekten, abgehalten zu Meiringen 22. April 1822.

Der Plan Müller-Landsmanns, die Eisenerze des Oberhasli auf elektrischem Wege zu verhüttten, konnte bis heute nicht verwirklicht werden. Dagegen ist die Nutzbarmachung der Wasserkräfte der Aare in die Tat umgesetzt worden³⁸.

c) Der Betrieb der Schmelzöfen, die Holzerei und die Kohlebereitung.

Aus der geschichtlichen Überlieferung geht, wie an anderer Stelle bereits erwähnt, hervor, dass der erste Schmelzofen in Bürglen unterhalb Meiringen stand. Schon vor 1500 wurde er ins Mühletal verlegt und stand während Jahrhunderten bei der Einmündung des Genttalbaches in das Gadmenwasser (Abb. 9, Taf. 5). Ums Jahr 1700 wurde ein Ofen im Unterwasser, bei der Einmündung des Gadmenwassers in die Aare, gebaut. Er war aber nur kurze Zeit in Betrieb. Im Jahre 1798 wurde, wie schon bemerkt, der Vorschlag gemacht, das Werk an den Reichenbach bei Meiringen oder an den Brienzersee zu verlegen, was aber als unzweckmäßig erachtet und daher nicht durchgeführt wurde. Der Schmelzofen im Mühletal war der wichtigste, die andern hatten nur geringe Bedeutung.

Aus dem Jahre 1599 besitzen wir einen ausführlichen Bericht über das Bergwerk im Mühletal, der von der Stadt Bern wahrscheinlich an den Bischof von Blarer, in Basel, gerichtet war. 1598 wurde nämlich der Bischof auf neu entdeckte Erzgruben bei Séprais aufmerksam gemacht und er beabsichtigte die Eisenverarbeitung, welche im ganzen Bistum ruhte, wieder aufzunehmen. Zu diesem Zwecke zog er überall Erkundigungen ein und liess Arbeiter aus Deutschland kommen³⁹. Die Stadt Bern, welche aus den früheren Bergwerken des Bistums Basel Eisen bezog, hatte alles Interesse, den Bischof bei seinem Unternehmen zu unterstützen und sandte ihm im März 1599 den erwähnten Bericht, be-titelt: «Beschreibung und Verzeichnus des Isenbergwerks zu

³⁸ W. Jahn: Von den Wasserkräften des Oberhasli in: Grimsel, Kraftwerke Oberhasli AG. 1939.

³⁹ Vgl.: Aug. Quiqueréz: Notice historique et statistique sur les mines, les forêts de les forges de l'ancien Evêché de Bâle, 1855.

Hasli in Wyssland, Berngepiets, Ordnungen, gebrüch und Uebungen wie dieselben bishero gehalt und verwaltet worden»⁴⁰.

Die Ausbeutung des Erzes erfolgte in allen Gruben im Tagbau. Es wurde mit Schlegel und Pickel gebrochen, später dann mit Pulver gesprengt. Die Erzknappen erhielten für je 1000 Zentner Erz $2\frac{1}{2}$ Kronen 25 Batzen⁴¹. Dieses wurde von den Bruchstellen am Balmeregghorn und an der Erzegg auf Schlitten (Hori) geladen und über die steilen Hänge über Baumgartenalp ins Genttal gebracht, wo es laut Bericht von 1599 in hölzerne Kisten umgeladen und von Pferden bis auf die Schmelzstätte im Mühletal getragen wurde. In späteren Berichten lesen wir, dass das Erz mit Wagen durch das Genttal bis auf den Oberboden geführt wurde und von da auf Schlitten durch den steilen Mühletalwald zu dem Schmelzwerk gelangte.

Auf der Schmelzstatt wurde das Erz gewogen und den Fuhrleuten für 100 Zentner $22\frac{1}{2}$ Batzen bezahlt. Als erste Massnahme wurde dann das Erz durch Stampfen zerkleinert. Der auf diese Weise gewonnene Erzsand kam mit Kohle gemischt in den Schmelzofen. In späteren Jahren wurde das Erz in Stücken von 3—4 Pfund vor dem Schmelzen in einem besondern Ofen geröstet. Die mit grosser Sorgfalt betriebene Röstung scheint erst ungefähr ums Jahr 1700 eingeführt worden zu sein. Es heisst darüber in einem Bericht von 1760: «Durch die Röstung wird der Schwefel ausgetrieben. Curios ist, dass der Magnet vor der Röstung nicht anziehet. Je mehr aber das Erz mit Kohlenstaub erhitzt wird, um so mehr wirkt der Magnet auf das Erz. Die Röstung ist also anzusehen als wie die Zeugung des Eisens. Der Röstofen ist langlecht geviert aufgemauert, bei 10 Schuh hoch und 15 Schuh breit. Inwendig von unten bis oben hinaus in Form eines Trachters. Das in 2—4 pfündige Stücke zerschlagene Steinerz wird legisweis mit Holz von oben herunter in den offenen Ofen gleich und eben gelegt, sodann 2 mal 24 Stunden ausgeglühet und nach der Schmelzhütte ins Mühletal gebracht.»

Nach einem Waldplan des Oberhasli, vom Jahre 1811, entwor-

⁴⁰ Diese ausführliche Beschreibung ist die einzige, die vor dem Jahre 1700 über den Betrieb des Bergwerkes Aufschluss gibt. Sie fand sich unter den Bergwerksakten des ehemaligen fürstbischöflichen baselschen Archivs.

⁴¹ Über die verschiedenen Münzen des alten Bern vergleiche Ed. v. R o d t : Bern im 16. Jahrhundert.

fen von Kasthoffer stand der Röstofer am rechten Ufer des Genttalbaches auf der «Gäntelalp» (Genttalhütten). Von diesem Ofen sind keine Spuren mehr vorhanden.

Von den Schmelzöfen des Oberhasli sind Überreste nur noch von demjenigen im Mühletal, am Genttalwasser, erhalten geblieben. Nach der Beschreibung von 1599 war der Ofen «zu allen vier Seiten klaffter wyth geviert». Oben bei dem «Mundloch» war er 3 Schuh lang und 2 Schuh 3 Zoll weit. Seine ganze Höhe betrug 21 Schuh und die Dicke 10 Schuh. An den noch vorhandenen Fundamenten massen wir im Jahre 1915 eine Länge von 5,5 Meter und die Breite von 5 Meter. Es darf angenommen werden, dass der Ofen zu Wynmanns Zeiten sich nach oben verjüngte, während derjenige von 1760 (Abb. 8, Taf. 5) nur einen geringen Anzug aufwies⁴².

Vor Beginn des Schmelzvorganges wurde der Ofen mit Holz während 1—2 Tagen angewärmt. Am dritten oder vierten Tage füllte man ihn mit Holzkohle, unten mit grossen und oben mit kleineren Stücken. Nach Verbrennen von 2 «Sätzen» = 10 Wannen Kohle, wurde Erz zugegeben, und zwar ein «Trögli», etwa 60 Pfund wiegend, und ebensoviel gelbe Erde. Beim vierten Satz $1\frac{1}{2}$ Trögli = 90 Pfund und 60 Pfund Erde, beim fünften Satz 180 Pfund Erz und 60 Pfund Erde. Nach dem fünften Satz wurde abgewartet und erst wenn man durch Spüren mit einem langen Eisenstab feststellen konnte, dass der Ofen richtig in Brand geraten war, wurde wieder neu aufgesetzt. Die Blasbälge durften erst eingeschaltet werden, wenn unten auf dem Boden das Eisen gespürt wurde. Je einmal während des Tages und der Nacht liess man Eisen aus dem Ofen in die Gussformen ausfliessen. Wenn der Schmelzofen sich in vollem Gang befand, was erst etwa nach sechs Wochen der Fall war, so konnten in 24 Stunden 60 Zentner Erz verarbeitet werden. Für jeden Zentner gegossenes Eisen brauchte es 2 Mütt Kohle (ungefähr 120 Liter).

Das gewonnene Gusseisen musste geläutert und geschmiedet werden, wozu drei Feuerstellen notwendig waren, für deren Betrieb man per Zentner Eisen 5 Mütt Kohle benötigte. Für die Er-

⁴² Auch der Schmelzofen im Schmelziwald, im Lauterbrunnental, zeigt ähnliche Form wie derjenige im Mühletal vom Jahre 1760. Er ist 7 m lang und ebenso breit und 5 m hoch, war also eher etwas grösser als der im Oberhasli (Abb. 11, Taf. 6).

zeugung eines Zentners Eisen bedurfte es demnach, einschliesslich des Schmelzens des Erzes, 7 Mütt (420 Liter) Kohle.

Die Wartung des Werkes besorgten: ein Schmelzmeister und zwei Aufsetzer. Ersterer erhielt für das Setzen 30 Batzen und nachher alle Tage 5 Batzen Besoldung. Von 1 Zentner Maseleisen gab man ihm zudem noch einen Batzen, von 1 Zentner Platten 2 Batzen und von 1 Zentner Kugeln $2\frac{1}{2}$ Batzen. Die beiden Aufsetzer mussten Kohle und Erz neu einführen und die Schlacken entfernen, zudem halfen sie das Eisen wägen, was alle 8—14 Tage geschah. Als Besoldung erhielten sie 2 Mass Wein mit Brot und 1 Batzen. Bei Beginn und Ausgang einer Schmelzung wurde ihnen ferner ein Schmelzmahl dargeboten. Zur Bedienung des Werkes gehörten ausserdem: ein Schlackenstampfer, ein Schlackenwäscher und zwei Karrer⁴³.

Nach einem Voranschlag von Friedrich Walter, der nach 1770 das Werk betrieb, brauchte es zu einem Schmelzbetrieb von 6 Monaten Dauer 15,000 Zentner Erz, aus denen 5000 Zentner Gusseisen gewonnen wurden. Im weitern benötigte man 1500 Klafter Holz; ebensoviel erforderte die Verarbeitung der 5000 q Gusseisen zu 3800 q Schmiedeeisen. In 6 Monaten wurden also damals 3000 Klafter Holz für den Bergwerkbetrieb geschlagen.

Der Zentner Maseleisen galt 3 Kr. 6 Bz. und der Zentner Stabeisen 6 Kr. 24 Bz. Das Eisen kam als Stabeisen in den Handel, später wurden auch Werkzeuge hergestellt. Die Modelle für die Kanonenkugeln, welche der Stadt Bern abgegeben werden mussten, wurden von ihr geliefert. Der unter Verwalter Baer im Jahre 1804 erbaute kleine Ofen konnte ungefähr ein Fünftel des Inhalts des grossen aufnehmen. Er fasste 12 Hütten Kohle, was einem Quantum von $1\frac{1}{2}$ Klafter Holz entsprach. Der grosse Ofen dagegen konnte 60 Hütten Kohle aufnehmen, wozu 8 Klafter Holz nötig waren. Letzterer lieferte in der Woche unter Baer 50—60

⁴³ Aus einer Abhandlung über das Eisenwerk im Lauterbrunnental vom Jahre 1646 ersehen wir, dass dort 45 Arbeiter beschäftigt waren, nämlich: «1 Schmeltzer, 2 Schmeltzknechte, 2 Uffsetzer, 1 Hammerschmiedmeister, 1 Hammerschmiedknecht, 1 Lehrjunge, 1 Nagler und Zinnschmied, 1 Kugelgiesser, 1 Knecht, 1 Sager, 1 Kohlmeister, 1 Holzmeister, 32 Holzhacker und Kohler, 3 Knappen, 1 Karrer, 2 Wyber so die Aertz pochend. Bringt also die Anzahl der Arbeiteren auf 54, ohne des Herrn Besteplers Hushaltung. Jahr 1646» (Spezialisches Verzeichnis der Luterbrunnischen Bergwerksarbeiteren. Buch Interlaken H, S. 465).

Zentner Roheisen, der kleine dagegen nur 10—20. Baer hatte während mehr als einem Jahr beide Öfen und mehrere Essen zur Verarbeitung des Roheisens in Betrieb. Er erhielt damals von 455 Pfd. Roheisen $277\frac{1}{4}$ Pfd. gutes Stabeisen und $15\frac{1}{2}$ Pfd. extra gutes Schaufeleisen, aus welchem 6 Stück «Grienschaufeln» hergestellt werden konnten.

Die Beschaffung des Holzes und der Holzkohle machte sich in der Regel wie folgt: Dem sogenannten Holzschröter wurde ein Wald übergeben, den er mit ca. 30 Mann (den Holzhackern) kahl abholzte und die Bäume auf den «Haalerstamm oder Haalerspan» zersägte. Man unterschied nach den verschiedenen Dimensionen folgende Hölzer:

- 1 ganzes Holz oder Wärholz = 6 Schuh lang (2 m) und 1 Schuh $5\frac{1}{4}$ Zoll dick (50 cm).
- 1 Halbholz ist $10\frac{1}{2}$ Zoll dick (ungefähr 30 cm).
- 1 Drittelholz ist $\frac{1}{2}$ Schuh $\frac{3}{4}$ Zoll dick (18 cm).
- 1 Viertelholz hat Hackenschneidendicke = 4 Zoll (12 cm).

Alle Hölzer mussten, am dünnen Ende gemessen, in eine dieser genannten Klassen hineinpassen. Für 1000 Stück wurden auf dem Schlagplatz neben den Stöcken angenommen $11\frac{1}{2}$ Gulden 15 Batzen bezahlt. Für den Transport bis ins Wasser und das Ausziehen beim Rechen entrichtete man noch weitere 10 Gulden. Das Holz wurde in der Regel im Gadmenbach, Genttalwasser und in der Aare geflösst und in der Nähe des Werkes verkohlt. Nach 1700 fand die Verkohlung auch direkt im Walde statt und die Kohle wurde auf Schlitten oder Wagen zum Werk transportiert. Besonders in Waldungen, deren Holz nicht auf dem Wasserwege hergebracht werden konnte, zog man vor, an Ort und Stelle zu verkohlen.

Der Kohlmeister empfing das Holz vom Holzschröter und hatte die Weisung, Buchen- und Tannenholz getrennt zu verkohlen. Als Mass für die Kohle diente der Kohlzuber, gleich ein Mütt, von welchem der Kohlmeister $2\frac{1}{4}$ Batzen erhielt. Das Mütt war oben 3 Schuh 4 Zoll, unten $2\frac{1}{2}$ Schuh 4 Zoll weit, seine Höhe betrug 2 Schuh $1\frac{3}{4}$ Zoll. Es fasste 22 Bernmäss (ungefähr 60 Liter).

Zur Bewachung der Meiler war eine Kohlwacht organisiert, bestehend aus einem alten und einem jungen Köhler, von denen

der eine vor, der andere nach Mitternacht wachen musste. Die Kohlwacht dauert vom Abendessen bis zum Beginn der Arbeit.

Unter Walter ging die Kohlegewinnung im Jahre 1778 in folgender Weise vor sich: Aus 22—26 Klaftern erstellte der Köhler einen Meiler, den er mit einem Mantel von Reisig und Lehm umgab. Der Verkohlungsprozess dauerte 10 Tage. Von 1 Klafter Holz erhielt man 10 Hütten Kohle, jede Hütte zu $8\frac{1}{2}$ Kubikschuh.

d) Der Einfluss der Abholzungen auf den heutigen Zustand der Wälder.

Über die Menge Holz, die zur Eisenbereitung Verwendung fand, gibt uns ein Bericht vom Jahre 1758 Auskunft. Nach dem aufgestellten Voranschlag sollen für den Betrieb des Schmelzofens während 10 Wochen 1500 Klafter Holz nötig sein, was nach unsren heutigen Massen 7000—8000 Ster ausmachen dürfte. Nach einer anderen Quelle brauchte man für 16—17 Wochen 3000 bis 4000 Klafter (15,000—20,000 heutige Ster). Das Klafter Holz war damals 4 Schuh hoch, 10 Schuh breit und 5 Schuh lang (ca. 5 Ster). Nach den Berechnungen von Walter vom Jahre 1770 waren, wie schon erwähnt, für einen 6 Monate dauernden Betrieb 3000 Klafter Holz nötig. Die Grösse des Klafters wechselte sehr oft im Laufe der Zeit und neben den oben erwähnten Dimensionen sind noch folgende bekannt: «Das Klafter Holtz für das Oberhaslische Eisenbergwerk besteht in der Breite 3 Hasle Ellen und auch so viel in der Höhe. Die Länge des Holzes hat $4\frac{1}{2}$ Bern Schuh. Die Hasle Ell lang 2 Schuh 1 Zoll.» (Cahier 3, p. 103, ohne Datum). Nach einer andern Aufzeichnung soll das alte Klafter 3 Schuh Höhe, 6 Schuh Breite und 3 Schuh Holzlänge gehabt haben. Im Jahre 1778 war das Klafter 7 Schuh lang und 7 Schuh hoch und die Länge des Holzes betrug 4 Schuh, der Inhalt 196 Kubikschuh. Laut einer Verordnung vom 6. Juli 1807 hatte das Klafter folgende Dimensionen: 6 Bernschuh Länge, 5 Bernschuh Höhe und $3\frac{1}{2}$ Bernschuh Tiefe, also im ganzen 105 Kubikschuh. Durch ein Dekret vom 21. November 1837 wurde das Klafter wieder abgeändert. (Vergleiche neue Gesetzessammlung Bd. 3, S. 200 und S. 303.)

Im Ungewissen sind wir ferner über die Grösse des Fusses, indem zu unterscheiden ist zwischen altem Schweizerfuss, Bernschuh, Werkschuh, neuer Schweizerschuh. Der neue Schweizerfuss (seit 1834) ist 3 Dezimeter oder $3/10$ des franz. Meters à 10 Zoll.

Es ist auf Grund der wenigen Angaben und der spärlichen Anhaltspunkte über die Dauer des Schmelzbetriebes schwierig, die Menge des für das Bergwerk im Laufe der Jahrhunderte gebrauchten Holzes anzugeben. Willi nimmt 500—700 Klafter als jährlich benutztes Quantum an, dürfte aber damit wohl zu tief sein. Kasthofer stützte sich für seine Angabe von 2000—3000 Klafter (6000—9000 Ster) jedenfalls nur auf die Zeit ums Jahr 1800, wo tatsächlich diese Menge gebraucht wurde. Wenn aber die früheren Jahrhunderte einbezogen werden, kann der Durchschnitt diese Zahl nicht erreichen. Wir müssen annehmen, dass in den ersten Zeiten des Bestehens des Werkes, als der Schmelzbetrieb noch wenig entwickelt war, nicht die Menge, die Walter für seinen Betrieb angibt, verbraucht wurde; 500—700 Klafter (1500—2000 Ster) per Jahr scheinen uns aber doch zu wenig zu sein, es sei denn, dass die Angabe von Willi sich auf alte Klafter zu 5 Ster bezog. In diesem Falle würde er mit 2500—3500 Ster der Wirklichkeit ziemlich nahe kommen. Die grossen Holzverluste beim Schlagen und besonders beim Flössen dürfen bei den Schätzungen nicht unbeachtet bleiben. Sie machen mindestens einen Dritteln der Nutzung aus. Wenn wir in Betracht ziehen, dass noch heute in hochgelegenen Waldungen des Oberhasli mit Ernteverlusten von 20—30 % gerechnet werden muss, darf angenommen werden, dass sie für damalige Zeit mindestens einen Dritteln betragen haben.

Gestützt auf diese Überlegungen kommen wir zum Schluss, dass die Wälder der Haslitäler im Durchschnitt jährlich 4000 bis 5000 Ster oder 3000—3500 m^3 Holz für den Betrieb des Bergwerkes zu liefern hatten. Dazu kamen noch Bau- und Brennholz für die Bevölkerung, dessen Menge ungefähr gleich hoch wie die Bergwerkschläge einzuschätzen ist. Während Jahrhunderten wurden also jährlich in den Tälern innerhalb des Kirchets 6000 bis 7000 m^3 Holz geschlagen.

Die totale Waldfläche der in Frage kommenden Gebiete beträgt nach Aufnahmen des Forstpersonals 2941 ha, wovon 20 %

auf ertraglose Flächen entfallen. Auf den Waldboden von 2357 ha bezogen, entfiel somit per Hektare eine jährliche Nutzung von 2,6 bis 2,9 m³. Der heutige Abgabesatz dieser Waldungen, der auf Berechnungen nach vorheriger stammweiser Auszählung der Bestände beruht, beträgt jährlich 4460 m³ oder 1,8 m³ per Hektare und Jahr. Die früheren Nutzungen übertreffen die heutigen Ansätze um ungefähr 2000 m³. Dabei ist noch zu berücksichtigen, dass sich die Bergwerkschläge nicht auf die gesamte Waldfläche ausdehnten, sondern immer nur die bestgelegenen zur Nutzung kamen, während schwer zugängliche Flächen unberührt blieben. Im weitern ist zu bedenken, dass die Schläge durch Kahlabtrieb erfolgten und die Holzentnahme nicht wie heute plenterartig unter Schonung und Förderung des Jungwuchses stattfand. Die abgeholtzen Flächen wurden sich selbst überlassen und verwilderten oder wurden, wie wir gesehen haben, von den Landleuten gerodet und in Weide übergeführt. Massnahmen zur Wiederverjüngung der Wälder wurden keine unternommen und so mussten diese Übernutzungen schliesslich den Ruin der Waldungen zur Folge haben.

Auch Lawinen und Steinschläge verhinderten das Aufkommen einer Verjüngung, so dass die Waldfläche im Laufe der Jahrhunderte eine merkliche Abnahme erfuhr. Nach einer Schätzung von Kasthoffer vom Jahre 1813 sind beispielsweise im Trifttal von 300 Jucharten Wald, nach der Abholzung für das Bergwerk, nur etwa 60 wieder aufgewachsen, während die übrigen von Lawinen bestrichene Blössen geblieben sind. Auch heute sind die Hänge des Trifttales nur mit Alpenerlen und Legföhren bestockt, in welchen einige Gruppen von Fichten, Arven und Lärchen auf eine frühere bessere Bewaldung hinweisen. Von den durch die einheimische Bevölkerung gerodeten Schlagflächen sind nicht alle Weide geblieben, sondern nur die besten und die nahe bei Hütten gelegenen; die übrigen wurden wieder preisgegeben, weil sie zu wenig Ertrag lieferten, oder zu weit entfernt waren. Andere mussten aufgegeben werden, weil sie durch Steine und Schnee jedes Jahr beschädigt wurden. Diese verlassenen Weiden sind heute mit Alpenerlen oder Legföhren bedeckt und nur Namen oder Hüttenruinen kennzeichnen diese Flächen als frühere Weidegebiete.

Das Waldbild des Oberhasli trägt heute noch die Merkmale der gewaltigen, vor Jahrhunderten stattgefundenen Eingriffe.

Wenn wir einen Blick auf die Waldkarte des Oberhasli werfen⁴⁴, so fällt auf, dass die Alpenerle in den obern Tälern innerhalb des Kirchets, eine grosse Verbreitung aufweist, während sie zwischen Interlaken und Meiringen nur spärlich vorhanden ist. Dieser Unterschied ist nicht auf natürliche Faktoren des Klimas und Bodens, sondern auf menschliche Einflüsse zurückzuführen. Die Wälder des Gadmen-, Urbach- und des obern Aaretals wurden für den Betrieb des Eisenbergwerkes abgeholt und sind nur zum Teil wieder aufgewachsen. Die Lawinen verhinderten ein Wiederaufkommen von Bäumen und die Flächen wurden durch Alpenerlen in Besitz genommen, welche dichte Bestände bilden und von den Lawinen wenig Schaden leiden. Die elastischen, biegsamen Äste werden durch den gleitenden Schnee heruntergedrückt und richten sich nachher wieder auf. Die gewaltigen Lawinen im Gent- und Gadmental und zwischen Innertkirchen und Guttannen verdanken ihre Entstehung grösstenteils den Abholzungen für das Bergwerk.

Der frühere Zustand wird kaum jemals wieder hergestellt werden können, denn die grossen Kosten, welche für Verbauungen zur Behebung der Lawinenschäden ausgegeben werden müssten, ständen in keinem Verhältnis zum Ertrag der gewonnenen Flächen.

Da die Abholzungen schonungslos bis an die obere Waldgrenze vor sich gingen, ist die natürliche Waldgrenze fast nirgends mehr erhalten geblieben. Auch da, wo der Wald wieder aufgewachsen ist, konnte er sich nicht mehr bis an die obere Grenze seines natürlichen Vorkommens einstellen. Besonders starke Depressionen der Waldgrenze weisen die Gebiete zwischen Blattenstock und Trifttal auf, wo die wenigen noch vorhandenen Waldstreifen durchschnittlich nur noch bis 1600 m hinaufgehen, während der Wald früher mindestens eine Meereshöhe von 1900 Meter erreichte. Noch stärker zurückgedrängt wurde der Wald im obern Aaretal zwischen Laubstock und Wachtlamm, wo heute einzelne schmale Waldstreifen kaum die Höhe von 1400 m erreichen. Zwischen Heustein und Giglialp ist ein Gebiet von 2 km Ausdehnung nur mit Alpenerlen bestockt. Ein Lawinenzug reiht sich an den andern und verhindert ein Wiederaufkommen des

⁴⁴ E. Hess: Waldstudien im Oberhasli. Beitr. Geobotan. Landesaufn. der Schweiz 13 1923.

hochstämmigen Waldes. Ein weiteres grosses Alpenerlengebiet, dessen Entstehung auf die Abholzungen für das Bergwerk zurückzuführen ist, befindet sich im hintern Gadmental, zwischen Wanglau und Wissenmad und im Trifttal. Auch die Waldungen des Genttales wurden bis an die obern Waldgrenzen abgeholt und konnten sich nicht wieder in ihrer früheren Ausdehnung einstellen. Es muss dort arg mit den Waldungen umgegangen worden sein. Der Schmelzofen wurde seinerzeit im Mühletal erbaut, weil das Genttal sehr waldreich war und die Ausbeutung keine Schwierigkeiten bot. Das Holz konnte direkt auf den Platz zu den Schmelzhütten geflösst werden. Es ist anzunehmen, dass zuerst die Wälder des Genttales für das Bergwerk zur Nutzung kamen, dann folgten diejenigen des Nessen- und Gadmentales und erst mit der Verlegung des Werkes in den Grund wurden die Wälder des Aare- und Urbachtals zur Holzlieferung herangezogen.

Im Genttal war es nicht die Alpenerle, welche von diesen abgeholt Gebieten nachträglich Besitz ergriffen hat, sondern die Buche. Das milde Klima dieses Tales sagt dieser Holzart besonders zu und sie bildet dort reine Bestände bis 1600 m Meereshöhe. Es handelt sich jedoch nicht um die hochstämmige, sondern um eine strauchartige «Studbuche», wie sie von den Einheimischen genannt wird (Abb. 4, Taf. 3). Sehr wahrscheinlich haben beide Talseiten des Genttales früher einen Mischwald von Fichte, Tanne und Buche getragen. Nach dem Abholzen trat eine üppige Buchenverjüngung auf, die durch strauchartige Ausbildung den Lawinen zu trotzen vermochte. Die Fichte und Tanne dagegen, die sich in den Buchen einstellten, wurden vom gleitenden Schnee zerstört. Auf diese Weise entstanden die ausgedehnten reinen Studbuchenbestände des Genttales. Neben den strauchartigen Buchen finden wir an vom Schnee nicht bestrichenen Stellen schöne hochstämmige Buchenbestände mit Beimischung von Fichte und Tanne⁴⁵. Auch im Urbachtal wurde durch Bergwerkschläge das frühere Waldbild zwischen Laubstock und «Im Wald» erheblich beeinflusst. Auf weite Strecken finden wir heute in den Gebieten über

⁴⁵ E. Hess: Das Verhalten der Buche im Oberhasli. Schweiz. Zeitschr. f. Forstwesen 1918 (S. 73—79). — E. Hess: Das Oberhasli. Pflanzengeographische und waldgeschichtliche Studien, I. Die pflanzengeographischen Verhältnisse des Oberhasli. Erhebungen über die Verbreitung der wildwachsenden Holzarten in der Schweiz, Lief. 4, Bern 1921 (92 S.).

1200 m Alpenerlen, wo früher Fichte und Tanne stockten, während in den Lagen, unterhalb 1200 m an Stelle des früheren Mischwaldes von Buche, Fichte und Tanne die Weisserle getreten ist. Es ist aber anzunehmen, dass sie an lawinensicheren Stellen von den ursprünglichen Holzarten nach und nach wieder verdrängt wird.

Die Folgen der Kahlschläge für das Bergwerk kommen im Oberhasli nicht nur in dem grossen Anteil der ertraglosen, mit Erlen bedeckten Flächen zum Ausdruck, sondern auch darin, dass die wiederaufgewachsenen Wälder an den Folgen der jahrhundertelangen Misshandlung gelitten haben. Sie äussern sich vor allem im geringen Zuwachs der Bestände und in der grossen Astigkeit der Bäume. Durch die mehrmalige Blosslegung sind die Böden verhärtet und oberflächlich ausgewaschen, weisen also schlechte physikalische Eigenschaften auf, die das Wachstum nachteilig beeinflussen. Die waldbauliche Behandlung der Wälder dieser Täler ist besonders schwierig und erfordert grosse Geduld, weil die natürliche Verjüngung sich auf den heruntergekommenen Böden nicht einstellt. Mannshohe Farnkräuter, Zeiger der Verhärtung und der Auswaschung, bilden stellenweise die Bodenbedeckung.

Ein weiteres Andenken an den Bergwerkbetrieb bilden die Überreste der Köhlerei, die bei Grabarbeiten zutage gefördert werden. Wir fanden solche bei Wegbauarbeiten im Schlagwald der Gemeinde Innertkirchen, ferner bei Stockmätteli im Aaretal. Auch im obern Gadmental von Fuhren aufwärts trifft man alte Kohlstellen. Sie werden noch nach Jahrhunderten stumme Zeugen der stattgefundenen Waldverwüstungen sein.

3. Der Kampf zwischen Staat Bern und Landschaft Hasli um das Waldeigentum.

a) Waldbesitz und Nutzungsrechte vor der Revolution von 1798.

Die Landschaft Hasli gehörte bis um das Jahr 1300 zum deutschen Reich und hat als Wappen heute noch den schwarzen Adler. Unter König Albrecht amtete in Meiringen ein Ritter Peter von Halten als Landammann. Nach der Ermordung des Königs im Jahre 1308 verjagten die Hasler den habsburgischen Vogt und erneuerten das schon 1275 geschlossene Bündnis mit der Reichsstadt Bern zum Schutze gegen Adelsmacht. Die Stadt schickte einen tüchtigen Landammann ins Hasli, welcher der Landschaft als Führer vorstand. Die Königswürde kam an Heinrich VII., welcher im Jahre 1310 die Hoheitsrechte der Landschaft Hasli an die Freiherren von Weissenburg verpfändete, welche die Talleute mit Steuern bedrückten. Es entstanden Zwistigkeiten mit den Freiherren, welche zum Aufstand der Hasler führten. Die Berner griffen ein und zwangen im Jahre 1334 die Herren von Weissenburg, der Stadt Bern das Hasli gegen 1600 Pfund abzutreten⁴⁶.

Die Stadt Bern wurde durch die Erwerbung der Reichsvogtei und aller Reichsrechte von Oberhasli auch Eigentümerin der Waldungen. Sie besass somit nicht nur das Regalrecht auf das Eisenerz, sondern auch auf die Waldungen, und diese standen seit der Erwerbung durch die Stadt Bern unter der Oberhoheit derselben.

Als Hochwälder, in ältern Urkunden Wildbähne oder Bähne genannt, wurden die mit Holz bewachsenen Gebiete bezeichnet, welche von den Landleuten unentgeltlich genutzt wurden. Sie schienen anfangs unerschöpflich und wenn gehauenes Holz den Forderungen nicht entsprach, oder wenn es beschädigt war, wurde es liegen gelassen und anderes geschlagen. Die Holznutzung richtete sich nach dem Bedürfnis der Landleute, jeder holte sich sein Holz, wo er es am bequemsten nehmen konnte. Holzhandel wurde noch nicht getrieben.

⁴⁶ G. Kurz: Sechshundert Jahre Bern-Oberhasli. Der kleine Bund, 2. September 1934.

Wie überall in Gebirgsgegenden, schlossen sich auch die Nutzungsberichtigten des Oberhasli zu Markgenossenschaften zusammen und es trat eine Regelung des Holzhaues unter den Genossen ein. Diese Gemeinschaften, die sich im Oberhasli schon im 11. und 12. Jahrhundert ausbildeten, wurden durch die Reichsherrschaft nicht belästigt. Die herrschaftlichen Waldrechte der Grundherren wurden lange Zeit selten ausgeübt und die Landvögte benützten nur die den Schlössern zunächst liegenden Hochwälder und verloren die entfernter aus den Augen. Sie begnügten sich mit der Ausübung der Jagd, liessen die Zehnten einziehen, kümmerten sich aber im übrigen wenig um die wirtschaftlichen Angelegenheiten ihrer Untergebenen. So kam es, dass durch keine besondern Verträge, sondern nur durch jahrhundertelange unbeschränkte Nutzung viele Waldungen und Allmenden an Private und Körperschaften übergingen.

Oechslin zeigt, wie in der Innerschweiz Privateigentum und gemeinsamer Besitz entstand⁴⁷. Die Markgenossenschaften entwickelten sich im Oberhasli ähnlich wie in den Urkantonen. Durch Zusammenschluss von Nutzungsberichtigten in bestimmten Marchen entstanden im Laufe der Jahrhunderte im Berner Oberland die Bäuerten. Es sind Körperschaften, welche sich im Gemeinbesitz von Rechten an Allmenden, Alpen und Waldungen befinden. Wie wir früher entwickelt haben, besassen die Einheimischen Nutzungsrechte in den Hochwaldungen, die ihnen vom Reich und später von der Stadt Bern zugesichert waren. Sie bestanden in der Entnahme von Holz und Streue und der Benutzung des Waldes als Weide. Schon im 13. Jahrhundert erscheinen im Berner Oberland Gruppen von Landleuten, welche Weiden und Wälder ungeteilt benutzt und Nutzungsgemeinschaften bildeten. Diese Körperschaften fallen nicht zusammen mit der politischen oder kirchlichen Einteilung. Durch diese Kreuzung der politischen, kirchlichen und ökonomischen Zusammengehörigkeit entstanden sehr verwickelte Rechtsverhältnisse. Es gibt Bäuerten, die so genannten Burgerbäuerten, welche den Burgergemeinden gleichkommen, dann Einwohnerbäuerten, welche die Pflichten der Einwohnergemeinden haben, wieder andere besitzen den Charakter von Realgemeinden, indem die Nutzungsrechte an Waldungen,

⁴⁷ M. Oechslin: Die Allmendkorporationen der Innerschweiz. Alpwirtschaftl. Monatsblätter 1938.

Allmenden und Alpen ausschliesslich an den Grundbesitz oder an Feuerstätten geknüpft sind. Im allgemeinen stellen sie aber komplizierte Zwischenglieder dar, die schwierig in eine der oben erwähnten Kategorien unterzubringen sind.

Als Beispiel erwähnen wir die Bäuert Hasliberg. Sie ist keine Burgergemeinde, denn die Nutzungen und die Korporationszugehörigkeit stehen nicht ausschliesslich den Bäuertburgern zu. Sie ist auch nicht Einwohnergemeinde, denn sie hat keine öffentlichen Verwaltungsgeschäfte zu führen. Sie ist keine Realgemeinde, denn die Nutzungen sind nicht ausschliesslich an den Grundbesitz geknüpft, sondern es bestehen auch Personalberechtigungen der Bäuertburger. Die Bäuert Hasliberg wurde im Jahre 1877 vom Regierungsrat des Kantons Bern als gemischte Gemeindekorporation, halb burgerlicher, halb realer Natur bezeichnet⁴⁸.

Jedenfalls war diese Aufteilung in Genossenschaften und die gemeinsame Nutzung gewisser Wälder und Allmenden zur Zeit der Erwerbung der Landschaft Oberhasli durch die Stadt Bern (1334), schon weit fortgeschritten. Nun machte die Stadt ihr Eigentumsrecht an den Waldungen des Oberhasli dadurch geltend, dass sie dieselben mit dem Bergwerk verlieh. In allen Verträgen wurde das freie Benutzungsrecht der Hochwaldungen mitverpachtet und dem Bergherrn zugleich die Aufsicht über die sämtlichen Wälder übertragen. Im Erblehensbrief von 1586 heisst es z. B., «doch derselben (der Hochwälder) Grund und Boden, auch unser Herrlichkeit und Eigentum, die wir darauf und daran haben, vorbehaltend.» Auch im Libell von 1630 werden die Wälder als dem Landesherrn gehörende Hochwaldungen behandelt⁴⁹.

Diese Verhältnisse mussten zu Zwistigkeiten führen und während Jahrhunderten bestand ein steter Kampf zwischen dem Pächter des Bergwerkes oder der Stadt Bern als dessen Beschützerin und den Landleuten. Die Stadt Bern machte während vier Jahrhunderten die grössten Anstrengungen, um den Eisenhütten den Wald als Holzlieferant zu sichern, die Landleute dagegen

⁴⁸ Sanktion des Reglementes für die Bäuertgemeinde Hasleberg vom 10. Juni 1876.

⁴⁹ Über die Eigentums- und Nutzungsverhältnisse der Waldungen im Kanton Bern vergleiche die allgemeinen Grundsätze von W y s s : Inwie weit steht der Regierung das Recht zu, die Verwaltungs- und Benutzungs-Reglemente der Gemeinds- und Rechtsame-Waldungen einer Revision zu unterwerfen? Zeitschr. für vaterländ. Recht 1 1837.

suchten dem Bergwerk möglichst viel Waldfläche zu entziehen, um sie in Weide überzuführen.

Trotz den strengsten Gesetzen von seiten der Stadt Bern, welche alle eine Verringerung des Allmendgebietes verboten, ging immer mehr Hochwald an Private und Bäuerten über und war damit für die Stadt Bern verloren. Besonders in den Tälern, die zur Holzlieferung für das Bergwerk gar nicht, oder nur in beschränktem Masse in Frage kamen, ging dieser Prozess des Ansichreissens von Allmendstücken, unbekümmert um die Verbote, rasch vor sich und wir werden bei der Kantonmentsbildung sehen, dass in diesen Gebieten alles frühere Besitztum für den Staat verlorenging.

Ein grosser Teil der Wälder des ganzen Oberlandes, also nicht nur des Oberhasli, sondern auch die im Amt Interlaken, in den Kander- und Simmentälern, waren Hochwälder. Zur Zeit der Helvetik nannte man sie «Nationalwaldungen» und später trat die Benennung «obrigkeitliche Waldungen» auf. Der Name Hochwald ist allerdings noch lange neben den andern gebraucht worden und verschwand erst mit der Kantonmentsbildung ums Jahr 1850.

Aus der Geschichte des Bergwerkes ist ersichtlich, aus welchen Waldungen Holz bezogen wurde. Es waren vor allem diejenigen des Gadmen- und Genttales, dann ebenfalls, aber in verminderter Masse, jene des Urbach- und des obern Aaretales. In Verordnungen von 1596 und 1630 sind aber nicht nur die Waldungen dieser Täler als Hochwaldungen (obrigkeitliche Waldungen) bezeichnet, sondern auch alle übrigen Wälder des Oberhasli, also auch diejenigen im Rosenlauital, und im untern Aaretal von Meiringen bis Brienz. Sämtliche Hochwaldungen wurden dem Bergherrn verliehen, obgleich einige wahrscheinlich selten, andere überhaupt nie für das Bergwerk benutzt wurden.

Vor dem Betrieb des Bergwerkes hatten die Körperschaften genügend Raum, durch die Holzschläge für die Eisengewinnung schrumpften aber die Waldflächen zusammen und es entstanden Schwierigkeiten in der Versorgung der Ortschaften mit Holz. Die Stadt wollte auf den Betrieb des Bergwerkes nicht verzichten, weil sie für ihre Feldzüge Kriegsmaterial nötig hatte, die Oberhasler ihrerseits verteidigten ihre Lebensinteressen.

Als nach der Revolution die Landschaft Hasli die Hand auf sämtliche Wälder legte, kam es zu langwierigen Verhandlungen mit dem Staat, der auf seinen Eigentumsrechten beharrte.

Von seiten der Landschaft wurde bei den Verhandlungen zugegeben, dass der Staat bei einer allfälligen Wiederinbetriebnahme des Bergwerks, das nötige Holz den Landschaftswaldungen entnehmen dürfe. Im übrigen aber könne er keinerlei Rechte und Ansprüche auf die Waldungen im Oberhasli erheben. Die Einheimischen stützten sich dabei auf das Bergwerklibell, nach dem die Stadt Bern und jetzt der Staat nur zum Bedürfnis des Bergwerkes das Beholzungsrecht in den Hochwaldungen habe.

Die Landschaft wollte nur diejenigen Waldungen als Hochwaldungen anerkennen, in denen in letzter Zeit Holzschläge für das Bergwerk ausgeführt worden sind, alle andern wurden als Landschaftswaldungen betrachtet. Während des Stillstandes des Bergwerkes hat die Stadt Bern auf Grund ihres Eigentumsrechtes an den Waldungen des Oberhasli Holzlieferungen gefordert. Diese spielten während einiger Jahrzehnten eine grosse Rolle und waren besonders in den westlichen Tälern des Berner Oberlandes, den Kander- und Simmentälern, von Bedeutung.

Wir geben im folgenden einige Angaben über diese Holzlieferungen,

b) Die Holzlieferungen nach der Stadt Bern.

Die Holzlieferungen für die Bedürfnisse der Stadt Bern bilden ein betrübliches Kapitel der Forstgeschichte des Berner Oberlandes. Die Berner zeigten im allgemeinen viel Verständnis für die Pflege der Waldungen und suchten sie durch Gesetze und Verordnungen zu schützen. Schon im Jahre 1592 wurde eine Forstordnung erlassen, welche zum Holzsparen mahnte und das Anpflanzen von Blössen anordnete. Im weiteren erwähnen wir die Wald- und Holzordnungen von 1622, 1643, 1657, 1666, 1668, 1692, 1725, 1742, 1750, 1753 und 1786. Alle diese Gesetze richteten sich gegen den verschwenderischen Holzverbrauch und verlangten Wiederanpflanzung der kahlen Flächen und Einschränkung des Weidgangs. Besonders bemerkenswerte Forstordnungen waren diejenigen von 1725 und 1786. Während alle früheren Gesetze nur für die obrigkeitlichen Waldungen Geltung hatten,

wagte man es in der Forstordnung von 1786, sogar Bestimmungen aufzustellen für die Gemeindewaldungen.

Es würde zu weit führen und gehört auch nicht in den Rahmen dieser Arbeit, die erwähnten Gesetze, welche von der Stadt zum Schutze der Waldungen erlassen wurden, zu behandeln. Sie sind in den Mandatbüchern des bernischen Staatsarchivs zu finden. Wir verweisen ferner auch auf die Arbeit von Fankhauser: «Geschichte des bernischen Forstwesens von seinen Anfängen bis in die neuere Zeit» (1893), in welcher auf die meisten der Gesetze eingetreten wird.

Bei dieser Vorsorge der bernischen Regierung um die Waldungen mutet die Ausplünderung der Wälder des Oberlandes durch die Stadt Bern etwas seltsam an. Es müssen zwingende Gründe vorhanden gewesen sein, welche zu diesen Holzbezügen führten. In der Tat verfolgten sie den Zweck, die stark übernutzten burgerlichen Waldungen zu schonen. Nach einem Bericht von Kasthofer betrug der jährliche Brennholzbedarf der Hauptstadt ums Jahr 1800 20,000 Klafter für 3500 Haushaltungen. Er schätzte, dass die Stadtwaldungen 8000 und die Privatwaldungen der Umgebung 6000 Klafter auf den Markt bringen konnten, so dass ein Defizit von 6000 Klaftern aus dem Oberland gedeckt werden musste, was eine Waldfläche von 12,000 Jucharten in Anspruch nahm.

Die Holzpreise im Oberland standen damals bedeutend tiefer als in den untern Gebieten, weil, mit Ausnahme der beiden Bergwerke im Oberhasli und in Lauterbrunnen, die nur vorübergehend in Betrieb standen, keine grossen holzverbrauchenden Gewerbe betrieben wurden. Infolge seiner abgeschlossenen Lage war ein Holzhandel mit den angrenzenden Kantonen nicht gut möglich. Die Waldungen des Oberlandes sind daher Holzvorratsorte der Bürgerschaft Berns geworden.

Da die Gewässer des Oberlandes dem Brienzer- und Thunersee zufließen und der Abfluss dieser beiden Becken, die Aare, die Stadt Bern berührt, war der Transport auf dem Wasserwege besonders geeignet. Namentlich als die Stadtwaldungen das für die Burger nötige Holz nicht mehr liefern konnten, war man eifrig darauf bedacht, solches aus andern Gegenden herbeizuschaffen, um vor allem den Bedarf der öffentlichen Anstalten wie Rathaus, Spitäler, Gefängnisse, Kasernen zu decken.

Die Holzlieferungen aus dem Oberland vollzogen sich während eines vollen Jahrhunderts. Die ersten Verträge wurden ums Jahr 1730 abgeschlossen und noch anfangs des 19. Jahrhunderts kam Holz aus dem Oberland nach Bern.

In einem Memorial über das oberländische Forstwesen trat Kasthofer im Jahre 1817 energisch gegen diese Holzlieferungen auf und verlangte:

1. Dass die Schläge für die Stadt den polizeilichen Vorschriften unterstellt werden und dass die Wälder als einziges «Hemmungsmittel der Verwilderung des Gebirges und der Gewässer erhalten werden müssen.»
2. Auf die Holzlieferungen müsse verzichtet und die Holzpreisbestimmung aufgehoben werden und der Handel sei Privaten zu überlassen.
3. In den öffentlichen Anstalten der Hauptstadt soll Torf und Steinkohle verbrannt werden.
4. Der Ertrag an Holz jener Waldungen, die dem Staat als ausschliessliches Eigentum zugesprochen wurden, soll an Ort und Stelle verkauft und der Erlös für den Ankauf von Wäldern oder magerem Waldland in der Nähe der Hauptstadt Verwendung finden. Der Ertrag dieser Parzellen könne zur Deckung des Bedarfes der öffentlichen Anstalten verwendet werden.

Die Holzlieferungen gestalteten sich wie folgt:

Die Stadt Bern schloss mit Unternehmern einen sogenannten «Holztractat» ab, laut welchem sie ihnen obrigkeitliche Waldungen zum Schlage anwies. Die Unternehmer verpflichteten sich, für eine Anzahl Jahre, jährlich ein gewisses Quantum Holz nach Bern ins Marzili zu liefern, wo es zu festgesetzten Preisen verkauft werden durfte. Der grosse und der kleine Rugen wurden auf diese Weise abgeholt⁵⁰; ferner der Spitzwald bei Iseltwald, der Nessellauenwald, der Schneitwald und Tschingel- oder Aebnitzwald in Goldswil usw. Im Jahre 1738 wurde versuchsweise Holz aus dem Boowald geliefert und als sich herausstellte, dass der Flössbetrieb im Giessbach mit nicht allzu grossen Schwierig-

⁵⁰ Die Abholzung des grossen Rugens fand ca. ums Jahr 1780 statt. Vgl. darüber auch K. Kasthofer: Die Forstverwaltung und Bewirtschaftung der freien Staatswälder im bernischen Hochgebirge. Forstjournal 1850 und 1851.

keiten verbunden war, wurde im Jahre 1742 mit Bernhard May ein Lieferungsvertrag aufgestellt.

Die Hauptbedingungen dieses «Holztractates» waren folgende (vgl. Anhang, Nr. 7, S. 114):

Die Stadt Bern übergab Bernhard May den Boowald, damit er während 25 Jahren unter folgenden Bedingungen Brennholz nach Bern liefere, immer vorbehalten, dass der Wald Eigentum der Stadt Bern bleibe.

Die Schläge mussten von unten nach oben fortschreiten und eine Anzahl Samtannen blieb stehen. Das Weiden und Ausreutzen des Aufwuchses in den Schlägen war verboten. Der Giessbach und die Strassen im Gebiet des Boowaldes standen dem Unternehmer zur Verfügung. Ferner wurde dem Richter anempfohlen, er möchte diesem Unternehmen gewogen sein und jeden Frevel streng bestrafen. Von diesem im Boowald gefällten Holze durfte nichts unterwegs verkauft, sondern es musste alles nach Bern gebracht werden. Alljährlich, das erste Mal im Jahr 1744, hätten 2000 Klafter geliefert werden sollen zum Preis von 35 Batzen per Klafter im Marzili und 40 Batzen «in der Stadt vor des Burgers Haus geliefert». Eine allfällige Mehrlieferung durfte der Unternehmer zu 40 und 45 Batzen verkaufen. Die Stadt lehnte jede Verantwortung ab für Schädigungen, die dem Unternehmer durch Hochwasser usw. entstehen könnten.

Ähnliche Verträge wie der eben genannte finden sich viele in den Ämterbüchern.

In den Jahren 1760—1770 wurden aus den Gebieten zwischen Brienz und Meiringen grosse Quantitäten Buchenholz nach Bern geflösst. Die Schläge haben aber nie die Grösse erreicht, wie sie in den obern Tälern für den Betrieb des Bergwerkes ausgeführt wurden.

Als die Landleute, welche in den obrigkeitlichen Waldungen ihre Nutzungs- und Weidgangsrechte ausübten, Protest gegen diese Holzschläge erhoben, weil sie dadurch in ihren Rechten geschmäler wurden, sah sich die Stadt genötigt, die obrigkeitlichen Waldungen zu schonen und Holz aus Bäuert- und Privatwaldungen zu kaufen. Diese Holzlieferungen begannen nach 1798, als die Bäuerten, nach der Revolution, alle Hochwaldungen in Anspruch nahmen und sie nicht mehr als obrigkeitlich anerkennen wollten. Die Stadt Bern schloss nun mit Bäuerten Verträge ab, laut wel-

chen die Waldbesitzer das Holz ihres Waldes einem Unternehmer verkauften, der mit der Stadt Bern anschliessend einen Lieferungsvertrag abschloss.

So erklärten sich z. B. die Bäuerinnen Wilderswil und Isenfluh bereit, dem Unternehmer Abegglen aus den Isenfluhwaldungen 500 Klafter Buchenholz zu schlagen und an der Lütschine aufzurüsten zu folgenden Bedingungen:

«Die Vorgesetzten von Wilderswil und Eisenfluh übernehmen 500 Klafter Buchenholz aus den Eisenfluhwaldungen zu liefern, unter folgenden Gedingen:

1. Wird ihnen überlassen das Holz zu fällen, da wo sie glauben, dass dieses dem Kirchweg von Eisenfluh und der Strasse nach Lauterbrunnen nicht nachteilig sein werde.
2. Soll dieses Holz nach des Lieut. Abegglen Begehr im Neumond geschlagen, gerindet oder gemeyet, eine zeitlang in den ästen verbleiben, nachwerts aber sauber gehacket und geästet werden. Auch soll das Klafter zu Klötzen und zu 6 Schuhlen eingeteilt, an ein bequemes Ort an die Lütschinen ohne Betrug aufgebeiget und wohl unterlegt sein.
3. Dafür sollen die Entrepreneurs Abegglen vom Klafter 19 $\frac{1}{2}$ bz. bezahlen.»

Auch Oberried lieferte im Jahr 1775 300 Klafter Holz zum Preise von 15 bz. das Klafter und Krattigen am Thunersee 200 Klafter. Über die letztere Lieferung lesen wir: «... Dass die von Krattigen in einer Mn. Gn. Hr. beliebigen Zeit 200 Klafter in Scheiter nach dem Bern Mass an den See aufgebeiget liefern sollen. Darfür versprache der Entrepreneur Lieutenant Abegglen namens seiner Associerten von jedem Klafter das ordnungsmässig an den See wird aufgebeiget sein 22 bz. zu bezahlen. Sowohl die von Krattigen als der Entrepreneur Abegglen globten feyrlichst Mn. Gn. Hr. sich punktlich nach diesem Vergleich zu halten.»

In einer Relation über den Zustand der Waldungen in den Ämtern Wimmis, Zweisimmen, Frutigen, Interlaken werden folgende Angaben über mögliche Holzlieferungen aus dem Berner Oberlande gemacht⁵¹:

⁵¹ Relation über den Zustand der Waldungen in den Ämtern Wimmis, Zweisimmen, Frutigen, Interlaken.

<i>Amt</i>	<i>tannig</i>	<i>buchig</i>
Zweisimmen	180,000 Klafter	— Klafter
Wimmis	235,000 Klafter	1400 Klafter
Frutigen	180,000 Klafter	1700 Klafter
Interlaken	— Klafter	800 Klafter
	Total 595,000 Klafter	3900 Klafter

Welche von diesen vorgesehenen Lieferungen ausgeführt wurden, haben wir nicht näher verfolgt. Es würde zu weit führen, hier die Holzlieferungen nach Bern erschöpfend zu behandeln, wir müssen uns mit den wenigen Angaben begnügen.

c) Der Wirrwarr in den Besitzesverhältnissen nach der Revolution.

Zur Zeit der Helvetik (1798—1803) wurde für die ganze Republik Helvetien eine Zentralforstinspektion geschaffen, welche die Oberaufsicht über die Verwaltung sämtlicher Nationalwaldungen (Hochwaldungen) zu besorgen hatte. Sie bestand aus zwei, im Bureau tätigen Forstbeamten und fünf «herumreisenden Oberaufsehern». Die Oberförsterstellen der Kantone wurden abgeschafft und die Verwaltung der Waldungen den kantonalen Verwaltungskammern übertragen. Die Oberaufseher waren verpflichtet, alle Jahre die ihnen zugeteilten Bezirke zu bereisen und vor allem die Holzanweisungen an die Nutzniesser zu überwachen. Die Aufgaben der kantonalen Verwaltungskammern wurden durch die «Verordnung des Direktoriums für die Beaufsichtigung und Pflege der Nationalwaldungen» geordnet. Die wichtigsten Artikel dieser Verordnung sind folgende:

- «1. Die Verwaltung der Nationalwälder eines jeden Kantons soll der Besorgung der Verwaltungskammern anvertraut sein, welche dieselbe einer Kommission unter ihrer Verantwortlichkeit übertragen können.
2. Die Verwaltungskammern sollen gehalten sein, sich eine vollkommene Kenntnis aller Nationalwaldungen ihres Kantons und eine vollständige Beschreibung ihrer Lage, ihres Flächeninhaltes und ihrer Marchen zu verschaffen.
5. Den Verwaltungskammern soll die Ernennung aller Forstaufseher des Kantons, mit Vorbehalt der Bestätigung der Zentralforstinspektion, zukommen.

10. Die Verwaltungskammern können den Nutzniessern alles dasjenige aus den Nationalwäldern bewilligen und verabfolgen lassen, was ihnen unwidersprechlich gebühren mag.
14. Wenn die Verwaltungskammern einen schicklichen Anlass finden würden, mit irgendeinem Nutzniesser in Unterhandlung zu treten, oder eine günstige Gelegenheit ergreifen können, um eine Waldung von Beschwerden zu entledigen, oder durch Kauf, Verkauf oder Tausch eine schickliche Ründung hervorzubringen, so sollen sie sich mit dem herumreisenden Oberaufseher deshalb verabreden, welcher der Zentralinspektion seinen Rapport darüber abstatten wird.»

28. Februar 1799⁵².

Das Direktorium der helvetischen Republik war hauptsächlich darauf bedacht, aus den Nationalwaldungen Einnahmen zu erhalten, und strebte daher eine klare Ausscheidung von National- und Gemeindegütern an. Aus den Verhandlungen über diese Trennung der Güter geht hervor, dass grosse Unsicherheit herrschte über die Grundsätze der Ausscheidungen. Am 3. April 1799 wurde daher das «Gesetz über die Ausscheidung der National- und Gemeindegüter» herausgegeben, das folgende Bestimmungen enthält:

- «1. Diejenigen Güter, welche von den vormaligen Regierungen als die Landeshoheit vorstellend, erworben wurden, sind Nationalgüter.
2. Insbesondere sind Nationalgüter alle diejenigen Güter, welche die ehemaligen Regierungen unter dem Titel von Eroberungen besessen haben.
3. Ferner sind Nationalgüter alle diejenigen Kapitalien und liegenden Güter, welche vor der Vereinigung Helvetiens einzelnen damals souveränen Völkern der Schweiz, und nicht einzelnen Gemeinden derselben zugestanden haben.
4. Insbesondere auch sind Nationalgüter die geistlichen Güter welcher sich die protestantischen Stände in dem Zeitpunkt der Reformation bemächtigten, und die nicht veräussert worden sind. .

⁵² Joh. Strickler: Aktensammlung aus der Zeit der helvetischen Republik (1798—1803) 3 1889 (S. 1263).

5. Diejenigen Stiftungen, Anstalten und Güter, die erweislich aus dem Ertrag von verkauften Klostergütern herkommen, sind Nationalgüter.
6. Die Güter, über welche die ehemaligen Regierungen zum öffentlichen Gebrauch verfügten, sollen als Nationalgüter angesehen werden, solange nicht durch augenscheinlichen Beweis das Gegenteil dargetan wird.
7. Die Gemeinde führt diese Beweise, indem sie dartut, dass diese Güter von ihr selbst erworben und gänzlich durch einen Zuschuss der ehemaligen Bürger bezahlt worden sind, oder dass ihr Ursprung von Schenkungen, die ausschliesslich zugunsten der Gemeinde gemacht worden sind, herrührt.
8. Im Fall das Gemeindgut mit dem Nationalgut vermischt wäre, so sollen dieselben nach Massgabe der gegenseitigen Zuschüsse geteilt werden.
9. Sind als Gemeindgüter diejenigen erklärt, welche durch die Gemeinde erworben und aus dem Säckel der Bürgerschaften bezahlt worden sind, insofern die Anspruchstitel nicht mit den vorigen Artikeln in Widerspruch stehen.
10. Bis zum unumstösslichen Beweis des Gegenteils sollen ebenfalls als Gemeindgüter diejenigen Güter angesehen werden, welche die Bürgerschaften der ehemaligen Gemeinden ausschliesslich vor den andern Einwohnern genossen, als Weiden, Wälder, Armengüter und andere der gleichen.
11. Die Streitigkeiten, die sich in den Gemeinden oder ehemaligen souveränen Ständen rücksichtlich auf die Absonderungen der Nationalgüter von den Gemeindgütern erheben könnten, sind der Entscheidung der gesetzlichen Räte unterworfen, welche auf einen vorläufigen Vorschlag des Direktoriums hierüber absprechen werden.
12. Dieses Gesetz soll gedruckt, in ganz Helvetien bekannt gemacht und an den behörenden Orten angeschlagen werden.

Beschlossen vom grossen Rat den 12. März 1799,
angenommen vom Senat den 3. April 1799⁵³.»

⁵³ Joh. Strickler: loc. cit. 4 1892 (S. 66).

Dieses Gesetz bildete die Grundlage zur sogenannten Kantonmentsbildung, d. h. zur Verständigung zwischen Wald-eigentümern und Nutzungsberchtigten, um den Wald von Dienstbarkeiten zu befreien⁵⁴.

Mit den Gemeinden sollten demnach Verträge abgeschlossen werden, vermöge welcher ein Teil, der in ihren Nutzungsmarchen gelegenen Waldungen, ein Kantonment, freies Eigentum des Staates (Nationalwald) und der übrige ebenso ausschliessliches Eigentum der betreffenden Gemeinden werden sollte.

Um diese Kantonmentsbildung vornehmen zu können, musste vorerst festgestellt werden, welche Waldungen von den Gemeinden als ausschliessliches Gemeindeeigentum und welche als Hochwälder oder Nationalwaldungen angesehen wurden. Diese Ausscheidung wurde im Oberland gleich nach Inkrafttreten des Gesetzes begonnen, indem die Verwaltungskammer des Kantons «Oberland», mit Sitz in Thun, an alle Gemeinden dieses neugebildeten Kantons ein Schreiben richtete mit der Aufforderung, es seien für alle Gemeindewaldungen die Kaufbriefe vorzulegen. Die Gemeinden bezeichneten daraufhin kurzerhand alle in ihren Gebieten gelegenen Wälder als ihr Eigentum, konnten aber nur für wenige Verträge oder Kaufbriefe vorweisen. Sie stützten ihre Eigentumsrechte auf die Gewohnheit, von alters her darüber frei verfügt zu haben. So schrieb beispielsweise die Gemeinde Brienz an die Verwaltungskammer des Kantons Oberland folgendes⁵⁵:

«Die Gemeindskammer der Kirchgemeinde Brienz an die Verwaltungskammer des Kantons Oberland.

Brienz den 30. Jenner 1800.

Die Waldungen in der Kirchgemeinde Brienz sind seit undenklichen Zeiten als Gemeindseigentum genutzt und besessen worden, dessen noch dato viele Bürger sich zu erinnern wissen und auf Erfordern solches eidlich bestätigen wollen.

Erst vor mehreren Jahren maseten sich etwelche Landvögte so auf Interlaken residierten die Gewalten an und hielten die Einwohner bemelter Kirchgemeinde an, Holzbewilligungen von

⁵⁴ Der Ausdruck Kantonment stammt vom Französischen cantonement, das ist ein Waldrevier.

⁵⁵ Beylagensammlung zu dem Waldungsgeschäft im Kanton Oberland, S. 177.

ihnen zu nehmen, vermutlich um ihres eigenen Interesse willen, da man für eine jede Holzbewilligung bz 33 erlegen musste.

Die Einwohner erwähnter Kirchgemeinde glauben sich aber durch dieses Benehmen keineswegs davon verschalten, sondern behaupten noch jetzt, dass die sämtlichen Waldungen (Partikulareigentum nicht inbegriffen) der verschiedenen Gemeinden ihr Eigentum seie und nicht als Staatsgüter angesprochen werden können, da sie wie angebracht, solche Waldungen eine lange Reihe von Jahren ungehindert und ohne Verordnungen der ehemaligen Obrigkeit nach ihrem Gefallen nutzen und nach Gutfinden darüber verfügen konnten.

Und obschon keine Dokumente darüber zu sein scheinen, so ist es dennoch ausser allem Zweifel, dass wenn sie je der ehemaligen Regierung mit Recht zugehört haben sollten, dass nicht dafür Titel und Rechte vorhanden sein werden, die Bürger der Kirchgemeinde Brienz sprechen und pretendieren demnach solche Waldungen als Gemeindseigentum an, weil solche von ihren Vorfahren über öftere Landesgewerbe hinaus, als solches genützt und besessen worden. Dieses behaupten sie so lange, bis ihr ihnen ächte und rechtsbeständige Titel vorzeigen werdet, wodurch und wie solche an die ehemalige Regierung gelanget sei und da ihr Bürgerverwalter, dieses niemals im Stande sein werdet, so hoffen die Bürger der gedachten Kirchgemeinde Ihr werdet sie ohne auf die angeführte eigenmächtige Verfügung der zu Interlaken residierten Landvögte einige Rücksicht zu nehmen, dabei schützen und schirmen und glauben, die angeführte Landesgewerbe solle bis Ihr durch Vorweisung eines rechtsbeständig Eigentumstitels ein besseres Recht zu Handen dem Staat bewiesen haben werdet, ein hinlänglicher Titel ausmachen.

Republikanischer Gruss und Achtung.»

Ähnliche Schreiben verfassten auch die übrigen oberländischen Gemeinden, rechtsgültige Titel konnten aber nur Meiringen, die Bäuert Falcheren, die Gemeinde Bottigen und die Bäuert Geissholz vorweisen.

Auch die Landschaft Oberhasli sandte ein Schreiben nach Bern, um zu beweisen, dass der Staat auf die Landschaftswälder, d. h. die Wälder, welche der ganzen Landschaft insgesamt gehörten, keine Eigentumsrechte geltend machen könne. Als Beweis

TAFEL 5



Abb. 8. Das Bergwerk im Mühletal nach einer Bleistiftzeichnung (Format 12×17 cm) zu einem Bericht über das Bergwerk aus dem Jahre 1760 (Cahier Nr. 2).

Phot. E. Hess 1914

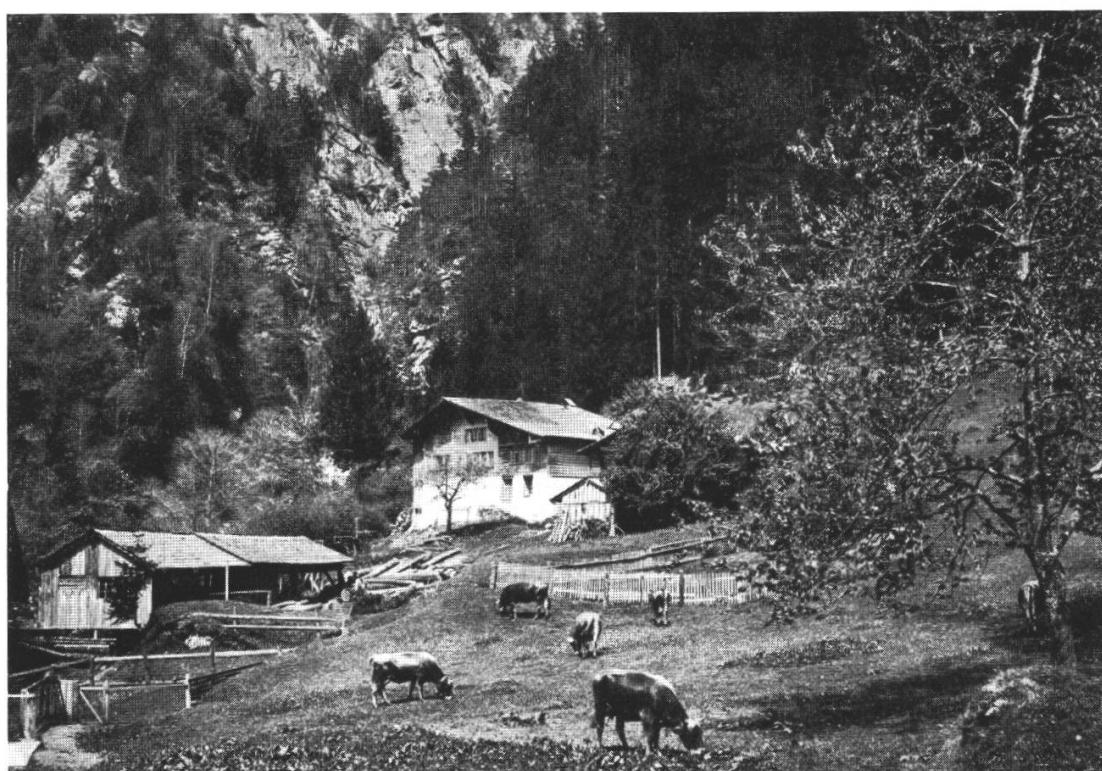


Abb. 9. Die Schmelzofenstätte im Mühletal im Jahre 1915. Phot. E. Hess 1915

TAFEL 6



Abb. 10. Schwellenwerk im Gadmenwasser zum Auszug des Flössholzes. Errichtet 1770 durch Bergherrn Friedrich Walter.

Nach einem Gemälde photographiert von Brügger A. G.



Abb. 11. Schmelzofen im Schmelziwald zwischen Zweilütschinen und Lauterbrunnen (Grundriss 7×7 m, Höhe 5 m).

Phot. E. Hess 1915

erwähnte die Landschaft die Lehenbriefe von 1631 und 1632 und stützte sich im weitern auch auf das Bergwerklibell.

Die Behörden der Helvetik hatten grosse Anstrengungen gemacht, durch Gesetze eine Schonung der Waldungen herbeizuführen, es ist aber beim guten Willen geblieben. Insbesondere gelang es der Regierung des Kantons Oberland nicht, irgendeinen Fortschritt in den forstlichen Verhältnissen des Oberhasli zu erzielen.

Erst nach 1803 trat im Forstwesen Berns eine Wendung ein. Das Oberland kam wieder zum Kanton Bern zurück, der in 22 Amtsbezirke eingeteilt wurde. Beim Antritt der Mediationsregierung besass der Kanton die beiden Forstbeamten Gaudard und Gruber, welchen ein Sekretär beigegeben war.

Das erste forstliche Geschäft, das unter der neuen Verfassung erledigt wurde, war die Trennung der Ansprüche des Staates und der Stadt Bern. Da sich alle Gemeinden, nicht nur diejenigen des Oberhasli, weigerten, die während der Revolution angeeigneten Wälder dem Staat zu übergeben oder entsprechende Nutzungen abzutreten, wurde im Dezember 1803 das «Gesetz über die Administration der Waldungen» herausgegeben. Es erklärte den vor 1798 herrschenden Zustand wieder in Kraft. Einige Jahre später, 1806, ernannten Schultheiss und Rat Oberförster Gruber zum Forstmeister des Kantons und Karl Kasthofer zum Oberförster des Oberlandes. Gaudard blieb vorerst noch Oberförster einiger Staatswälder und wurde dann 1811 in den Ruhestand versetzt.

Die neue Regierung hatte sogleich erkannt, dass im Oberland ihre Eigentumsansprüche an den Waldungen verlorengehen würden, wenn nicht zielbewusst vorgegangen wurde. Daher die Ernennung eines Oberförsters für diesen Kantonsteil.

Kasthofer traf im Oberland bei Amtsantritt furchtbare Zustände in den Waldungen an und es war eine nicht leichte Aufgabe, Ordnung in den Wirrwarr zu bringen.

Am 7. September 1808 erteilte der Finanzrat der Forstkommission den Auftrag, mit allen oberländischen Gemeinden in Verbindung zu treten zum Zwecke der Bereinigung der Eigentumsverhältnisse an den Waldungen. Diese ihrerseits erteilte Oberförster Kasthofer folgende Richtlinien zur Absonderung der Anteile des Staates:

1. In jedem Oberamt soll die Waldung für den Staat so gross sein, dass das bis jetzt alljährlich bezogene Holz weiterhin ge-

schlagen werden kann. Die obrigkeitliche Reserve soll so gelegen sein, dass der Transport nicht zu hoch zu stehen kommt.

2. Die Waldung soll von Weidgang, Streuerechen und allen andern Nebennutzungen befreit werden.

3. Diejenigen Waldungen, welche zur Unterhaltung von Brücken oder zum Schutz von Ortschaften bestimmt waren, sollen es bleiben.

4. Die Beholzung der Pfarreien soll aus den dazu bestimmten Waldungen geschehen und wo diese nicht genügen aus den Gemeindewaldungen.

5. Die Waldungen der Gemeinden sollen unter der Oberforstpolizei der Regierung und unter Aufsicht des Oberförsters des Oberlandes stehen.

6. Alle, nach diesen Grundsätzen aufgestellten Kantonne mente, sollen dem Finanzrat vorgelegt werden.

Um einen Überblick über die Verfassung der Waldungen und besonders über die Eigentumsverhältnisse zu erhalten, verfasste Kasthofer über jedes Amt eingehende Berichte, die über den damaligen Zustand einen guten Einblick vermittelten. Seine Ausführungen über das Oberhasli siehe Anhang, Nr. 8 (S. 115).

d) Die Bereinigung der Eigentumsverhältnisse.

Kasthofer erhielt bei seinen Waldbereisungen die Überzeugung, dass eine Kantonmentsbildung im Oberhasli nicht gelingen werde, wenn nicht vorgängig die Nutzungsverhältnisse geregelt würden. Er schlug daher vor, ein Waldreglement einzuführen, dessen wichtigste Bestimmungen sich wie folgt zusammenfassen lassen (vgl. Anhang, Nr. 9, S. 133):

Zur Beaufsichtigung der Hochwälder sollen vom Staat 12 Bannwarte eingesetzt und besoldet werden. Diesen soll neben der Forstpolizei auch die Anweisung des bewilligten Jahresholzes obliegen. Die Haushaltungen haben alljährlich ihre Forderungen an Brenn- und Bauholz einzugeben, welche vom Bannwart zu prüfen sind. Das Mähen in Waldblössen und das Stockroden zur Gewinnung von Weidland soll künftighin verboten sein. Die Abteilungen, in welchen das Jahresholz geschlagen wird, und sämtliche Jungwüchse werden in Weidebann gelegt, bis die jungen Pflanzen

dem Vieh entwachsen sind. Diese Banngebiete können bis ein Drittel des Waldes ausmachen.

Die Harznutzung und das Pottaschebrennen durch andere als durch patentierte Leute, sollen künftighin verboten sein. Um Holz zu sparen, sind bei Neubauten die Fundamente aus Mauerwerk auszuführen. Die Gemeinden haben Samen zu sammeln und Blössen anzusäen und sie in Bann zu legen. Das Streuesammeln soll nur da gestattet werden, wo kein Schaden für den Aufwuchs entstehen kann. Die Einteilung der Waldungen in Abteilungen ist vom Oberförster vorzunehmen. Im weiteren wird verboten: das Hauen von Streuebesen, von Zaunholz und Reisig, und das Scharren von Moos.

Im Mai 1812 hat der Rat des Kantons Bern dieses Reglement genehmigt und am 3. Juni 1812 wurde es mit folgendem Begleitschreiben dem Oberamtmann des Oberhasli übersandt:

«Wir Schultheiss und Rat des Kantons Bern tun kund hiemit:

Nachdem wir durch unsren Finanzrat uns über den Zustand der Hochwaldungen des Oberamts Oberhasle Bericht erstatten lassen und aus demselben ersehen, dass teils durch die überhandgenommene Bevölkerung und die daherigen grösseren Holzbedürfnisse, teils dann durch Verschwendung des Holzes durch vielfältig herrschende Missbräuche und durch gänzliche Ausserachtsetzung aller bei Benutzung der Wälder zu ihrer Erhaltung abzweckenden Mittel diese Waldungen in ihrem Ertrag heruntergekommen, der allfällige Betrieb des für die Landschaft wichtigen Eisenbergwerks schwierig gemacht und selbst vielen Berggegenden durch vorwärtsgehende Zerstörung der Hochwälder die Verwilderung droht: so haben wir nötig befunden, für das Oberamt Oberhasle das nachstehende Waldreglement festzusetzen und zu verordnen.»

Die Zahl der Bannwarte wurde somit von 4 auf 12 erhöht. Während früher der Oberamtmann der Landschaft Oberhasli die Bannwarte wählte und besoldete, geschah dies nun durch den Staat. Bei der Aufteilung der Gebiete an die neu gewählten Bannwarte hatte Kasthofer das Genttal keinem zugewiesen.

Darüber schreibt er am 9. November 1812 an die Forstkommission, er habe keinen Bannwart für die Wälder im Genttal vorgesehen, weil sie ca. 3—4 Stunden vom nächsten Dorfe entfernt liegen und nur Holz für die Alphütten zu liefern hätten. Damit

aber diese stillschweigende Übergehung später nicht von den Nutzniessern benutzt werden könnte, gegen allfällige obrigkeitliche Eigentumsrechte aufzutreten, so werde er die Alpgenossen anhalten, selbst einen Waldaufseher zu stellen.

Das Waldreglement wurde versuchsweise auf sechs Jahre in Kraft gesetzt. Nach Ablauf dieses Termins sollten die sich allfällig als notwendig erwiesenen Abänderungen angebracht und dann das Reglement endgültig angenommen werden.

Zur Regelung der Machtbefugnisse und der Pflichten der neu eingesetzten 12 Bannwarthe stellte Kasthofer am 3. Juni 1812 eine Instruktion auf, die jedem Bannwart zugestellt wurde. Sie ist ein mustergültiges Reglement, das noch heute Verwendung finden könnte, der damaligen Zeit aber vorausseilte.

Als nach dem Stillstand des Bergwerkes die Landschaft, gestützt auf den Lehenbrief von 1631, Eigentumsansprüche an dem Bergwerk und seinen Gütern geltend machte, wurde eine Kommission, bestehend aus dem Ratsherrn von Mutach, Bergadjunkt Tscharner und Oberförster Kasthofer beauftragt, eine gerechte Verteilung zwischen Staat und Landschaft vorzunehmen. Kasthofer war eben zu dieser Zeit mit der Einleitung von Kantonementsverhandlungen im Oberhasli beschäftigt und hoffte, durch die Teilung der Bergwerksgüter die Landleute zur Bildung von Verträgen bewegen zu können. Zu diesem Zwecke stellte er folgende Anträge:

Ein Teil oder sämtliche Bergwerksgüter seien der Landschaft Oberhasli zuhanden ihres Armenfonds zu überlassen unter der Bedingung, dass das Eigentumsrecht des Staates auf alle Hochwälder von der Landschaft anerkannt würde. Diese Anerkennung des obrigkeitlichen Waldeigentums soll den Nutzungsberechtigten der Gemeinden keinen Eintrag tun. Ferner sollen die Holzbedürfnisse aller oberhaslischen Gemeinden sorgfältig untersucht und jeder Gemeinde nach ihren Holzbedürfnissen ein Hochwaldbezirk zur ausschliesslichen Nutzung angewiesen werden. In den Gemeinden mit Überschuss an Wald, soll der Staat diesen als freies Eigentum erhalten.

Diese Vorschläge wurden aber von Herrn von Mutach nicht berücksichtigt und er schloss kurz darauf, ohne die beiden andern Kommissionsmitglieder beizuziehen, mit den Abgeordneten der Landschaft Oberhasli den Vergleich vom 24. September 1813

ab, welchen die Landsgemeinde am 8. Oktober und der Kleine Rat am 8. Dezember 1813 genehmigten. Laut diesem Vertrag soll die Regierung im Besitze des Bergwerkes und aller dazugehörenden Gebäulichkeiten, Maschinen und Vorräte bleiben. Im weitern wird dem Staat ein Teil der Güter, nämlich das Bergwerksgut, der Mühletalwald und das angrenzende Grundstück Birchi zugesprochen, während die übrigen Güter der Landschaft überlassen wurden. Letztere hatte sich aber zu verpflichten, die sogenannte Badmatte am Reichenbach, westlich Meiringen, dem Staat für 1000 Pfund, zu einer allfälligen Verlegung des Bergwerkes, zur Verfügung zu stellen. Ferner wurde vereinbart, dass in bezug auf die Hochwälder die im Bergwerklibell von 1630 enthaltenen Bestimmungen in Kraft bleiben sollen, wonach diese Waldungen der obrigkeitlichen Administration unterstellt seien.

Durch diesen Vergleich wurde die Waldbereinigung, die Kasthofer herbeizuführen suchte, in keiner Weise gefördert. Es blieb ungewiss, welche Wälder unter obrigkeitlicher Verwaltung standen, da das Libell sie nicht mit Namen nannte. Die Oberhasler legten die getroffene Vereinbarung in bezug auf die Hochwälder in der Weise aus, dass ein obrigkeitliches Benutzungsrecht der Waldungen nur bei einem allfälligen künftigen Wiederbetrieb des Bergwerkes in Frage käme. Dass die Bestrebungen der Oberhasler dahin gingen, jeden Einfluss des Staates auf die Verwaltung der Waldungen zu verhindern, wird sich in den nachfolgenden Verhandlungen zeigen.

Am 3. Juni 1815 berichtete Kasthofer, dass er im Oberhasli grosse Schwierigkeiten in der Einführung des Waldreglementes finde und dass die Bannwarte bei der Erfüllung ihrer Pflichten auf Widerstand stossen.

Am 21. August 1815 liess der Finanzrat die Landleute auffordern, sich der Staatsaufsicht über die Waldungen zu unterziehen und das Reglement zu befolgen. Man suchte ihnen klarzumachen, dass es keine Eigentumseinschränkung zur Folge haben werde, sondern vielmehr den Zweck verfolge, Ordnung in die Nutzung der Wälder zu bringen.

Die Landschaft beharrte aber auf ihrer Einstellung, dass die Obrigkeit wohl das Recht habe, Holz zu fällen für den Betrieb eines Bergwerkes, keineswegs aber zur Deckung des Brennholzbedarfes für die Hauptstadt. Noch weniger sei sie befugt, Vor-

schriften über die Verwaltung der Waldungen zu erlassen. Es bestand eine allgemeine Abneigung gegen alle von Bern kommenden Verf ügungen. Kasthofer erklärte sich der Bevölkerung gegenüber mehrere Male bereit, Vorschläge zu einer Abänderung des Reglements entgegenzunehmen, es blieb aber alles ohne Erfolg.

Da die Landschaft das Libell anerkannte und zugab, die Ob rigkeit habe das Recht, bei einer allfälligen Wiederinbetriebnahme des Bergwerkes das Holz in den Hochwaldungen zu beziehen, schlug Kasthofer vor, das Werk wieder in Betrieb zu setzen. Durch Holzentnahme für den Schmelzofen, abwechslungsweise in den einzelnen Gemeinden, hoffte er, dieselben freiwillig zur Bildung von Kantonnementen zu bringen. Die Regierung ging aber nicht auf diesen Vorschlag ein und so wurde Kasthofer gezwungen, andere Wege zu gehen.

Die Gemeinde Meiringen galt als besonders forstfreundlich und hatte auch in den Jahren 1800—1815 verschiedene Verf ügungen zugunsten einer schonenden Waldbehandlung erlassen. Kasthofer erwähnte sie in einem «Memorial» als gutes Beispiel für das Oberhasli, indem er schrieb:

«In Oberhasli hat die Gemeinde Meiringen von sich aus im Jahre 1809 etliche ruinierte Buchwaldbezirke für das Laubrechen sowohl als für die Geissweide mit Bann belegt und also das Verdienst gehabt, im Oberland ein seltes, leider einziges Beispiel der Sorgfalt einer Gemeindeverwaltung für Walderhaltung aufzustellen.» Nun versuchte er mit dieser Gemeinde das Waldreglement durchzuführen. Als Kasthofer aber im Jahre 1815 den Zaunwald, ein schlecht aussehender, ausgeholzter Bestand in Bann und mit Weid- und Holzschlagsverbot belegen liess, nahm die Gemeinde Meiringen energisch gegen dieses Vorhaben Stellung und sandte folgendes Schreiben an den Finanzrat nach Bern:

Rechtsdarstellung an Finanzrat in Bern.

So wie schon lange geschehen und noch gegenwärtig in Übung ist, wird die Gemeinde Meiringen für ihre über alle Landgewehrde hinaus eingehabten und grösstenteils ausgemarchten Waldungen die erforderlichen Bannwarten selbst setzen und auch besolden und übrigens bestmöglich darüber wachen und Sorge tragen, was zu Erhaltung der Waldungen und Aufwachs des Holzes nach hie-

sigem Clima und Locale am zuträglichsten sein mag. Die Gemeinde Meiringen sieht sich also genötigt, gegen die von dem Tit. Finanzrat in Bern eingreifenden, eigenmächtigen Benehmen und verhängten Verbote auf ihre, der Gemeinde Meiringen, Waldungen auf alle Fälle das Recht darzuschlagen.

Geben mit hochrichterlicher Bewilligung des Hochgeehrten Herrn Amtsstatthalter Wurstenberger in Bern, zu Meiringen in Oberhasle den 29. Christmonat 1815.

Der Gemeinde-Obmann Anderegg.

Diese Auflehnung gegen obrigkeitliche Eingriffe in die Waldungen der Gemeinde Meiringen wurde noch verallgemeinert, indem am 5. Januar 1816 alle Gemeinden der Landschaft Oberhasli Abgeordnete nach Meiringen zu einer Protestversammlung sandten, an welcher gegen die obrigkeitlichen Massnahmen aufgetreten und folgender Beschluss angenommen und dem Finanzrat in Bern bekanntgegeben wurde:

1. Notification und Rechtsdarschlagung an
Tit. Finanzrat in Bern⁵⁶.

Die Ausgeschossenen von der Ehrbarkeit und denen sämmtlichen Gemeinden hiesiger Landschaft haben bei ihrer Zusammenkunft am 5ten dies Monats in betreff der widerrechtlichen Ansprüche und eigenmächtigen Benehmen des Tit. Finanzrates in Bern auf hiesige Waldungen folgenden Beschluss einhändig abgeschlossen:

1. Betreffend die in jenem Schreiben des Tit. Finanzrat vom 21. August 1815 so betitelte obrigkeitlichen Waldungen, aussert dem Pfrundwald auf Zaun und dem Streuwald hinter den Wilschen in der Gemeinde Meiringen, welche wirklich ausgemarchet sind und der Pfrund Meiringen zugehören, kennt man in dieser Landschaft gar keine obrigkeitlichen Waldungen.

2. Alle übrigen in hiesiger Landschaft befindliche Waldungen sind:

- a) Partikular-Waldungen.
- b) Gemeind- oder Bäuert-Waldungen.
- c) Den Alpen zudienende Waldungen.
- d) Allgemeine Hochwaldungen, welch letztere der Landschaft ins gesammt zugehören und auch von derselben seit Jahrhunderten als ihr wahres Eigentum eingehabt, genutztet und besessen worden sind.

3. Die hievor lit. b genannten und seit undenklichen Zeiten innegehabte und besessene Gemeinde- oder Bäuertwaldungen be-

⁵⁶ Oberhasle Waldverhältnisse Bereinigung 1.

treffend: über dieselben haben die betreffenden Gemeinden seit langem wie noch bis dato geschieht, ihre Bannwarten selbst gesetzt und besoldet und werden es noch fernerhin tun und übrigens bestmöglichst darüber wachen und Sorge tragen, was zur Erhaltung der Waldungen und Aufwachs des Holzes am nützlichsten sein mag.

Alles aber dem Mühlethalischen Eisenwerk unbeschadet, als welchem, das dazu benötigte Holz in Folg vorhandenen Waldlibells aus besagten Hochwaldungen zu erheben, jederzeit vorbehalten bleibt. Sie, die hiesige Landschaft und betreffenden Gemeinden dürfen also zuversichtlich hoffen, dass sie bei diesem ihrem althergebrachten, wahren Eigentum noch ferner in Ruhe gelassen und geschützt werden.

Auf jeden Fall hin aber verwahren sie sich hierdurch aller Rechte und schlagen gegen alles in ihr besagtes Eigentum eingreifende, eigenmächtige Benehmen das Recht dar.

Meiringen am 5ten Jenner 1816.

Namens der Ausgeschossenen hiesiger Landschaft
der Berichtsstatthalter Neiger.

Nach diesen Erklärungen nützten natürlich alle Verhandlungen zur Kantonmentsbildung nichts mehr und Kasthofer machte der Forstkommission abermals den Vorschlag: die Bergwerksgüter wieder zu hochobrigkeitlichen Handen zu ziehen und Schmelzversuche zu machen, zu welchen das Holz aus verschiedenen Gemeinden bezogen würde. Die Forstkommission zog aber vor, sachte vorzugehen und so blieb vorläufig alles wie zuvor. Neu eingeleitete Verhandlungen führten zu keinem Ergebnis und eine von der Landschaft vorgeschlagene Abänderung einiger Artikel des Reglements konnte von Kasthofer nicht angenommen werden.

Die Forstkommission beschloss, das Oberhasli einige Zeit ruhig zu lassen und zuerst die Waldbereinigung in den Simmentälern und im Amt Interlaken, wo mit besserem Erfolg gearbeitet wurde, weiterzuführen. Wir können auf die Waldverhältnisse in diesen Tälern nicht näher eintreten, möchten aber doch erwähnen, dass in der Gemeinde Boltigen das erste Kantonnement im Berner Oberland im Jahre 1809 zustande kam. Im Jahre 1810 gelang es Kasthofer, in Bönigen den Brandwald als Staats-eigentum von den Gemeindewaldungen abzutrennen. Daraufhin erfolgte aber in Bönigen eine derartige Verwüstung der Gemeindewälder, über welche nach der Teilung frei verfügt werden konnte,

dass sich **Kasthofer** ernstlich fragte, ob in andern Gemeinden überhaupt noch weitere Schritte zur Regelung der Eigentumsverhältnisse unternommen werden sollten. Solange die Gemeinden und Bäuerten nur die Nutzniessung der Waldungen hatten, bewahrten sie eine gewisse Zurückhaltung in den Nutzungen. Als Eigentümer dagegen gingen sie schonungslos vor und verkauften Holz, ohne Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse späterer Generationen.

Da das Oberamt Interlaken im Anfang des 19. Jahrhunderts in Forstsachen die beste Ordnung im Berner Oberland aufwies, erweckte begreiflicherweise die unerfreuliche Auswirkung des Kantonements von Bönigen auch in der Regierung grosses Aufsehen. Die Gegner **Kasthofers** benutzten diesen Anlass zur Kritik und die eingeleitete Bewegung der Kantonementsbildung kam im ganzen Berner Oberland ins Stocken.

Erst am 4. März 1822, also sechs Jahre nach der «Rechtsdarschlagung», entschloss sich die Regierung, die Verhandlungen wieder aufzunehmen und sandte an **Kasthofer** folgende neue Richtlinien für die Kantonementsbildung⁵⁷:

«In der Überzeugung, dass ohne Kantonement doch nie keine bessere Forstpflege im Oberhasli zu erzwecken sein wird, so wäre es gewiss eine sehr wünschenswerte Sache, wenn ein solches Kantonement im Oberhasli durch freundliche Übereinkunft zustande gebracht werden könnte. Der ehemalige Holzgebrauch des Bergwerks in Kohlholz, Brenn-, Bau- und Werkholz könnte vielleicht zum Maßstab eines solchen Kantonements dienen, indem man eine solche Ausdehnung von Waldungen als obrigkeitlicher Kantonementsanteil verlangen würde, aus welchen der ehemalige Holzgebrauch des Bergwerks zu allen Zeiten genommen werden könnte. Die sämtlichen übrigen im Bergwerklibell von 1630 begriffenen Hochwälder würden dann der Landschaft Oberhasli unter einem obrigkeitlich zu beaufsichtigenden Waldreglement eigenthümlich überlassen. Die Forstkommission will Sie also Hochgeehrter Herr nach habender Competenz, ersuchen, wo immer möglich ein solches Kantonement unter Vorbehalt höherer Genehmigung einzuleiten ... usw.»

Am 15. Januar 1823 gab **Kasthofer** einen ausführlichen Bericht über den Stand der Waldangelegenheiten, in dem er haupt-

⁵⁷ Oberhasli Waldverhältnisse Bereinigung 2.

sächlich darauf hinwies, dass nach den erhaltenen Instruktionen eine Kantonementsbildung nicht zustande käme. Die begonnenen Ausmessungen seien wieder aufgegeben worden, weil eine Eingung unmöglich war.

Das Reglement von 1815 blieb ohne Beachtung, die erwählten Bannwarte konnten ihre Aufgabe nicht erfüllen und wurden am 11. April 1823 entlassen. Der frühere Zustand mit vier von der Landschaft gestellten Bannwarte, wie es das Reglement von 1596 (Anhang, Nr. 2) vorgesehen hatte, trat wieder in Kraft.

Infolge der stetigen Abnahme der Waldfächen und Zunahme der Bevölkerung kamen die Gemeinden schliesslich zur Überzeugung, dass sie für ihren Bedarf an Bau- und Brennholz alle in ihren Marchen gelegenen Waldungen nötig hatten und diese sogar nicht ausreichten, um ihre Bedürfnisse zu decken. Da aber auch der Staat auf seinen Forderungen beharrte, war eine Eingung unmöglich.

Kasthofer beantragte nun, nachsichtiger zu werden und die Ansprüche des Staates herabzusetzen. So sollte beispielsweise denjenigen Gemeinden, die für ihre eigenen Bedürfnisse zu wenig Holz hatten, aller Wald überlassen werden, unter der Bedingung, dass sie der obrigkeitlichen Forstkasse einen Waldzins entrichten. Im weitern sollte jeder Gemeinde gestattet werden, über ihre Wälder eigene Nutzungsreglemente aufzustellen.

Im Sommer 1823 begann dann Kasthofer von neuem Unterhandlungen mit der Landschaft und legte ihr die abgeänderten Bereinigungsvorschläge vor. Daraufhin berichtete am 11. November 1823 der Oberamtmann von Oberhasli, es seien einige Gemeinden zur Kantonementsbildung bereit. So erklärte die Gemeinde Gadmen die Schattseite des Wyssenmadhubels, den Bäreggwald und ein Stück Wald am Laubbach abtreten zu wollen. Die Gemeinde Hasliberg war gewillt, einen Teil der sonnigen Trift, Nessental eine Fläche der schattigen Trift der Regierung zu überlassen. Auch die Landschaft schlug vor, einen Waldbezirk beim Ortsgut über dem Mühletal abzugeben. Diese Vorschläge wurden unter der ausdrücklichen Bedingung gemacht, dass alle Ansprüche von seiten der Regierung auf die übrigen Waldungen aufgehoben würden. Zur Prüfung der Angebote begab sich Kasthofer ins Oberhasli und berichtete hierauf nach Bern, dass das Anerbieten angenommen werden könnte, wenn die übrigen Gemeinden

ähnliche Vorschläge machen würden. Dazu kam es aber nicht und die Verhandlungen verliefen wieder erfolglos.

An Stelle eines von den Landleuten selbstgewählten Oberamtmannes wurde nach diesem neuen Misserfolg ein Regierungsstatthalter eingesetzt, in der Person des Herrn von Stürler. Man erhoffte dadurch eine bessere Ordnung und strengere Befolgung der Gesetze und Verfügungen zu erlangen. Von Stürler beschäftigte sich ernsthaft mit den Waldverhältnissen, und am 7. Juni 1825 und am 15. Juli 1826 sandte er Berichte nach Bern, in denen er die überall stattfindenden Waldverwüstungen beschrieb und erklärte, dass baldiger Holzmangel zu befürchten sei, wenn nicht Vorschriften aufgestellt würden und die Frage der Kantonnemente bald gelöst werde. Die Rodungen nahmen immer grösseren Umfang an, die Weiden wurden vergrössert und die Unordnung in den Waldungen verschlimmerte sich derart, dass sich selbst die Landleute beklagten und forderten, es sollte von der Regierung eingeschritten werden.

Im Oktober des gleichen Jahres wurden Regierungsstatthalter und Oberförster Steiger erneut beauftragt, mit Abgeordneten der Landschaft in Unterhandlung zu treten. Oberförster Kasthofer, der mehr als zehn Jahre vergeblich mit den Gemeinden des Oberhasli verhandelte, erhielt ganz unerwartet von der Forstkommission die Anzeige, dass ihm die Oberhaslischen Waldgeschäfte und die Unterhandlungen mit den Gemeinden abgenommen und an Herrn Oberförster Steiger übertragen worden seien. Es wurde Kasthofer der Vorwurf gemacht, er sei zu «liberal» und habe mehr im Interesse der Landschaft, statt für die Regierung gearbeitet.

Oberförster Steiger, der Nachfolger Kasthofers, arbeitete einen eigenen Entwurf aus über die dem Staate abzutretenden Waldungen, welchen er in einer nach Meiringen berufenen Abgeordnetenversammlung den Vertretern der Gemeinden vorlegte. Sein Vorschlag umfasste folgende Abtretungen:

1. Meiringen.

1. Entweder ob der Brünigfluh auf und unter der Schillingfluh bis gegen die Aare, oder den Leuertsbühlwald	120 Jucharten
2. Der Brasti- und Lauiwald	50 »
3. Die Guegere	10 »
4. Der Schlosswald	20— 25 »
Total ca.	200 Jucharten

2. Scheideck.

1. Der Rufenenhubel zwischen dem Gschwandtenmaad, der Rufenen und dem Breitenboden, unter dem Stafel und dem Reichenbach gelegen	80 Jucharten
2. Der Bannwald Schattenhalb	60 »
3. Der Bannwald Sonnenhalb	30— 40 »
	Total ca. 170 Jucharten

3. Brünigen.

1. Bezirk ob der Brünigstrasse, der an die Meiringen Rechtsame stösst	—
--	---

4. Hasleberg.

1. Triftwald Sonnseite bis zum innern Graben (gegen den Gletscher zu)	50— 80 Jucharten
2. Der Glaubwald im Gental	60— 80 »
3. Der Breitlauiwald	—
4. Der Wald am blinden See	—
5. Der Wald unten an Baumgartenalp, der mit dem ganzen Glaubwald durch das Bergwerklibelli ganz besonders ausschliesslich zuhanden des Bergwerks in Bann gelegt ward	30 »
	Total ca. 140 Jucharten

5. In der Gemeinde Gründ.

1. Den Stock- und Heusteinwald	80—100 Jucharten
2. Der Wald unten an der Burg, ob der Lamm . . .	20— 30 »
	Total ca. 100 Jucharten

6. Im Boden und Guttannen.

1. Steigeleggwald	100 Jucharten
2. Heusteinwald bis an die Unterstock-Rechtsame . .	20 »
	Total 120 Jucharten

7. Bottigen.

Ein Bezirk an die Steigelegg angrenzend	30 Jucharten
---	--------------

8. Beide Wyler.

Der Frühliwald mit einem überall 200 Schritt breiten
Riemen vom anstossenden Wylerwald, von oben bis
unten.

9. Nessental.

1. Der Oergeliwald	40 Jucharten
2. Schafftellauiwald	70 »
3. Rutschberi- und Grydenwald	50 »
	Total 160 Jucharten

10. Gadmen.

1. Der Bäreggwald	30— 40 Jucharten
2. Der Wyssenmaadwald	60— 70 »
3. Unterwasserwald	70— 80 »
4. Feldmooswald	60 »
5. Fuhrenwald schattenhalb	30— 40 »
	Total 250 Jucharten

11. Geissholz.

1. Die beiden Pfrundwälder von Meiringen	120—150 Jucharten
2. Der Schwendiwald	70 »
	Total 190 Jucharten

Es war vorgesehen, für den Staat total 1360—1400 Jucharten zu beanspruchen, die jährlich 700 Klafter abwerfen sollten, was dem mittleren jährlichen Holzverbrauch des Bergwerkes entsprach. Steiger machte keine Angaben über die Fläche, die den einzelnen Gemeinden bleiben würden und ob der Ertrag daraus dem Holzbedarf der Einheimischen noch zu genügen vermöchte. Die Landleute gingen auf diese übertriebenen Forderungen nicht ein. Alle Gemeindeabgeordneten erklärten diese Zumutungen als in krassem Widerspruch stehend mit den von Kasthofer vorgeschlagenen Teilungsgrundgesetzen und sie drohten, an allen Waldungen ihr Eigentumsrecht geltend zu machen.

Somit scheiterten auch diese Versuche und es musste zunächst abgewartet werden, bis sich der Widerwille gegen diese Vorschläge etwas gelegt hatte.

Die Landschaft Oberhasli bildete bis 1833 sowohl in gerichtlicher wie administrativer Hinsicht eine einzige Korporation mit einem Landschaftsrat an der Spitze. Im Jahre 1834 wurde nun die Landschaft in sechs politische Gemeinden getrennt und das Landschaftsvermögen nach Kopfzahl auf die einzelnen Gemeinden verteilt⁵⁸.

Die Kirchgemeinden Gadmen und Guttannen, in politischer Beziehung bereits von Meiringen getrennt, traten nun ebenfalls aus dem «Zentralgemeindeverband» der Landschaft aus. Das Kirchspiel Meiringen wurde in vier Gemeindefvereine geteilt, nämlich: a) Meiringen mit Brünigen, b) Hasleberg, c) Innertkirch, aus Grund, Bottigen, Wyler, Mühletal, Aeppigen bestehend, d) Schattenhalb, welches die Dörfer Geissholz, Willigen, Schwendi, Luegen, Falcheren umfasste.

Später wurde noch verfügt, dass die bisher zu dem Gerichtsbezirk von Meiringen gehörenden Gadmen und Guttannen und die Ortschaften des Innertkirchenviertels von dem Gerichtsbezirk Meiringen zu trennen seien und vom 1. Januar 1835 an einen zweiten Gerichtsbezirk des Amtsbezirks Oberhasli, als eigenes Untergericht, bilden sollen.

Der Landschaftsrat wurde aufgehoben und die von demselben gewählten und besoldeten Bannwarthe aus dem Dienst entlassen.

⁵⁸ Siehe: Gesetze, Dekrete und Verordnungen der Republik Bern, Jahrgang 1834, S. 101.

Da keine Aufteilung der Landschaftswaldungen stattfand, wurden diese herrenloses Gut.

Die sechs Gemeinden konnten sich in der Behandlung der Landschaftswälder nicht einigen. Diejenigen Gemeinden, in deren Gebiet sie lagen, machten geltend, dass diese Waldungen durch die Auflösung des Landschaftsverbandes in Gemeindeeigentum übergegangen seien, um so mehr, als schon früher durch gegenseitiges Zugeständnis der Bäuerten dieselben von den Nutzungs-berechtigten der Gemeinde genutzt wurden. Die betreffenden Gemeinden stützten sich dabei auf die vom Regierungsrat am 13. Januar 1836 gegebene Weisung, welche lautet:

«Das sämtliche der Landschaft Oberhasle gehörende Vermögen soll nicht länger unverteilt bleiben, sondern in seinem Kapital-bestande auf die sechs Gemeinden verteilt werden, nämlich, 1. Guttannen mit Im Boden, 2. Gadmen mit Nessental, 3. Schattenhalb, 4. Innertkirchen, 5. Hasleberg, 6. Meiringen.» Von einer Teilung der Waldungen ist nirgends die Rede, es heisst darüber nur: «Hinsichtlich der beglaubt habenden Rechte auf die Landschaftlichen Hoch- und andere Waldungen, sollen allen Gemeinden und betreffenden Partikularen allfällig auch dem Staate, alle Rechte vorbehalten und verwahrt werden.»

Die Gemeinden, in deren Gebiet keine oder nur geringe Flächen Landschaftswaldungen lagen, fanden es ungerecht, dass der bisherige gemeinsame Besitz nun ausschliessliches Eigentum derjenigen Gemeinden werden sollte, in deren Besitz sie zufällig lagen. Sie verlangten daher, dass diese Waldflächen unter Staats-aufsicht gestellt werden, wie dies schon durch den erwähnten Vorschlag von 1813 angestrebt worden war. Damals aber hatten sich alle Gemeinden des Landschaftsverbandes in voller Einigkeit gegen die Annahme eines solchen Vergleiches zur Wehr gesetzt.

Auf diese Auflösung der Landschaft Oberhasli in sechs Gemeinden folgte nun eine Zeitspanne von ungefähr zehn Jahren, die gekennzeichnet ist durch Waldverwüstungen, wie sie nie zuvor herrschten. Durch den überhandnehmenden Frevel wurden viele Landschaftswaldungen gänzlich zerstört. Das gefrevelte Holz diente nicht dem Eigenbedarf der Frevler, sondern es wurde Holzhandel getrieben, der im Oberhasli zu jener Zeit blühte und durch angesehene Männer betrieben wurde. Wenn ein Holzschlag

irgendwo bewilligt wurde, suchten die Unternehmer immer Frevelholz dazuzukaufen, um es mit dem zur Ausfuhr bewilligten Holz fortzuflössen.

Die erste Beschwerde reichte die Bäuert Wyler Schattseite ein, indem sie sich beklagte, der Flühliwald sei von Frevlern gänzlich ausgeholzt worden, und es bestehe für das darunterliegende Dorf grosse Gefahr. Sie verlangte eine sofortige Untersuchung durch den Regierungsstatthalter und Anwendung der Bestimmungen des Vergleiches von 1813⁵⁹.

Der Staat stand der Unordnung im Oberhasli machtlos gegenüber. Das einzige was unternommen werden konnte, war die Ausmarchung des Eigentums des Staates im Mühletal. Die Grenzen wurden mit der Landschaft bereinigt und in einem Marchverbal vom 2. Juni 1837 festgelegt. Seither hat der Staat Bern den Mühletalwald und das daran grenzende Grundstück Birchi, das sich nach und nach bewaldete, ungestört besessen. Die Landschaft hat dieser Ausmarchung keinen Widerstand entgegengesetzt, denn sie war seinerzeit mit dem Staat den Vergleich von 1813 eingegangen und war heute mehr denn je der Auffassung, dass der Staat keine weiteren Eigentumsansprüche geltend machen könne.

Am 11. Juni 1838 stellte die Gemeinde Innertkirchen das Ge- such, die Verwaltung der in ihren Marchen gelegenen Landschaftswälder übernehmen zu dürfen. Der damalige Regierungsstatthalter Huggler machte den Vorschlag, alle diese Waldungen vorläufig der Obhut der Gemeinden, in deren Bezirk sie liegen, zu überlassen. Oberförster Roder, der Nachfolger von Oberförster Steiger, verlangte aber angesichts dieser Uneinigkeit der Gemeinden, dass der Staat die Bewirtschaftung übernehme und Bannwarthe einsetze, die zugleich auch die Gemeindewaldungen zu überwachen hätten. Er setzte ferner fest, dass das Losholz den Burgern verzeigt und mit dem Waldhammer angeschlagen werde, und dass Frevler, die keine Bussen zahlen können, zu Strassenarbeit verurteilt werden sollten. Er vertrat, wie Kasthofer, den Grundsatz, dass vor Beginn der Kantonmentsbildung eine ge- regelte Waldadministration eingeführt werden müsse.

Am 24. Juli 1838 gelangte eine Beschwerde der Gemeinde

⁵⁹ Oberhasli Waldverhältnisse Bereinigung 2.

Meiringen an den Regierungsrat, in welcher sie Einspruch er hob gegen das Verhalten von Gadmen und Nessenthal, welche die Landschaftswälder in ihrem Bezirke abholzten. Sie machte darauf aufmerksam, dass Holzmangel eintreten müsse, falls diesen Schlägen nicht Einhalt geboten würde, und bat die Regierung, sie möchte die Verwaltung dieser Wälder kraft ihres Rechtes von 1813 übernehmen.

Meiringen besass im Verhältnis zu seiner dichten Bevölkerung wenig Waldungen, dagegen grosse Allmenden. Sie er hob nun Ansprüche auf die im Gadmental gelegenen Landschaftswaldungen. Die Gemeinden Gadmen und Nessenthal ihrerseits machten ihr Recht an den grossen Allmenden der Gemeinde Meiringen, die, wie die Wälder im Gadmental, vor der Teilung in sechs Gemeinden auch Landschaftseigentum waren, geltend.

Laut Bergwerklibell von 1630 hatte der Staat auf Allmenden und Wälder ein Anrecht, das aber, wie schon oben gesehen, von den Gemeinden nicht anerkannt wurde. Nur jetzt, als geteilt werden sollte, wollte die Gemeinde Meiringen die Bestimmungen des Libells in Ausführung bringen.

Im Dezember 1838 erklärte sich Wyler Schattseite bereit zur Kantonmentsbildung und trat mit dem Staat in Unterhandlung. Die Gemeinde Innertkirchen aber legte Beschwerde ein, als Wyler über den Flühliwald verfügen wollte. Der Flühliwald war ein Hochwald im Gadmental, in dem die Landleute, wie in allen andern Hochwäldern, das Weid- und Beholzungsrecht hatten. Später wurde er Landschaftswald und nach der Teilung in sechs Gemeinden betrachtete ihn die Gemeinde Wyler als Gemeindewald.

Die Regierung wusste sich nicht zu helfen und fand keine Lösung zur Beseitigung dieser Streitigkeiten. Sie wagte es nicht, die Verwaltung der früheren Landschaftswälder zu übernehmen, weil nicht alle Gemeinden einverstanden waren.

Sie erteilte am 14. Dezember 1838 Dr. Wyss, «Lehenscommissär», den Auftrag, die Waldverhältnisse im Oberhasli zu studieren und über die Frage, ob die dortigen Waldungen unter Staatsadministration gesetzt werden dürfen, einen Bericht abzufassen.

Am 19. September 1839 sandte Dr. Wyss eine umfassende Arbeit ein, die folgende Anträge enthält⁶⁰:

⁶⁰ Oberhasli Waldverhältnisse Bereinigung 2.

«Nachdem nun während 30 und mehr Jahren alle Bemühungen fruchtlos geblieben sind, in die Oberhaslischen Waldverhältnisse Ordnung und System zu bringen und nachdem man überhaupt im Oberhasli den Landmann immer geschont und ich möchte sagen verwöhnt hat, ist es schwer, einen Weg anzugeben, welcher, ohne den Rechten des Staates zu sehr zu vergeben, doch auch nicht zu grossen Unwillen in der Landschaft zu erwecken, und endlich zu einem Ziele zu führen geeignet sein möchte. Der Unterschriebene will dennoch versuchen, dieses zu tun.

Er geht vor allem von dem Grundsatz aus, dass der Mühletaldomainewald nun unter einem Bannwart und unter mittelbarer Forstverwaltung des Oberförsters des Oberlandes stehe, dass auch keine Servituten irgendeiner Art diesem Walde angesprochen oder ausgeübt werden.

Die erste Operation, auf welche der Unterschriebene antragen möchte, wäre folgende:

Einem fähigen Forstmann müsste der Auftrag erteilt werden, ins Oberhasli zu reisen und zunächst bei den Gemeinden Meiringen, Innertkirchen und Wyler Schattseite, welche mit Vorstellungen eingelangt sind, auch bei Herr alt Oberamtmann Schild und den früheren und jetzigen Regierungsstatthaltern, überall besonders folgende Data in Erfahrung zu bringen, zu sammeln, zu vergleichen und über folgende Punkte einen Bericht zu erstatten.

1. Welche Waldungen in der letzten Zeit vor der Auflösung des Landschaftsverbandes noch als sogenannte Landschaftswälder unter den vier Bannwarten und unter Aufsicht des Oberamtmanns, später des Regierungsstatthalters, gestanden haben.

2. Was für Nutzungen in diesen Waldungen ausgeübt wurden, ob bestimmte Servituten z. B. zugunsten von Alpen oder Vorsassen auf ihnen haften; ob Landleute als solche ihr Holzbedürfnis in diesen Waldungen befriedigten, warum solche nicht auf sogenannte Gemeindewaldungen angewiesen wurden, und ob man sie nicht auf solche von nun an anweisen könne; wie es mit den Holzanweisungen überhaupt in diesen sogenannten Landschaftswaldungen gehalten worden sei.

3. Ob in diesen Waldungen geweidet werde?

4. Müssten diese Waldungen genau besichtigt und müsste ein genauer Bericht über Grösse, Lage, Zufuhr, Holzbestand aufgenommen und ausgearbeitet werden.

Die zweite Operation müsste die sein, dass der Regierungsrat einen Beschluss fasst, durch welchen, gestützt auf die Eigenschaften dieser Waldungen als Hoch- und ehemalige Bergwerkswaldungen, gestützt auf das Bergwerkslibell und den Vertrag von 1813 der Finanz- und Forstbehörde anbefohlen würde, diese Waldungen unter Staatsadministration zu stellen, Bannwarte über dieselben zu setzen und ihre Verhältnisse zu ordnen. Die Forstkommission müsste dann trachten, alle Holznutzungen von Landleuten als solchen (mit Ausnahme bestimmter Servituten von Alpen und Vorsassen) von diesen Waldungen ab und auf sogenannte Gemeindewaldungen zu verweisen, mit andern Worten, diese Waldungen gegen die Ausübung der Servituten der Landleute in Bann zu tun.

Eine dritte Operation, welche erst später vor die Hand zu nehmen wäre, möchte diese sein: Das Verzeichnis der unter die Forstverwaltung gezogenen sogenannten Landschaftswaldungen müsste genau mit den Augenscheinsberichten von 1626, 1770 und 1774 und mit dem Bergwerkslibell verglichen werden.

Es wird aus diesen Aktenstücken hervorgehen, dass viele ehemalige Bergwerkswaldungen von Gemeinden als Eigentum angesprochen sind. Diese Waldungen müsste man vindizieren⁶¹, um sie ebenfalls, besonders die entschiedenen Bergwerkswaldungen, unter Forstverwaltung des Staates zu stellen.

Es wird jedoch die Vindikation grossen Widerspruch erfahren und nicht gut aufgenommen werden. Ich meine auch gar nicht, dass dabei der Zweck obwalten sollte, für den Staat ein irgend bedeutendes Waldeigentum zu erhalten. Ich meine nur, diese Vindikation sollte vorzüglich dazu dienen, um zu einem endlichen Cantonnementsabschlusse zu gelangen. Diese Unterhandlung wird wohl von selbst herbeigeführt werden, wenn man zuerst die noch übriggebliebenen sogenannten Landschaftswälder unter die Staatsforstverwaltung stellt; dann sie, wo möglich, gegen die Ausübung der Holzbenutzung der Landleute in Bann tut, später endlich die in den Händen der Gemeinden befindlichen verschiedenen Bergwerkswaldungen vindiziert. Die Unterhandlung müsste, wie gesagt, nicht, wie diejenigen des Herrn Steiger, eine wesentliche Vermehrung der Staatsdomainenwälder im Auge haben,

⁶¹ Eigentumsrecht geltend machen.

sondern lediglich eine endliche Aussönderung, damit jeder Wald entweder ein Gemeindewald oder ein unbelasteter Staatsdomainenwald werde. Ausgleichung der Gemeinden unter sich müsste ein zweiter Zweck sein, damit nicht aus zufälligen Gründen, aus der ursprünglich gemeinsamen Beute, die eine Gemeinde mit vielen, die andere mit wenig Wald bedacht bleibe. Die unter Administration genommenen und die noch zu vindizierenden Waldungen könnten wesentlich zu dieser Ausgleichung des Waldbesitzes der Gemeinden dienen. Würde auch dem Staat am Ende beinahe nichts als bleibendes unbelastetes Eigentum verbleiben, wenn nur diese Ausgleichung erzielt und eine heilsame Forstpolizei eingeführt werden kann, so hat die Regierung schon vieles im Gegensatz der bisherigen Unordnung erreicht.

Bern, 19. September 1839.

Dr. R. Wyss.

Auf diese Anträge beschloss der Regierungsrat über den Flühliwald im Gadmental, der als Hochwald anerkannt war, und der zu jener Zeit die Veranlassung zum Streit zwischen den Gemeinden Wyler und Innertkirchen gab, zu verfügen, dass die Verwaltung der Gemeinde Innertkirchen, die Oberaufsicht aber dem Regierungsstatthalter übertragen werde. Das war alles, was die Regierung unternahm. Die Unordnung, die in den Waldverhältnissen im Oberhasli herrschte, dauerte fort. Da keine Bannwarte mehr im Amt standen, fehlte jede Aufsicht und die Landleute behandelten die Landschaftswaldungen nach freiem Ermessen.

Unordnung in den Waldverhältnissen, allerdings nicht im gleichen Ausmass wie im Oberhasli, herrschte damals im ganzen Kanton Bern und man erachtete es als notwendig, gesetzliche Bestimmungen aufzustellen, um die Nutzungs- und Eigentumsverhältnisse von Weiden und Wäldern auszuscheiden. Im Jahre 1839 wurde ein Gesetz über den Loskauf der Weidedienstbarkeiten erlassen und damit diesen Forderungen teilweise entsprochen⁶². Ein Jahr später, am 22. Juni 1840 erschien das Gesetz über die Waldkantonnemente⁶³. Es enthält hauptsächlich die rechtlichen Grundsätze, nach welchen bei der Kantonementsbildung vorgegangen werden sollte.

⁶² Neue Gesetzessammlung des Kantons Bern 3 (S. 426).

⁶³ Neue Gesetzessammlung des Kantons Bern 3 (S. 467), oder Amtsblatt vom Jahre 1840.

Die Uneinigkeit, die damals unter den Mitgliedern des Grossen Rates herrschte, mag viel zu einer Verzögerung der Kantonmentsbildung beigetragen haben. Kasthofer war mit den Gesetzen nicht einverstanden und machte eigene Entwürfe, die aber keine Beachtung fanden. Gegen Kasthofers Ansichten traten vor allem Manuel und Stettler⁶⁴ auf. Kasthofer schlug vor, die Flächen der Kantonemente nach den Nutzungsverhältnissen zu bestimmen, so dass dem Staat ein Waldteil zugeteilt wurde, dessen Ertrag seiner bisherigen Nutzung entspreche, ohne das Eigentumsrecht des Staates zu berücksichtigen⁶⁵. Wenn z. B. vier Fünftel des Ertrages eines Waldes bisher den Nutzungsberechtigten dienten und der Staat nur einen Fünftel nutzte, erhielten nach Kasthofer die ersten bei der Kantonmentsbildung vier Fünftel des Waldes, der Staat dagegen nur einen Fünftel.

Die übrige Regierung dagegen wollte auch das Eigentumsrecht an den Waldungen geltend machen, um möglichst wenig Fläche an die Gemeinden abzutreten.

Um den herrschenden Missverhältnissen im Oberhasli ein Ende zu machen, begannen wieder die Gemeinden dem Staat neue Anträge zur Bereinigung der Waldverhältnisse zu machen, indem jede Gemeinde bestrebt war, auf ihrem Gebiet bessere Zustände zu schaffen und Alleinbesitzerin der Waldungen zu werden.

Am 8. Dezember 1841 benachrichtigte die Bäuertgemeinde Gadmen Oberförster Stucki, dass sie bereit wäre, mit dem Staat in Unterhandlungen zu treten zwecks Ausscheidung der auf die Hochwaldungen geltend gemachten Rechte.

Oberförster Stucki begab sich daraufhin nach Gadmen, machte eine Flächenaufnahme der Waldungen und entwarf am 22. September 1842 einen ausführlichen Bericht mit Anträgen über die Waldungen der Bäuertgemeinde.

Den Ertrag der Wälder berechnete er zu 236 Klafter, indem er pro Jucharte einen jährlichen Zuwachs von $\frac{1}{2}$ Klafter annahm. Die 93 nutzungsberechtigten Haushaltungen der Gemeinde Gadmen benötigten aber jährlich das beträchtliche Quantum von 930

⁶⁴ Bericht des Lehenkommissariats an die Forstkommission über die Waldrechtsameverhältnisse. Zeitschr. für vaterländ. Recht 3 1840.

⁶⁵ Vergleiche die Verhandlungen des Grossen Rates, aus denen sich zeigt, dass energisch gegen Kasthofer aufgetreten wurde. Man warf ihm vor, durch seine Kantonmentsbildung wolle er sich populär machen.

Klafter, also deren 10 per Haushaltung. Die Waldfläche von Gadmen genügte also bei weitem nicht, die Bedürfnisse der Einheimischen zu decken.

Auf der Eingabe von Stucki machte Kasthofer, der 1837 zum Regierungsrat (1837—1843) gewählt wurde, folgende Bemerkung: «Wenn das alles richtig ist, so würde ein Kantonnement unmöglich, oder aber zum Verderben von Gadmen gereichen.»

Nach langen Verhandlungen ist es dann Stucki gelungen, die Bäuert Gadmen für Abtretung eines Waldbezirkes von 50 Jucharten im sogenannten Unterwasserschlag zu bewegen. Er sagte in seinem Bericht, dass sich diese Gebietsabtretung auf die sämtlichen in der Bäuert Gadmen liegenden Waldungen beziehe und nicht mehr zu erwarten sei. Dieser Kantonnementsvorschlag wurde der Forstkommission zugesandt und dem Regierungsrat vorgelegt, der aber seine Zustimmung verweigerte. Die Gemeinde Gadmen stellte wiederholt Anfragen und bat, man möchte die Kantonnementsbildung fördern.

Im Dezember 1846 beauftragte die Finanzdirektion Fürsprecher Scherz, er möchte die Eigentums- und Nutzungsverhältnisse im Oberhasli untersuchen und einen Bericht abfassen, auf welchen die Kantonnementsunterhandlungen gegründet werden könnten.

Durch den Sonderbundskrieg (1847) wurde das Interesse des Staates aber anderweitig in Anspruch genommen und die Verhandlungen mit den Gemeinden unterblieben.

Erst 1849 gelang es dann Kantonsoberförster Fankhauser, die ersten Kantonnementsverträge abzuschliessen, und zwar vorerst in den Brienzer Waldungen. Es war die Gemeinde Brienzwiler, welche durch Kantonnementsvertrag vom 10. März 1849, durch den Grossen Rat am 2. Februar 1850 genehmigt, dem Staat den Rufiberg zwischen Brienzwiler und Brünigen, von 30 Jucharten Fläche, als freies Eigentum abtrat. Am 16. April 1849, genehmigt am 28. Februar 1850 durch den Grossen Rat, wurde auch der Kantonnementsvertrag mit der Gemeinde Brienz abgeschlossen, laut welchem 150 Jucharten des Birkenthalwaldes dem Staat zufielen. Die Gemeinde Hofstetten überliess im gleichen Jahr dem Staat 20 Jucharten des Ballenberges. Im August 1850 kam es zum Kantonnementsvertrag zwischen dem Staat und den Bäuert-

gemeinden Gadmen und Nessental, dem wir folgendes entnehmen:

«Es lässt der Staat aus Handen und stellt den Gemeinden eigenthümlich zu die sämmtlichen in den Gemeindebezirken Gadmen und Nessental liegenden Hochwälder, welche nicht bereits infolge Titeln und Rechten den betreffenden Bäuertgemeinden oder Partikularen angehören und auf welchen dem Staat das Eigentumsrecht bisher zugestanden, die Gemeinden Gadmen und Nessental aber das Benutzungs- und Holzhaurecht ausübten, als ... (folgen Namen und Grenzen der Wälder) ... Unter dieser Abtretung ist jedoch nicht inbegriffen und wird als freies Eigentum des Staates ausgenommen und vorbehalten, der im Plan aufgenommen und ausgemachte so geheissene Mühletalwald auf der Sonnseite im Gemeindebezirk Nessental gelegen. Die Bäuertgemeinden Gadmen und Nessental dagegen übergeben dem Staat und treten demselben als freies und unbeschränktes Eigentum ab:

1. Wald und Weidland Habern mit einer Fläche von 80 Jucharten 19,98 Fuss².
2. der obere Habernwald von ca. 20 Jucharten Halts.
3. den Eiwald, ca. 28 Jucharten.

Diese drei dem Staate Bern von den Gemeinden Gadmen und Nessental abgetretenen Stücke Wald und Land bilden nun ein Ganzes, welches mit Grenzzeichen gehörig bezeichnet werden soll und alles wird nun dem Staat als Eigentum, frei von jeder Dienstbarkeit übergeben, wofür die abtretenden Gemeinden gesetzlich Gewähr versprechen.

Meiringen 1. August 1850.»

Die drei erwähnten Waldungen grenzen an den Mühletalwald und bilden mit demselben eine zusammenhängende Fläche.

Das war alles, was der Staat innerhalb des Kirchets, also in den Waldungen, die früher das Holz für das Bergwerk lieferten, von den Gemeinden erhielt. Die übrigen Staatswälder kamen erst durch Käufe an den Staat.

Die Waldflächen der Täler innerhalb des Kirchets betragen:

Aaretal	943	ha
Urbachtal	442	ha
Gadmental	1403	ha
Genttal	153	ha
						Total	2941 ha

Von dieser Fläche fielen an den Staat:

Durch Vergleich von 1813: Mühletalwald und Birchi .	ca. 38 ha
Durch Kantonmentsvertrag: Wald u. Weid Habern .	27 ha
Durch Kantonmentsvertrag: oberer Habernwald . .	7 ha
Durch Kantonmentsvertrag: Eywald	9 ha
	Total 81 ha

Auf die Gesamtfläche bezogen nur ein Anteil von 3,6 %, ein bescheidenes Ergebnis des während über 50 Jahren geführten Kampfes um das Eigentum an den Waldungen. Das Verhältnis wird noch schlechter, wenn wir die Fläche des Mühletalwaldes, die schon im Jahre 1813 an den Staat kam, unberücksichtigt lassen. Durch Kantonmentsvertrag sind nur 43 ha Wald an den Staat gelangt, was 1,5 % der Waldfläche ausmacht.

4. Die heutige Verteilung des Waldbesitzes innerhalb des Kirchets.

Der Staatswald im Oberhasli hat sich seit der Kantonmentsbildung bedeutend vermehrt, indem der Staat jede Gelegenheit benützte, um günstige Objekte käuflich zu erwerben. Die schlechte finanzielle Stellung der Gemeinden Gadmen und Nessental in den siebziger Jahren des letzten Jahrhunderts hat die Waldankäufe durch den Staat erheblich gefördert. Die Gemeinden sahen sich damals gezwungen, Güter und Wälder zu verkaufen, um aus der Verschuldung herauszukommen.

Durch Tauschvertrag mit der Burgergemeinde Meiringen kam im Jahre 1869 noch eine Fläche von 13,68 ha zum Mühletalwald und später wurden von Privaten noch einige Parzellen gekauft, so dass der Mühletalwald mit rund 100 ha heute der grösste Staatswald des Oberhasli darstellt. Wir erwähnen im folgenden noch kurz, wie und wann die übrigen Staatswälder zum Staat kamen.

2. Der Hopflauwald wurde durch Kauf von der Bäuertgemeinde Nessental im Jahre 1878 erworben.

3. Der Gridenwald ist durch parzellenweise Ankäufe in den Jahren 1858—1885 an den Staat übergegangen.

4. Der Fuhrenwald kam durch Kauf im Jahre 1878 an den Staat. Später, 1896, wurde er noch durch einige kleine Parzellen vergrössert.

5. Der Thörliwald wurde im Jahre 1853 erworben.

6. In den Jahren 1889—1899 ist der Denzenfad-Rosswald im obern Aaretal gekauft worden.

Nr. 1—5 liegen alle im Gadmental, Nr. 6 im Aaretal über Guttannen. Im Genttal und im Urbachtal hat der Staat keine Besitzungen.

Die Staatswaldungen der Täler innerhalb des Kirchets bilden den I. Wirtschaftsteil, die Oberhasliwälder. Der II. Wirtschaftsteil umfasst die Brienzerwälder, auf die wir hier nicht eintreten können. Nach dem Wirtschaftsplan von 1925 haben die Oberhasliwälder folgende Flächen:

<i>Benennung</i>	<i>Abt.</i>	<i>Waldboden</i>	<i>Kultur-länderei</i>	<i>ertraglos</i>	<i>Total</i>
Mühletalwald	1	13,50	1,83	0,80	16,13
	2	18,00	2,13	0,70	20,83
	3	20,00	—	0,41	20,41
	4	11,00	—	0,25	11,25
	5	30,99	5,28	0,63	36,90
Total 1—5		93,49	9,24	2,79	105,52
Hopflauiwald	6	17,00	—	2,00	19,00
	7	18,26	3,52	1,31	23,09
	8	15,00	—	3,54	18,54
	9	12,25	1,60	0,39	14,24
Gridenwald	10	20,75	—	3,26	24,01
	Total 7—10		83,26	5,12	10,50
Total Oberhasliwälder		222,25	14,86	18,45	255,56
Fuhrenwald	11	14,50	—	0,50	15,00
Thörliwald	12	11,50	—	1,32	12,82
Denzenfad-Rosswald	13	19,50	0,50	3,34	23,34

Nach diesen Angaben über die Staatswälder wollen wir noch einiges über die Besitzesverhältnisse der Waldungen im allgemeinen in den einzelnen Tälern mitteilen. Die Verteilung auf die Besitzeskategorien geht aus folgender Tabelle hervor.

Verteilung des Waldbesitzes in den Tälern innerhalb des Kirchets.

Aaretal

	Waldboden	ertraglos	totale	Waldfläche in %	95 %
	ha	ha	ha	2	
Staatswald	19	4	23	2	95 %
Gemeindewald	30	3	33	4	
Bäuertwald	711	133	844	89	
Privatgenossenschaften	23	4	27	3	5 %
Privatwald	12	4	16	2	
Total Aaretal	795	148	943	100	
	85 %	15 %	100 %		

Urbachtal

Staatswald	—	—	—	—	
Gemeindewald	—	—	—	—	
Bäuertwald	349	91	440	100	100 %
Privatgenossenschaften	—	—	—	—	
Privatwald	2	—	2	—	
Total Urbachtal	351	91	442		
	79 %	21 %	100 %		

Gadmental

Staatswald	203	14	217	15	
Gemeindewald	67	17	84	6	87 %
Bäuertwald	724	204	928	66	
Privatgenossenschaften	60	19	79	6	13 %
Privatwald	65	30	95	7	
Total Gadmental	1119	284	1403	100	
	80 %	20 %	100 %		

Genttal

Staatswald	—	—	—	—	
Gemeindewald	7	6	13	8	34 %
Bäuertwald	30	10	40	26	
Privatgenossenschaften	30	20	50	33	66 %
Privatwald	25	25	50	33	
Total Genttal	92	61	153	100	
	60 %	40 %	100 %		

Sämtliche Täler

Staatswald	222	18	240	8	
Gemeindewald	104	26	130	5	89 %
Bäuertwald	1814	438	2252	76	
Privatgenossenschaften	113	43	156	5	11 %
Privatwald	104	59	163	6	
Total	2357	584	2941	100	
	80 %	20 %	100 %		66

⁶⁶ Die Zahlen stammen aus den Wirtschaftsplänen (1920—1936) und wurden mir in liebenswürdiger Weise von Herrn Oberförster Möri in Meiringen zur Verfügung gestellt.

Aus dieser Zusammenstellung ersehen wir vorerst, dass ein grosser Anteil (20 %) der Fläche ertraglos ist. Dahin gehören die Alpenerlen- und Studenbuchenbestände, die besonders in den lawinenreichen Gent- und Urbachtälern ausgedehnte Gebiete einnehmen und wie wir schon an anderer Stelle gesehen haben, auf frühere Holzschläge für die Eisengewinnung zurückzuführen sind. Im weitern zeigt sich, dass der öffentliche Wald (Staat, Gemeinden, Bäuerten) im Oberhasli 89 % der Fläche einnimmt, während der Privatwald (Private und Genossenschaften) mit 11 % nur schwach vertreten ist. Der Privatwald setzt sich zusammen aus vielen kleinen Waldstreifen, die längs der Güter verlaufen. Die in der Tabelle aufgeführten Privatgenossenschaften sind Alpbesitzungen, auf welchen geschlossener Wald und Weidewald stockt. Es mag auffallen, dass im Gental ein hoher Prozentsatz Privatwald vorhanden ist. Das erklärt sich durch den Privatbesitz der Engstlenalp und der Gentalalpen, zu welchen eine ziemlich grosse Fläche Wald gehört. Beim öffentlichen Waldbesitz zeigt sich, dass sowohl Staat wie Gemeinden eine untergeordnete Rolle spielen. Der geringe Anteil von 5 % der Gemeinden verteilt sich auf einige Einwohnergemeinden.

Kasthofer hat im Jahr 1811 für die Waldungen innerhalb des Kirchets durch Schätzungen folgende Flächen erhalten (vgl. Anhang, Nr. 8, S. 129):

I. Bonität	1910 Jucharten	31 %	65 %
II. Bonität	2000 Jucharten	34 %	
III. Ertraglos und			
Blössen	2020 Jucharten	35 %	35 %
Total 5930 Jucharten oder 2135 Hektaren.			

Gegenüber den heutigen, bedeutend genaueren Aufnahmen, ist seine Okulartaxation um 800 ha oder 27 % zu tief ausgefallen. Als ertraglose Fläche fand er damals 35 %. In den verflossenen hundert Jahren hat sich durch Wiederbewaldung von Blössen das Verhältnis von Waldboden und ertragloser Fläche bedeutend gebessert. Letztere beträgt nur noch 20 %, immerhin aber noch ein Anteil, der über das normale Mass hinausgeht. Es ist anzunehmen, dass auch in den nächsten hundert Jahren noch eine weitere Abnahme der ertraglosen Flächen um 5—10 % erfolgen wird.

Im Genthalt allerdings dürfte kaum eine erhebliche Verbesserung zu erwarten sein, da, wie schon Kasthofer bemerkt, die Lawinen die Entwicklung von hochstämmigem Wald verhindern.

Der grösste Teil der Waldungen des Oberhasli setzt sich, wie wir schon früher gesehen haben, zusammen aus dem Besitz der sogenannten Bäuerten. Ihr Entstehen und ihre Vielgestaltigkeit haben wir kurz behandelt. Von Interesse mag noch sein ihre rechtliche Stellung im Forstgesetz zu streifen.

Nach Art. 2 des bernischen Forstgesetzes gehört der Waldbesitz der sogenannten Rechtsamekorporationen (Dorf-, Bäuert-, Allmend-, Holz- oder Waldgemeinden) zu den Korporationswaldungen, welche wie Staats- und Gemeindewälder als öffentliche Waldungen gelten. Sie werden als öffentlich-rechtliche Korporationen behandelt und müssen Wirtschaftspläne und Waldreglemente aufstellen. Die bernische Gemeindedirektion dagegen bezeichnet gewisse Bäuerten als privatrechtliche Körperschaften und stützt sich dabei auf Art. 96 des Gesetzes über das Gemeindewesen (1917), der lautet: «Allmend- und Rechtsamegemeinden, welche sich im althergebrachten Gemeinbesitz von Rechten und Nutzungen an Liegenschaften befinden, sind privatrechtliche Körperschaften gemäss Art. 20 des EG. zum ZGB. Die Allmend- und Rechtsamegemeinden, welche wie Gemeinden organisiert sind oder dauernde Gemeindeaufgaben zu erfüllen haben, sind für die Erfüllung dieser Aufgaben sowie hinsichtlich der Rechnungslegung und -prüfung und hinsichtlich der Verfügung über das Korporationsgut, gleich wie Gemeinden, den Vorschriften dieses Gesetzes unterstellt.»

Die Bäuerten des Berner Oberlandes werden also von zwei kantonalen Stellen nicht gleich behandelt. Das Gesetz betreffend das Forstwesen im Kanton Bern (1905) hat aber in Art. 27 eine weitere Stütze zur Behandlung von Privatgenossenschaften als öffentliche Korporationen. Er lautet: «Privatgenossenschaften, deren Waldungen oder Wytweiden wichtige Schutzzwecke zu erfüllen haben, können durch Beschluss des Regierungsrates verhalten werden, in gleicher Weise wie die öffentlichen Korporationen, Wirtschaftspläne und Waldreglemente aufzustellen und sie unter forstamtlicher Kontrolle zu befolgen.» Auch wenn Bäuerten des Oberlandes, gestützt auf das Gemeindegesetz Anspruch erheben sollten, forstlich als Privatgenossenschaften ange-

sehen zu werden, hat es der Regierungsrat in der Hand, gestützt auf den erwähnten Art. 27, ihren Wald den Forstorganen wie öffentlicher Wald zu unterstellen. Dieser Artikel wird denn auch öfters angewendet, um möglichst viel Waldungen unter forstliche Aufsicht zu stellen. Als Beispiel sei der Forstkreis Interlaken erwähnt, der folgende Besitzesverteilung aufweist:

Staatswald	865 ha	7 %	61 %
Burgergemeinden . . .	1801 ha	18 %	
Einwohnergemeinden .	2370 ha	24 %	
Bäuerten	1213 ha	12 %	
Privatkorporationen .	2934 ha	29 %	
Privatwald	1000 ha	10 %	
Total 10183 ha			

Von den 2934 ha Wald der Privatkorporationen sind 2412 ha gestützt auf Art. 27 eingerichtet und der forstlichen Bewirtschaftung unterstellt und nur 520 ha gelten als Privatwald. Der Forstkreis hat somit 8483 ha (85 % statt 61 %) öffentlichen Wald und nur 1520 ha (15 % statt 39 %) Privatwald. Dieser Art. 27 des bernischen Forstgesetzes ist von grösster Bedeutung für die Forstwirtschaft des Oberlandes.

Es würde zu weit führen, eingehend auf die Organisation der Bäuerten einzutreten. Interessenten verweisen wir auf die ausführlichen Abhandlungen von Rennefahrt⁶⁷. Der Zustand der Waldungen ist aus den Wirtschaftsplänen ersichtlich.

Wenn wir uns heute die Frage vorlegen, ob es nicht besser gewesen wäre, der Staat hätte einen grössern Anteil Waldfläche im Oberhasli erhalten, so muss darauf aufmerksam gemacht werden, dass im Gebirge der Wald vor allem dem Schutz der Ortschaften und den Holzbedürfnissen der Bevölkerung zu dienen hat. Die Bäuerten geben den Berechtigten das Holz ab und nur wenige können Verkäufe ausführen. Der Grundsatz Kasthofers, dass vorerst die Einheimischen mit Holz versorgt werden müssen und dass erst bei vorhandenem Ueberschuss der Staat Wald erhalten soll, muss daher heute noch gebilligt werden.

Die gegenwärtige Besitzesverteilung des Waldes im Oberhasli kann als günstig bezeichnet werden. Die Bäuerten mit ihren viel-

⁶⁷ Herm. Rennefahrt: Grundzüge der bernischen Rechtsgeschichte Teil I—IV. Bern 1928—1936. Vergleiche hauptsächlich Teil II, S. 143, und Teil IV, S. 271.

seitigen, den lokalen Verhältnissen angepassten Organisationen tragen den lokalen Verhältnissen am besten Rechnung.

Es muss als ein grosser Vorteil angesehen werden, dass im Oberhasli der Privatbesitz der Waldungen nur sehr beschränkt ist und dass sich 89 % der Waldfläche in öffentlicher Hand befinden, denn Private tragen dem Schutzwaldcharakter des Gebirgswaldes gewöhnlich wenig Rechnung und benützen das Holz zu Spekulationszwecken. Für die öffentlichen Waldungen sind die gesetzlichen Bestimmungen einschränkender als für Privatwälder.

Wenn heute von der einheimischen Bevölkerung im Oberhasli behauptet wird, der Staat hätte seinerzeit bei der Kantonmentsbildung die ertragreichsten Waldflächen erhalten, so trifft das nicht zu. Dank der langjährigen schonenden Behandlung haben sich die Staatsparzellen verhältnismässig rasch von den früheren Misshandlungen erholt und zeigen heute teilweise eine gute Verfassung. Sie dienen den Einheimischen als Vorbild für den anstrebbenden Zustand ihrer Wälder, und wirken dadurch anregend auf die Forstwirtschaft der Gegend.

5. Zusammenfassung.

Im Oberhasli wurde während vier Jahrhunderten, von 1400 bis 1800, ein Eisenbergwerk betrieben, das auf die Bewaldung der Täler einen verwüstenden Einfluss hatte. Als Schmelzstätten sind bekannt Bürglen (unterhalb Meiringen), Unterwasser (am Zusammenfluss des Gadmerwassers mit der Aare) und das Mühletal (am Genttalwasser).

Da die Schmelzhütten nur kurze Zeit im Tale von Meiringen standen, haben die dortigen Wälder wenig gelitten und konnten sich in den vier Jahrhunderten, die auf die Ausbeutung, nach Einstellung des Bergwerkbetriebes, folgten, wieder erholen.

Anders steht die Sache in den Tälern innerhalb des Kirchets, wo während 300 Jahren, allerdings mit Unterbrüchen, im Mühletal oder in Unterwasser Eisen verhüttet wurde.

Die Wälder des Gent- und Gadmentales haben unter der Raubwirtschaft besonders stark gelitten. Als die Eisenhütten un-

gefähr ums Jahr 1700 nach Unterwasser versetzt wurden, hatten oberes Aare- und Urbachtal das nötige Holz für den Betrieb zu liefern.

Die Waldungen der Täler innerhalb des Kirchets lassen heute noch die Spuren der gewaltigen Eingriffe für das Bergwerk erkennen. Viele der abgeholzten Gebiete konnten sich wegen Lawinen, die sich nach der Entfernung des Holzes ausbildeten, nicht mehr zu Wald entwickeln und sind heute nur noch mit Alpen-erlen oder strauchartigen Buchen besetzt.

Aber nicht nur die Bergwerkschläge haben die Wälder verwüstet, die einheimische Bevölkerung hat ebenfalls grossen Anteil an der Zerstörung und Verwahrlosung genommen. Durch Roden der für das Bergwerk abgeholzten Flächen und Überführung in Weide und durch unbeschränktes Eintreiben von über tausend Ziegen verhinderten sie die Wiederbewaldung der Schläge.

Es entspann sich schon früh ein Kampf zwischen den Bergwerkverwaltern und der einheimischen Bevölkerung, der durch die ganze Geschichte während Jahrhunderten fortdauerte und einen hemmenden Einfluss auf den Betrieb der Eisenhütten hatte.

Die Stadt Bern machte nach der Erwerbung der Landschaft Hasli (1334) ihre Hoheitsrechte an den Waldungen dadurch geltend, dass sie dem jeweiligen Bergwerksbesitzer das freie Verfü-gungsrecht über dieselben einräumte. Allerdings fügten sie in die Verträge immer die Klausel hinzu, dass die Holzschläge ohne Be-einträchtigung der althergebrachten Rechte der Einheimischen zu erfolgen hätten. Die Bevölkerung besass Weide- und Holz-nutzungsrechte, die ihnen von altersher von den Landvögten still-schweigend zugestanden wurden. Durch jahrhundertelange unbe-schränkte Ausübung dieser Rechte an den Waldungen und All-menden gingen diese allmählich an die Gemeinschaften, die sich innerhalb bestimmter Marchen ausgebildet hatten, über.

Die Körperschaften im Oberhasli, Bäuerten genannt, sahen sich durch die Eingriffe des Bergwerkes in die Waldungen ihrer Nut-zungsrechte beraubt und so musste es zu Reibereien kommen.

Die Stadt Bern hatte an den Eisenhütten im Oberhasli ein grosses Interesse, weil sie die Munition für die Geschütze lieferten. Sie machte daher die grössten Anstrengungen, um den Betrieb aufrechtzuerhalten und gewährte sogar hohe Geldvorschüsse, Zoll-freiheit für die Eisenwerke usw. Die Landleute suchten dem Berg-

werk möglichst viel Waldfläche zu entziehen. Es war weniger die Furcht vor Holzmangel, wie oft angenommen wird, als vielmehr die Einschränkung ihrer Rechte an den Waldungen, das nicht mehr Frei-verfügen-können über dieselben, welches die Hasler bewog, dem Bergwerkbetrieb feindlich entgegenzutreten.

Der ständige Streit veranlasste die Landschaft Hasli im Jahre 1630, das Bergwerk käuflich zu erwerben, um es durch Einheimische betreiben zu lassen.

Während das Werk im 16. Jahrhundert in vollster Blüte stand und beispielsweise unter Wy n m a n n während 30 Jahren ohne Unterbruch betrieben wurde, wollte es im 17. und 18. Jahrhundert keinem Verwalter mehr gelingen, dasselbe längere Zeit mit Erfolg zu betreiben. Nach 1745 stand der Betrieb still und die Gebäulichkeiten wurden vernachlässigt. Da griff die Stadt Bern ein und suchte ihre ehemaligen Rechte an den Waldungen dadurch geltend zu machen, dass sie von der Landschaft Oberhasli Holzlieferungen nach Bern verlangte. Diese verfolgten den Zweck, die stark übernutzten burgerlichen Waldungen in der Nähe der Stadt zu schonen.

Die Holzlieferungen aus dem Oberland vollzogen sich während eines ganzen Jahrhunderts, und es kamen tausende Ster Brennholz jährlich aus dem Oberland auf dem Wasserwege nach Bern.

Einige Jahre nach der Revolution von 1798 wurde der Betrieb des Bergwerkes definitiv eingestellt. Die Landschaft Oberhasli legte die Hand auf sämtliche Waldungen, und es setzten mit dem Staat langwierige Verhandlungen ein wegen der Eigentumsrechte. Der Staat verlangte, gestützt auf seine Hoheitsrechte, Waldabtretungen, die frei von allen Nutzungsrechten der Gemeinden in das ausschliessliche Eigentum des Staates übergehen sollten. Von Seiten der Landschaft wurde dagegen dem Staat nur das Recht zuerkannt, bei einer allfälligen Wiederaufnahme des Bergwerkbetriebes den Waldungen der Landschaft das nötige Holz zu entnehmen.

Schon die Behörden der Helvetik machten grosse Anstrengungen, um Ordnung in die Waldverhältnisse zu bringen, erreichten aber im Oberland nichts.

Im Jahr 1806 wurde Karl Kasthofer zum Oberförster des Oberlandes ernannt und erhielt den Auftrag, mit den oberländischen Gemeinden in Fühlung zu treten zum Zwecke der Bereini-

gung des Waldeigentums. Kasthofer kam aber zur Überzeugung, dass vorgängig der Regelung der Eigentumsverhältnisse Ordnung in die Nutzungen gebracht werden müsse. Er setzte daher im Oberhasli 12 Bannwarte zur Aufsicht und zur Anzeichnung des Holzes an die Berechtigten ein und verfasste im weitern ein Waldreglement zur Festsetzung der Nutzungen in den Bäuerten. Die Landschaft liess sich aber diese Neuerungen nicht gefallen und stritt dem Staat die Befugnis ab, Vorschriften über die Verwaltung ihrer Waldungen zu erlassen. Sämtliche Bäuerten lehnten sich gegen diese obrigkeitlichen Eingriffe auf und alle Bemühungen des Staates, Ordnung in die Waldverhältnisse zu bringen, blieben während fünf Jahrzehnten ohne Erfolg.

Als im Jahre 1834 die Landschaft Oberhasli in sechs politische Gemeinden geteilt wurde, konnten sich diese in der Verteilung der Wälder und Allmenden nicht einigen und es folgte nun eine Waldverwüstung im Oberhasli, wie sie nie zuvor herrschte. Der Holzfrevel wurde von den angesehensten Persönlichkeiten betrieben und der Staat stand der Unordnung machtlos gegenüber. Erst als die Gemeinden die Hilfe des Staates anriefen, kam es zu neuen Verhandlungen über die Eigentumsrechte, die schliesslich im Jahre 1850 zu Waldabtretungen an den Staat in den Bäuerten Gadmen und Nessental führten. Durch Kantonmentsvertrag sind aber nur 43 ha oder 1,5 % der Waldfläche sämtlicher Täler innerhalb des Kirchets an den Staat gelangt, ein klägliches Resultat des während 50 Jahren geführten Kampfes um die Eigentumsrechte.

6. Anhang.

Originaltexte der wichtigeren Urkunden zur Geschichte des Waldes im Oberhasli.

1. Lehenbrief.

(Oberhasli Waldverhältnisse Bereinigung Nr. 17.)

Wir der Schultheiss und Rat zu Bern thuend kund mit diesem Brief, dass wir auf bittlich Ersuchen desshalb an uns gelanget, auch in Kraft der Freiheiten, damit wir von Kaisern und Königen loblich begabet und versehen sind, dem Edlen, Strengen, unserm lieben und getreuen Bürger Herrn Ludwig von Diessbach, Rittern Herrn zu Diessbach und seinen Erben auch allen seinen harin Mitverwandten und Helfern, so er zu ihm nehmen wird zu rechtem freiem bewährtem Bergwerk geliehen haben, leihen ihm auch im Namen wie vor hiemit: Alles und jeglich Bergwerk und Erz, Gold, Silber, Kupfer, Zinn, Blei, Isen und andere Metallen und Salzbrunnen und was desshalb durch sie in sölischen in einichen Wäg in unsren Landschaf-ten zu Hasli und der Tschachtlaney Frutigen, nuzit ausgenommen noch vorbehalten, erfunden mag werden. Solichs alles nach Bergwerks Rechte zu suechen und zu bearbeiten und harin alles zu thuend und zu lassen, so sich ihrem Nutz, Willen und Gefallen und des Bergwerk Recht nach wird gebühren, also dass sie Werkstatt, Schmitten, Giessschmitten, Hüser, Wohnungen, Wasserleitungen und alles andere dazu notdürftig auf unsren Gemeind Allmenten bauwen, aufrichten und sie zu ihrem Brauch verwen-den mögind. Und dazu von unserm beigelegenen Holzes zu dem unschäd-lichsten Bauw und Brennholzes sollen und mögen nemmen: alles ohne Schaden, Mangel und Abbruch unserer Landlütten zu Hasle und Frutigen in ihren Eigenthummen und das ihnen für eigen bishar daselbst zugedient hat. Doch um zu Handen unserer Stadt den 10ten Teil sölichs Bergwerks, und was dessthala funden wird nach Brauch und Bergwerksrecht vorbe-halten; und damit aber der obgemeldete Herr Ludwig von Diessbach, sein Erben und Verwandten dester beständiger möge sein sölichs Bergwerk zu bearbeiten, haben wir ihnen zugesagt, so ferne durch Hilf des Allmächtigen Gottes etwas Nutzes von solchem Bergwerk wurd erwachsen, dass wir alldann sie die fünf ersten Jahre des Zehenden halb, geruhiget und ohner-sucht lassen, und sie bis nach Ausgang solcher Zeit zu keiner Ausrichtung des Zehenden wollen verpflicht heissen, und sein. Und also zu solchen ver-glütteten Worten wollen wir den genannten Herrn Ludwig von Diessbach für sich und seine Erben und Mithaften und Helferen bei solchem Lehen der Bergwerk lassen bleiben und als sich gebührt schirmen und handhaben. Alles Ehrbarlich und in Kraft des Briefs, dess zu Urkund mit unserem anhangenden Siegel verwahrt.

Geschehen den 11 Heumonat 1510.

2. Insächen und Beschirmung der Hochwälder zu Hasle im Wjssland.

(Oberhasli Waldverhältnisse Bereinigung Nr. 1.)

Wir der Schultheiss und Rat der Statt Bern thun khundt hiemit: Als wir im verschinen Majo des abgeloffenen 1587 Jars dem ehrsamen unserem ljeben getrüwen Burger Niklaus Wjnmann unser Isenbergwerk mit den darzugehörigen Hochwelden in der Landschafft Hasli im Wjssland gelegen, zu einem freien Erblehen hingeben und gelichen, wjll uns aber von etlichen orten unser Landen und Gepieten gloubwürdig fürkommen, wir dessenhalb auch mit beduren schon genugsame Erfarung jngebracht, dass in erstgesagten unseren Hochwäldern merklicher Schaden und Ingriff, theils mit übermässigem Schwenden, houwen, rütten und brönnen, theils aber Zueignung derselben zstadt und begegnet, und dass hierdurch künftiger und ehester mangell an Holtz und hiemit Schwecherung derselben auch Abgang unsers daruf habenden Bodenzinses erfolgen möchte. Derwegen ratsam und notdrungenlich angesehen Sebastian Grätz unseren Amptmann zu Interlappen abzefertigen mit ernstem Befelch vilangeregte unsere Hochwäld jn oftermelter Landschaft Hasle nach aller notdurft zu besichtigen und uszemarchen volgends uns darüber sjnes befindens ze verständigen, vellichem er dann gepürlich stattgethan. Und wir haruf wjtheren und schädlicherem Inngriff und Verwüstung derselben ze wehren und fürkommen nachvolgendt notwendig und erforderlich Insächen und Verordnung gethan:

Erstlich diewjll unmöglich solche Hochwäld nach Notdurfft uszemarchen dass aber zu dero Beschirmung und besserer Erhaltung erbare Männer als ufsächer oder Bannwarten durch unseren Landtammann Venner und Sekelmeister zu Hasle jnn Gegenwärtigkeit und Bwjäsen unseres Lechenbestechers sollen erwölt und beejetdet werden; Genanntlichen einen durch Nessen und Gadmenthall gegen den Berg Uri, den anderen durch den Grund und dem Glend gegen Guttenthannen, den drjtten über bejd Wjler auch Genthal und daherumb ligende Ort, den vierten in der genossamen Meiringen gegen den Brünig, Schejdeck und Kilchhöri Brienz. Dieselben alldann nach vorgehender Verkündung (bj zwentzig pfunden pfennigen ufgesetzter Bus) ernst fleissig achten und versechen wo deren in mehranzognen Hochwelden mit übermässigem schädlichem houwen schwenden, rütten und brönnen oder selbst zueignen, strafbar und fellig wurden, unserem Landtammann zu Hasli bj jren gethanen Ejden ze verlejden und anzegeben. Damit und aber sj sowohl unser Amptmann als auch die gesetzten Bannwarten in sölchem irem Ufsächen und Strafen desto geflissener und etlichermassen jrer habenden Müj belohnet und recompensiert verdindt, thunlich sjn angesehen obangedütte Buss der zwentzig pfunden also ze thejlen:

Namlich davon zu unseren Handen fünfzehn, berürtem unserem Amptmann drej, und dem Verleider oder Ufsächer zwej Pfundt heimdienen und werden solle. Belangendt aber diejenigen so Schien, Schindell oder Buwhöltzer inn vilgedachten unseren Hochwelden (welches Jnen zu ihrem notwendigen bruch nit erwert sjn soll) fellendt und aber dieselben nit zu nutz anwenden, sonders in den Wälden verfulen und liegen lassen wurden, dieselben söllend alldann von jedem Stuck umb zwej Pfund wie das von Alter har geübt worden, gebüsst und dem Amptmann daselbst verfallen sjn.

Lestlichen, damit auch nach Hinemmung und fellung sölcher Hochwelden, keiner sjne daran stossenden Wejden Gütter oder Alpen durch solch fürgefalen Mittel erwitttere, sonder man wüssen möge wo allwegen der anfang eines sölch houwenden Waldts erstlich gewesen und derselb hernachmals desto bas zu nüwlichem Ufwachs beschirmet werde, notwendig und dienstlich sjn erachtet. Dass gljch zu Anfang in Fellung eines Hochwaldts der Ufsächer oder Bannwart in der Gleckenheit, und dem Ort derselb geordnet mit Hilf vorgedachts unser Lehensbestehers und desjenigen so etwas guts oder einsprach an sölchem hinnemmenden Waldt stossende haben würde, schjnliche Marchen setzen und verzeichnen söl-lindt, künftig gspann und Irrung hiedurch zefürkommen. So wir nun gu-ter Hoffnung sind diese vorgeschrifbene durch uns angesechne billige Mittel und Ordnung werden von billicher Achtung wegen unser als auch Vermiedung Strafs und Ungnad observiert und gehalten werden und deshalb zu besserem werenden bstand und wesen und anzeigen unsere Lehens gereichen und langen. Also wollen wir uns ohne fernere Wjtäufigkeit deren Haltung getröstten. Und aber nütt desto weniger angesehen gesetzt und verordnet haben: Dass dieselb je zum Zjtten wann vermelten unseren Bestehern sollches ze tun erforderlich sjn bekunden wirt ab der Kanzel öffentlich verkündt und verläsen werden sölle.

In Kraft dis Briefs der zu Urkundt mit unser Statt Insiegel verwahrt und geben den acht und zwentzigsten Tag Herbstmonats als man zalt fünfzehn Hundert nüntzig und sechs Jar.

3. Bannbrief des Schwendiwaldes und Geissholzlauenen Jahr 1555.

(Oberhasle Waldbereinigung, Bd. I.)

Wir der Landammann Venner und gemeine Landleut zu Hasle tund kund meniglichen mit diserem Brief, dass wir auf Montag nechst nach Barthlomes Tag nach der Geburt Christi unsers lieben Herren fünfzehenhundert fünfzig und fünf Jahre gezelt, in der Kilchen gemeiniglich versamlet warend, kamend daselbst für uns die gemeine landlüh die Ehr-samen Peter Abplanalp und Castor Zimmermann, beyd Landleuth zu Hasle. In namen und anstat einer ganzen Gemeind Poursame auf Geissholz und ordneten durch ihr erlouften fürsprechen wie dann der Wald ob Schwändi und ob den Schwendinen und ob dem Sultzbach erhouen und erholzet werde, dermassen dass der Poursame auf Geissholz und sonderlich Ihren Güteren auch einer Landschaft schädlich syg, und zu grossem Schaden diene und solichem Schaden vor zu sein, getrouuen sie billich und recht zu sein, dass vorgemelter Wald in Zihlen und Marchen und etlichen Artikelen und Ordnungen so darzu nutz und notwendig sind, gebannet und gefreyt werde. Auf solch ihr Klag und Anbringen ist von gemeinen Landleuten verordnet, die Ehrsamens Hans Sulzer und Joseph Huggler den vorgemelten Wald und als Gelegenheit, Zihl und March und was dann zu der freyng diente, zu besichtigen und erkunden und auf gemelter Personen Besichtigung und Erkundigung ist noch mein, des Landammans umbfrag von gemeinen Landleuten gemehret und einhällig erkennt, dass der vorgemelte Wald soll in Form und gstell gebannet und gefreyet sein als harnach folget:

Und komlich also ist der vorgemelte Wald ob Schwende und ob den Schwendinen und ob dem Sultzbach nuzit (nuzit = bis) obsich an die

Wartfluh und facht die Rechtsame des Waldes bey Santi Clausen an und gaht inhin nuzit an den Pütlass und bey dem Pütlass alle Gredi durch den Graben nider nuzit in Grubers Sulzbach. In diesen Zihlen und Marchen soll der Wald gebannet und gefreyet sein, also und dergestalt, welcher Landtmann oder Hintersess oder wer der wär, in dem Wald Holz gewunns (gewinne) oder abhüws, viel oder wenig, klein oder gross, wie das wär, der soll einem Landammann um ein Guldi buss on alle gnad verfallen sein und sollen die vorgemelte Poursame das Holtz nemmen. Doch so ist nachgelassen, welchem ein Trog oder Tachkännel mangelbahr ist, der soll und mag denselben mit Erloubnus der Poursame wohl abhouwen, doch mit dem mindesten Schaden, wo es ihnen möglich ist. Weiter ist gemeret und erkennt, dass niemand kein Holtz weder klein noch gross, soll in der Geiss-holtz Lauenen abhouwen noch darin fällen, sonderbarlich mit Tholden und Esten, denn wo einer Holtz darin abhüwe oder darin liese und nicht dar-aus roumts und darüber die Geiss-holtzlauenen Schaden thäte in den Güthern, so müsse einer die Lauwenen und die Güter raumen und den Schaden nach Billigkeit und Bidersleuten erkanntnus abtragen. Alles Ehrbarlich und ungefährlich in Krafft des Brifs, dessen sind Gezeugen und Urteilssprecher, die Ehrsamen Albrecht Sigwart burger zu bern und der Zeit landaman, Adrian Brügger der Zeit Landtsvenner, Niklaus Jaggi alt Venner, Ulli Ingruben, Hans Vonbergen Seckelmeister und andere gemeine landlüth viel und gnug, zu Urkund handt wir unser Gemein Insigel offenlich lassen hencken an disen Brief. Geben und beschehen Jahrs und Tags als obstahth.

4. Bergwerklibell.

(Oberhasli Waldverhältnisse Bereinigung I.)

Diesers Libell Begryfft:

1. Der Usspruch Erörterung und entliche Erkantnus unser G. H. und Ob. (Gnädigen Herrn und Obern) durch ihre harzu deputierte gesante verrichtet, betreffent, dess Isenbergwerks halben im Mülithall und Land Hasle gelägen, Wägen ettlicher Landlüttten Ingriff so in den Hochwälderan be-stehen.
2. Erklärung und erläuterung was zwischen Hoch und Banwälden und Eigen Wälden für ein Underscheidt sige.
3. Ettlicher Hoch und Banwälden und sonderbaren Güteren so wohl zu dem Lehen dess Bergwerks als andren gehörig, ordentliche ussinar-chung.
4. Wie die Bussen der Fräfflen so in den Hoch und Bannwälden be-schachent soll uffgelegt, bezogen und getheylth werden.
5. Ordnung der Banwarten wie, wen und uff was form sie söllent er-wellt und gesetzt werden.

Die hienach genampten Petter von Werdt und Felix Schöny bed Venner und des kleinen Raths einer loplichen Statt Bern thundt kundt und bekennet öffentlich mit dieserem Brief: Diewyll es nit gnugsam ist, inn allen menschlichen geschäfftien alleinig gute Ordnungen und politi-sche Stattuten an zesechen und zeordtnen, sonders zu glych alle zyth inn gedechnuss zebehalten, die in das Werk zestellen und denselben nachze-kommen, sonstens ess für ein Bildt ohne Stim und ein Gloggen ohne Thon könnte geachtet werden. Diesers aber uff alle unsere Nachkommen ze-

bringen und inn das Werk ze setzen, kan und mag ohne sonderbare, hinzugethane Mittel der Schrifft, nit continuiert underhalden werden als dann aller unser loblichen Vorfahren hinderlassne schriftliche Retionen genugsamlich pezügent und ohne Widersprechung auch hindansetzung allen Zwyffell und argwon ganz klarlich für die augen stellt, und Malett demnach aber durch hinfließung der Zytt aller Mentschen, Händel inn Vergess, und in Unordnung fallent, und geratent wo die nit durch Documenten Coroboriert wiederumb erfrischett und uff ein Neuress wideräferet und an tag geben wurdent. Als wir dann an disser Vollgenden Verhandlung und Stryttigkeiten ein genugsam Exempell und byspill habendt inn dem Nambliche, wylunt unsere Hoch und volgeachtete frome Vorfahren Schultheiss und Rath einer Statt Bern, vor etwass hingeflossner Jahren von bester Irer gelägenheit wegen, ein Ir Isenbergwerk sampt aller darzu dienenden Hochwelden Im Landt Hasle gelägen, einem Iren Burgeren Herr Niklaus Wynmann Sälichen, loblicher Gedechnuss, sampt allem zugehördt verkouft und zu Rechten Erblechen hingelichen und an die Hand gestellt habend, da dann durch erstgemelten Herren Wynmann Seiligen Im Augusten dess 1596 Jars albereit unsern Gnädigen Herren und Oberen alls synen Rechten Lehen-Herren Klagswys ist fürbracht worden wie Inne an den Hochwelden, welche zu dem Lehen dess Bergwerks sindt hingeben und verkoufft worden grossen Schaden, Ingriff und nachtheill von den benachparten daran grentzenden und anderen Landtlüten beschähe, dozumalen offt anzogne unsere Gnädige Herren und Oberen ein Undergang und besichtigung der Hochwelden durch Iren Amptmann zu Interlaken Herr Sebastian Grätz mit bystandt Herr Zeenders domalen Seckellschryber thun lassen, auch harnach Sub Dato 28 Septembris 1596 von Ir Gnaden mitgetheilten Bann und Schirmb Briefs dadurch die Hochweldt und andere Kapitel und zum theyll ist erlühert und erklärt was form und gestalt sich eine und die andere parthey zeverhalten habe, welches aber bisher mit umb soviel in Obacht genommen worden, weder dass sich Herr Louy Knoblauch alt Seckelmeister und dess Raths zu Thun, welcher das Bergwerk von gedachts Herr Wynmanns Selligen Erben an sich erkoufft auch von unsern gnädigen Herren und oberen, luth synen In handen habenden Lechenbrieffen, Semblich Lechen zu einem Rechten wahren Erblechen empfangen an sich gezogen und besitzt, widerumb uss tringender nott und erhöuschenden augenschynlechen Schadens unendlichen Schwentens und unuffhörlichen Niderhouwens und brönnens der Hochwelden, welches nit zu einem geringen Schaden und nachthyll dess gantzen Bergwerks wan sembliche zum Bergwerk nidergehouwen zu eigenen Gütern machen und Ire damit erwytert auch kein holz fürthin daselbst uffwachsen lassent, inn dem sy sichlen, Sägessen und anders so zu uffwachs dess Holzes verhinderlich ist, verübent und bruchen auch zu abgang desselbigen so uss mangell Holzes inn das kunfftig begeben und zu tragen möchte, gantz verhinderlich syn wurde, deshalbwo nit uss Oberkeitlichem gewalt ansechen und Authoritet, alls den natürlichen Lechenherren begagnet und fürkommen und dass bey verlierung sines Lechens öffentlich Klagen auch schutz und schirm by Ir Gnaden suchen und begären müssen uff welches sin Herr Louy Knoblouchs dess jetzigen Bergherren underhäniges anhalten und begeren, Ir Gnaden sub Dato 2 Juny 1626 bede Herren Amptlüh Interlaken und Undersewen abgesant die sachen zu erforschen und zu erduren und gschriftlichen Ir Gnaden übersenden und vernerent entscheidt und antwordt erwartten sollent, welches dann ordenlich erstattet. Und

wiederumb den 12 Septembris vollgenden 1627 Jars von Ir Gnaden uns obgemelten beden Rattsgesandten Peter von Werdt und Felix Schöni uff erlegt und bevolen worden den Landlüthen zu Hasle mit allem Ifer und ernst fürzehalten und inzebilden, wie dass Ir Gnaden gentzlich gesinnet und dess Vorhabens sigent, Ir Lechenmann, dess Bergwerks zu handhaben, ze schützen und ze schirmen, diewyll semblich Bergwerk dem gantzen Landt sehr nutzlich sonderlich aber zu erhaltung dess Zughuses und Defension des Vatterlandts erforderlich, dienstlich und nothwendig sige und vonn desswegen diss Bergwerk nit werdent wellen zergan lassen, hienäben Ire Schriften, Brief und Sigell Khundtschafften und andere Rechte deren sy sich ze vertrösten verhoffent sampt dem augenschyn. So wyth möglich syn wirdt innemmen, zugleich bestes vermögens und ertragender gelägenheit nach abermalen beschächen. Uff welche Verhandlung nun die Landlüth sich versprochen ob sy glichwoll hievor in der ersten Verhandlung durch bede Herren Amptlüth, Interlaken und Untersewen verrichtet, alles für eigenthumblich angesprochen habent sy verhoffent luth Ir Inhanden habenden Brief und Siglen ein theyll ererbt, ein theyll aber erkoufft und ertuschet oder sonst lange Jahr Ingehaft und besessen, derhalben nützig daran ze fählen gemeint, wo sy aber möchtendt gefält haben, sige Inen unwüssend beschächen und bätten ein hoche Oberkeit um Gnad und Verzychung, ess sige auch Ir underthäniges früntliches begären und pitt an Ir Gnaden, sie welle Ihnen Zill und Marchzeichen Stellen und machen lassen damit die Hochweldt, welche zu dem Isenbergwerk gehörent von Ihren eignen Gütern usszilet, ussgemarchet und unterscheiden verdient, sich inn das Kunftig dernach zu verhalten und wo sy verbleyben sollent wüssten mögindt.

Demnach und aber wir us oberkeitlichen befech und ansehen uns wiederumb zu entlicher erörterung aller abgeschriebnen Sachen und usmarchungen angedeuten Hochwelden im gantzen Landt Hasle, wo Sie gelägen und ze finden gsin wären uff erste Kumblichkeit hetten in das Land begeben sollen, so ist doch wegen Inryssenden Sterbenszythen, welche herzwünschen in unseren und anderen Landes Ingefallen, nit möglich gsin, disere Reis und geschäfft fürzenemmen denn diseren usgenden Augusten des 1630 Jars.

Derhalben nach erdurung, widerholung und eriferung aller vorerlüffnen sachen, Briefen und Siglen, so woll des Bergherren als der Landt und Tallüthen an einem und dem andern Ort, wie wohl etliche unter Inen selber mit geringen ansehen und einer bestätigung einer hochen Oberkeit auch dess dritmans vorwüssen, sondern in seinem abwäsen uffgerichtet worden, habent wir doch sembliche (ob wir dessen schon voll befügt vollmechtig und geweltig gsin wären) nit durchus absetzen und krafftlos machen wellen, sonders dieselbigen um Irem Wärdt in volgender erluterung auch Zillen und marchen verblyben lassen, dass sy namblich dem Bergwerk desselben Lechen und darzu gehörigen Hochwelden keineswegs nachtheilig schädlich und begrifflich syn, sonders wie von einem Jeden harnach Spezificirtten Dorff, Ort, Pürtt und dero Gütern und Welden verzeichnet und beschrieben wirtt, gelten, und nit verners noch wytters für uff alls volgett bekreffigtet syn sollent.

Der I. Artikel von Schafftelen Wald und Güter.

Und des ersten habent wir den Anfang im hineinreisen gägen Gadmen uff der Schafftelen und deren Güteren gethan, daselbst wir zwar durch

Kaspar und Balthasar Michell und ire Mithaffte Ettliche Inngelegte Briefen gesehen, by welchen wir sy glich anno 1596 habent Inn Ihren Krefftten und Esse, auch by sölchen anstössen Zilen und Marchen wye sy darin begriffen und wir Inen fernes zeigt und gemacht verblyben lassen der form und gestalt dass sy inn allweg dem Bergwerk und derselben Hochwelden unschädlich unbegryfflich und keineswegs nachteillig sigent, und dass mit sölchen heitteren Unterscheidt und fürworten dass sy und Ir Erben, auch alle Nachkommen und besitzere sembliches Guts den Jenigen Waldt so zwüschen der Schwendi und Schafftelen uffgewachsen, gar nit Schwenten umbhouwen und nützet darin rütten, sonders sich allein des Bauw, Brön und Schindelholtzes (so vill Innen je zu Irem bruch vone nöthen) begnügen und dass übrig alles dem Bergwerk zu dienen sölle, wen auch sach, dass der Bergherr inn das künftig disen Waldt uss mangel oder sonst zum Bergwerk begerte umhouwen ze lassen, soll semblicher alls andre Hochweldt Inne vorbehalten sin und offen stann; Jedoch sölleent die Inhabere diss Gutts kein gwalt haben daselbst ze rütten noch ze schwenten, brennen, rumen, mäyen, noch mit sichlen darin grasen oder inn anderweg so zu uffwachs dess Holzes und den Welden verhinderlich und nachtheilig seyn möchte, binn mindsten nit verüben, by Mydung uffgesetzter Buss und Straff in dem Schirm Brief der Hochweldenn begriffen und harnach zum Theyll erlütteret und erklärt werden soll, von jedem überträffer ohne Gnad ze bezüchen, dann semblich Holz wie zuglych Innert der harnach bestimmten Zilen und marchen widerumb zum Bergwerk soll uffwachsen lassen und sy sich alleinig dessen was jetz Mäygutt ist und darfür erkannt worden begnügen und im übrigen Innert Ihren Zillen und Marchen alleinig für Ir Eigen Atz Gutt und für Weydt, darwil man Inen nit sin will, Ir Vech dahin zetryben, dienen und nutzen soll; Item so sölleent sy innerhalb Ihren Zilen und Marchen hin und har mithin Holz zu Ihren gebüwen und Brönholtz uffwachsen lassen, damit sy nit allestätigen im Hochwaldt Holz fellen sin müsset, welches dann nit ohne nachtheyll des Bergwerks kann und mag abgan.

Demnach so habendt wir die Atzweydt so zum Hochwaldt und dessen uffwachs dienen und uff dass Bergwerk wann er widerumb erwachsen, warten soll, von dem Mäy und eignen Gutt unterscheiden und ussgemarchet und soll diser Schafftelenwaldt gan, unden by dem wyssen Nollen angefachen, ob sich grad gegen schwartzen Nollen, und dann von disem schwartzen Nollen unter den Flühnen durch zwerch annen an oberen Nollen. Was nun innerhalb diser March ist und ligt soll für Ir Eigen Gutt, wass aber obenthalb ist für Hochwaldt erkennt werden.

Sy sollen auch innerthalb Ihren Zillen und Marchen das umgefelt Holz, so sy zu Ihrem gebruch gehouwen, nit verfulen lassen, sonderlich dasselbig fürderlich dadanen führen und abrumen, wo nit, und das Wider-spill beschächen und sembliches verfulen liessendt, soll und wirdt es für ein Fräffel, alls ob sy da geschwent und gerüttet, gehalten und gebüsst werden.

Damit man aber Recht und Grundlich den Unterscheidt der Hochwelden under den eigenen Mäy gütteren hatt es die Meinung, dass zwar alle die Jenigen welche Brief und Sigel, umb Ire Stuck und Ertrich darin ordentlich Marchzile beschryben und begriffen sindt, sy zwar woll by denselbigen doch ohne nachtheyll dess Bergwerks alls Irigen Gut verblyben, Inn dem sy die Atzweydt habent und zu Irem Nutz anwenden mögent, jedoch dass sy ann denen ortten da hievor Hochweldt gsin und noch Hochweldt syn

möchte, sy daselbst nützt schwenten, rumen brennen auch weder mit Sichlen und Sägessen abhouwen noch mäyen oder anders so zu nachtheyll des Holzes uffwachs dienen möchte fürnemmen, und dann in dem Waldt oder am Holz fernes kein andere Rechtsame noch Anspruch haben sollent weder dass sy zu erhaltung Ihren gebüwen als Güteren, Schüren, Stäfflen und Bruggen und zu Irem den Inhaberen derselben Gütteren, notwendigen Nutz und Husgebruch Brönholtz nemmen mögent, das übrig aber zum Bergwerk dienen und sy alleinig die offenen Gütter und was Höuwmeder sind nach Ihrem Nutz gelieben und Wohlgefallen, damit ze handlen, ze rumen und ze schwenten, soll nachgelassen und vergünstiget werden.

Diseren Puncten ist nit alleinig uff den Schafftelenwaldt und Gütter, sonders zuglych uff alle andere Ingemarchette und Lymitierte Gütter zu verstan, wo aber keine gschrifftliche Marchen und Zill nit vorhanden, anders dann dass alleinig, ohne einzigen Unterschied, die Hochweldt vonn denn eignen und offnen Mäy Gütter und Spezificierung wytterer Marchen, so sollent alls dan die Hochweldt wan sy noch stand und harnach wann sy umgehouwen werdent, für allgemeine Allmendt der Atzweydt halben, dienen, und den Armen, so wohl alls anderen ze nutzen zustan, aber zuglych, mit Vorbehalt und Gedingen wie in anderen Hochwelden die doch zu eignen Gütteren gehörent, dass niemandt darin schwentte, rume, brenne, mäye noch mit sichlen darin ze grassen gange, oder anderer Gstalt ettwass für die Hand nemme, dass zu uffwachs des Holzes schädlich und nachtheylig sige in keinem Wäg.

Also ist zwüschen den eignen offnen Mäy gütteren und den eignen Inzyletten welden die doch auch für Hochweldt erkent worden und den allgemeinen Hochwelden den Unterscheidt: Dass namlich die Jenigen Persohnen welche Brief und Sigell um dass Irig habent Innert Iren Lymitten und Marchen ohne der anderen Intrag und widerredt alleinig die Atzweydt zu Irem Nutz und gebruch habent, diejänigen aber so Innerthalb denen Zylen nützt für Eigene anzesprechen, daselbst mit Irem Vich zefahren und ze etzen, alls uff gmeinen Allmenten beschickt nit befüt sindt, und sollent hienäben auch die besitzere derselben Welden ohne Nachtheyll der anderen Hochwelden sich für Iren bruch und erhaltung der gebüwen alleinig deren behelfen und in den übrigen gemeinen Welden und Banhölzere dem Bergherren keinen Schaden zu fügen und überlegen sin.

Die allgemeinen Hochweld aber belangend, so weder durch Brief und Sigell nit begriffen und nur vonn den offnen Mäy gütteren, mit Marchzyli unterscheiden sind, oder inn dass künftig noch möchten unterscheiden werden, hatt es den Verstandt dass zwar ein jeder in sembliche Atzweydt fahren und nach nothurfft Holz zu Iren Hushaltungen und bebüwen ze houwen befüt sind, doch sollent die Jänigen darvon usschlossen syn so selbst Hochweldt innert Iren Zillen und Marchen haben; Item ist weiter vorbehalten und ussgedinget worden, dass man nit rumen, Schwendten brönnen, mäyen und sonst anderer gstalt welches zu uffwachs dess Holzes zu wider und nachteillig sin möchte, darin keineswegs fürnemmen und verüben sölle wie hievor genugsam ist erklärt worden und dass alles by Mydung harnach gemelter und uffgesetzter Buss.

In ähnlicher Weise wie der Schafftelenwald werden behandelt:

2. Der Ober und Nider Sattel sampt dem Staldi.
3. Gadmen Thall.

Demnach was aber offne Höuw meder und offne Gütter, vor etwas Zytt gsin mögent sy, dieselben woll nach Irem belieben und gefallen nutzen und bruchen und offen erhalten, die anderen aber, welche erst sitt Mansdenken und siderhar sind von dem Bergwerk oder sonst geöffnet, uffgethan, geschwent, die weldt, wie die Namen habent, nidergehouwen und gerumbt worden, und noch möchtent durch den Bergheirn und sinem Volk nidergehouwen werden, sollent sy sich alleinig der Atzweydt in form und gßtalt wie Jetz gemelt benügen und das Holz aber widerumb zu Hochweldt uffwachsen lassen, wie sy dann hievor anno 1596 glopt haben zethun.

4. Das Gutt uffem Staldi sampt den Höuwmederen.

Wass jetz under offne Höumeder sind, es wohl by denselbigen verblyben möge, wo und an welchen Orten aber hievor Hochweldt gestanden, sollent die zu Nutz und gebruch des Bergwerks widerumb uffwachsen lassen, wann aber der Bergherr nüwe Schwent tun welle, soll und mag er sines Schirmbriefs anno 1596 datiert zu besserer Nachrichtung und Vermydung zukünftiger Misverständnus die Welt durch ordentliche Marchsteinen von den eigenen Gütteren, unterscheiden und ussmarchen lassen, damit man wüssen möge, worin jeder verblyben sölle.

5. Der Haberen.

Was aber Peter Blum anbetrifft und belanget, welcher ein grosser Ingriß in die Hochweldt gethan, indem er daselbst in der Haberen vill geschwent und gerüttet und sin gutt hiemit mechtig erwyert hatt, Ist hierauf unser oberkeitlich befehlch, Will und Meinung, dass er und alle sine Nachkomme zwar wohl by sinen inzuneten Höuwmederen wie er sie Jetz besitzt und innhalt verblyben und sie offen behalten möge, was aber antrifft und belanget, dass jenigen welches er möchte geschwent und ussgerüttet haben, ouch sonst zu sinem Gutt gezogen, da hievor Waldt gestanden wäre, soll es und alle sine Nachkomme dasselbige widerumb zu Hochwaldt uffwachsen und zu nutz des Bergwerks verblyben lassen.

Was aber das kleine gßtud antrifft und belangt, wan er uff sinem Gutt sembliches usszerütten und ze rumen begehrte, soll er nit befügt syn ohne des Bergherren wüssen und Willen (den er oder syne Nachkömme herumb zuvordirs begrüssen und ansprächen soll) dasselbige für zenemmen, welcher dann alle Zyt je nach beschaffenheit der Sachen und wan es dem Bergwerk unnachtheilig und unschädlich sin wurde, gwalt haben soll, das gßtud hinweg zerumen zu erläuben und zu vergünstigen oder nit.

6. Der Ruttschberg.

Dem Melcher Helffer wird in der Fürschlacht ein Stück gelassen, welches eigentlich zu Hochwaldt aufwachsen hätte sollen. Dafür tritt er dem Bergwerk 3 Khu Berg an Engstlen ab.

7. Spycherberg.

Der Bergherr erhält 4 Kuhrechte auf der Alp Spicherberg.

8. Wyler Sonnenhalb.

Wass die uff Wyler Sonnenhalb belangett, welche zugleich wie andere, grosse Wytteten geschwendt, gerumbt und zu offnen gütteren gemacht, mögent sy zwar wie es einmalen offen ist und was Inen Brief und Sigell zugeben möchte, darby verblyben und Inhaben, so wehr sy an denen Orten und Enden da hievor Hochwaldt gestanden und vom Bergherren umbgehouwen worden sind oder nit, und wass für Hochwaldt kann erkennt werden, sembliches alles sollent sy widerumb zu Nutz und fromen dess

Bergwerks zu Hochwaldt uffwachsen lassen und daselbst alleinig die Atzweidt in aller form und gßtalt wie die Spycherberger, daselbst haben, auch by Mydung uffgesetzter und hernach bestimmter Buss. Es sind auch dem Bergherren zuhanden dess Bergwerks sonnenhalb oder Schattenhalb alle Kolblätz wie die hievor Herr Wymann sälig verübt und gebrucht vorbehalten und zugesprochen worden, die nach bester siner gelägenheit und Kumbligkeit ohne Jemands Intrag und widerred, ze nutzen und zebruchen nach sinen belieben und gefallen.

9. Wyler Schattenhalb.

Demnach die Landtlüt in gemein, sonderlich die uff Wyler Schattenhalb uns chlagwys fürgebracht, wie dass durch Oberkeitlich ansechen und Authoritet dem Bergherren alle Hochweldt im ganzen Landt, zuhanden des Bergwerks sigent dann zugesprochen und zugeeignet worden, welcher dann nach siner bester Kummligkeit und gelägenheit dieselbigen umbhouwen und zu nutz anwendett, wo er die findet und betreten mag, hiezischen aber durch die Zytt Ire wäldt hingenommen und also von Buwhölzeren kommen, und in grosse Ungelägenheit geratten möchten, inn dem sy wenig eigen Bannwäldt, dessen sy sich ze vertrösten habent, im fhall der not Buwhölzer zefinden, allso uns angesprochen und gebätten Ihnen ein Waldt ze verbannen und ze fristen, sich dessen in das künftig ze behelffen wüssent. Allso habent wir in Erwägung der billigkeit diser Sachen uss Consens und bewilligung des Bergherren Inen folgender waldt welcher obenthalb den Gütteren zu Wyler Schattenhalb ligt, mit gewüssen Conditionen in Bann gelegt, namblich: dass dieser Bannwaldt zu allen gebüwen dess Bergwerks wie der Landschafft alle Zytt offen stan, Jedoch wan sach, dass der Berg Herr, oder andere Landlüth, Buwhölzer notwendig und bedürftig sindt, soll doch keiner befügt und geweltig sin, von imme selber eigends gwalts, daselbst ze houwen, sonders dasselbige zuvor alle Zytt durch den gmeinen Consens und bewilligung der gmeindt uff Wyler und des Bergherren, semblisches soll zugan und beschehen, welche dann Gwalt haben sollent zu erlouben oder nit und sollent die Hölzer allwegen durch die Bannwarten oder andere herzu verordtnete, zeigt und zeichnet werden und ussert diser erloubnus niemandts befügt sin, einig Buw noch Brönholz ze houwen by uffgesetzter buss fünff pfunden von jedem Stock ohne Gnad ze bezüchen. usw.

10. Der Gentell.

Im Gentell under dem Baumgarten und der Ertzegg dardurch gatt liegt ein grosser waldt, welcher wir in Ban gelegt und gefristett habent, dergestallt, dass niemand, ver auch der wäre, daselbst weder Buwhöltzer, Schindell und Brönholz in kein wyss form und weg, daselbst nit houwen noch fellen sollent, sonders diser waldt alleinig zu dem Bergwerk gehören und zu dienen soll und dass by Midung 5 pfund Buss vonn jedem Stock on alle gnad ze bezügen davon dann dem Oberamptmann zu Hasle drey pfundt und dem Berg herren zwey pfundt zudienen und bezogen werden soll.

II. Die übrigen Hochwäld betreffend.

Was nun wytters und ferners alle andere Hochweld antrifft und belanget, welche in der ganzen Landschaft Hasle hin und har sind und standent, es sye gägen Guttenthalen oder anderstwo, sy sigent alhie beschrieben und genambset oder nitt, och sonderbarlich durch alte oder neue Brieff und Sigell gentzlichen nit verbannet worden (lut hievor zu end des

ersten Artikels). Sindt dieselbigen all vermog dess Lechenbrieffs zu dem Bergwerk geordnet und gewydmett dass der Bergherr sembliche woll darff nach sinerem gefallen und gelägenheit umbhouwen lassen und zu nutz des Bergwerks anwenden und bruchen mag. Alleinig soll alle Zeitt die flyssige Observation wie in dem Ban Brieff aller Hochwelden begriffen, gehalten und nachgegangen werden, dass nemlich nach dem ein Hochwaldt nidergehouwen und hinweggenommen wirtt, die Eignen Güter durch die bestellten Banwarten und andere so der Ober Amptmann und der Bergherr darzu verordnen möchte, ordentlich ussmarchen und unterscheiden, künftige Irrtum und missverständnuss für ze kommen und zu begegnen und uff dass die Hochweldt widerum uffwachsen mögent, sy die Landlüt aber daselbst witters ze nutzen nit befügt sin sollent, dann die Atzweidt daselbst auch in den Hochwelden nach Irer noturfft Buw und Brönholz ze nemmen in aller form und gßtalt, wie sembliches bisshar unterscheidenlichen malen ist, sonderlich aber im ersten Artikell erklärt und erlütert worden, und dass alles by uffgesetzter und im Bannbrieff bestimmter Buss wie vollgenden rechten Artikell erklärt wirt.

12. Die Buss wie es mit derselbigen beschaffen und wie die Banwarten darzu sollent verordnet werden:

Inn allen hievor geschribnen und specificierten Punkten und Artiklen ist zu end anzogen und vermeldet worden, die Buss so uffgesetzt und bestimbt worden von jedem Felbaren und übertretenden ze bezüchen wirtt dieselbige in dem Banbrieff so ein hoche Oberkeit Schultheiss und Rat der Stadt Bern denn 28 ten Septembris 1596 datiert und dem Bergherren zugestellt ordentlich begriffen, darin dann geordnet und angesehen worden, dass man die Banwarten verordnen und beeyden oder an Eidstatt in ein glüpt uffnemmen sollte, die dann ein flyssiges uffsechen uff die Hochweldt haben und tragen und die überträter verleiden und angeben sollent, damit die Hochweldt geschützt und geschirmbt und zu nutz und bruch dess Bergwerks erhalten verdient.

Item, wann sach, dass ein Waldt durch den Bergherren oder sin diener nidergehouwen wirdt, sy allwegen mit hilff dess Oberamtmann und dess Bergherren oder andere die sy darzu ordnen und erwiesen wurdent, die eigenen und offnen Güter, von den Hochwelden mit gewüssen Marchzylen und Marchsteinen unterscheiden sollent welches, wo es noch nit erstattet und es der Bergherr oder andere auch sonst erhöuschende noturfft ervorderen wurde, noch mallen sollte erstattet und in das werk gesetzt werden. Und sollent jährlichen allwegen in der Grichtsbesatzung die Banwarten erweltt, geordnet und bestätigt auch beeydet oder an Eidts statt in ein glüpt uffgenommen und zu embsiger erstattung Ires befechls vermant werden.

Die Buss aber betreffend, welche von einem jeden Stock zwanzig pfundt lutet und inhaltet, soll es nochmallen bey derselbigen verbleyben wie anzogner Brieff usswyst, diewyll und aber bisshar demselbigen ist schlechtlich nachgangen und geläpt auch die Bussen nit Bezogen, sonders alles hingangen und übersechen worden, so habent wir uss oberkeitlichen ansechen und befech disere zwentzig pfundt buss zertheylet, damit man desto flyssiger ein uffsechen auch einer den andern zu Styffhaltung des selbigen ze vermanen ursach habe und geordtnett dass unsere Gnädige Herren und Oberen von diesen zwentzig pfunden, zwölff pfundt gehören durch Ir Oberamptmann, vonn den fälbaren Inzogen und Ir Gnaden ver-

rechnet dry pfundt pfennigen, und dem Bergherren drey pfundt pfennigen wie zugleich den Banwartten oder Verleider zwey pfundt pfenigen gehören und zudienen sollent.

13. Der Beschluss.

In Styfferhaltung aller Obbechribner Sachen, habent wir alle und jede Landlüt us befech unser allersyths gnädigen Herren und Oberen sonderlich aber den Herr Landtamann ein flyssig uffsechen, und ein Obacht über die Hochwaldt zehaben, mit allem ernst vermant und die Bussen von den fehlbaren ohne ansechen der Persohnen ohne alle Gnad ze bezügen, auch wan sach, dass der Bergherr oder andere Landtlüt begehrent Ire eigne offne Mäygütter von den Hochwelden zu unterscheiden und mit Marchen und Lymiten ussmarchen ze lassen, sembliches alle Zytt, durch die Banwartten und andere wie im 12ten Artikell geschrieben stadt, sölle erstattet und in das Werk gesetzt werden.

Und derwyl etliche under den Landtlüten fürsetzlicher wyss, ettliche aber uss unwüssenheit überfahren sindt und mechtige Ingriff in die Hochweldt gethan, so ist von des Kostens wegen uferlegt worden semblichen under Ihnen so wytt möglich ab ze theylen und anzulegen, habent zuglich einem jeden Herr Landammen, sonderlich aber unserer gnädigen Herren und oberen Recht und Gerechtigkeit, der Buss halben, wann sy derselbigen nachforschen möchten, gentzlichen vorbehalten und in dieserem Ortt nützit anrören und begriffen wellen, hierauf sy in gmein und ein jeder in sonderheit sonderlich aber die fürgesetzten Im namen der gantzen Landschafft ob erzellte Puncten mit Dank, auch bestätigung einer gethanen gelüpt, uff und angenommen mit Versprechung inn das künftig flyssiger dan aber bishar beschächen in ze stellen und ze verhalten und semblichem allem für sy und ire nachkommen nachzegan und ze gehäben harumb dan zu einem styffen vesten Urkundt und warer Zügsame und bestätigung hin dem Bergherren zu handen des gantzen Bergwerks und desselbigen Lechen und allen sinen Nachkommen. Wir Peter von Werdt und Felix Schöni bed Vennere vorgemelt die disers Lybell schryben und mit unseren haranhangenden Insigeln verwaren, bekrefftigen und besiglen lassen, doch uns und unserer aller Erben in allweg ohne schaden.

Beschehen den 25. Augsten als man von der gnadrychen geburt und Möntscherwurdung unseres eintzigen Herren und Säigmachers Jhesen Christi zahlt, einthusent sechshundert dryssig Jar.

5. Landvogt Sinders von Interlaken Relation siner im Augusto 1753 aus Befehl der Räthen eingenommenen Augenscheyns der zu den Oberhaslischen Eisen-Bergwerken gehörigen Waldungen.

(Cahier I, S. 103.)

1. Presentiert sich im Grund der so genandte Rübgarten Wald links gegen Wyler zu, Allwo die Gemeind Rüti den Weidgang hat.

Sie predentiert auch das Eigenthum deselben, Hat auch in Folgedessen vor 10 Jahren dem Bergwerksbesteheren das meiste Holtz davon verkauft. Thut auch von dem überrest noch ein gleiches gegen dem Hammerschmidt im Grund. Ist ein Laubwald, schir völlig ausgeholztet.

2. Von hierweg weiter hineyn gegen Wyler befindt sich schattenhalb ein junger Buchwald, $\frac{1}{2}$ Stund circa lang und so viel breit. Ist in ziemlich gutem Stand.

3. Der Wyler- und Blat-Laui-Wald steht letzterem gegenüber gleichen Haltes. Besteht aus jungem Aufwachs von Birken, Erlen und wenigen Tannen.

4. Weiter hineyn dem Nesselthal gegenüber steht ein Erlenwald so eine Stund lang und $\frac{1}{4}$ Stund breit ist. Die Stein- Schnee- und Herd-Laue-nen haben ihn wohl halb ruiniert.

5. Vom Nesel-Thal rechts hineyn durch das gantze Trifft-Thal wohl 3 Stund nacheinander befindet sich links und rechts von unten bis an die Fluh hinauf viel und schöner Tannwald macht einzig wohl 10 mahl mehr aus als alle der Statt Bern stricte zu dienende Waldungen zusam- men. Ist aber so viel als inassessibel sonst würde er wohl nicht so gantz geblieben seyn.

6. Im Sattelwald so weiters folget und gleichfalls sehr weitläufig ist, sind hin und wider Weyden und Güter von denen unschwer zu vermutthen ist, dass so wohl in älteren als neueren Zeiten von den Besitzeren dersel- ben dem Hochwald zu, werde anticipated worden seyn. Da aber weder Wald noch Güter niemals exact ausgemarchet worden: auch die wenigen einst genamsten Bergwerks-Libell die 1630 vernamste Marchten und An- stöss durch Lange der Zeit unkennbar geworden, so würden bemelte, ob- wohl wie gesagt sehr vermutlich Anticipationen, sehr schwer zu deter- minieren seyn.

7. Folget die Schaftelen-Laui Allwo ein ziemlicher District weggehauen worden Welcher Holtzschlag nun von Simon Jaggis sel. Erben geschwen- tet wirdt. Man glaubt aber sie haben nur das Atzungsrecht darauf. Sie aber pretendierens eigenthumlich. Habe Hrn. Landamman aufgetragen ihnen ihre eigenthums Titel abzufordern.

8. In dem Gadmenthal selbst ist rechts der Schwant oder Fahrlaui- Wald. Ware ehemals sehr schön Holtz, bey einer guten halb Stund lang. Ist aber seinther durch starke Windfäll und dadurch verursachte Lauinen meistens verderbt worden.

9. Den so genannten auch dort gelegenen Vorbetli-Wald hat ein glei- ches Schicksal betroffen. Wie dann solche durchgehends in den meisten Bergwälderen auf hiesigem Landt sehr gemein ist und in diesen Gegenden überhaupt viel tausend Jucharten zu grund gerichtet hat.

10. Folgt der Eргgelen Wald. Worin Niclaus Egger das so genannte Eргgelen-Alpi besitzt und auch das umliegende Holtz für Eigenthum aus- gibt, krafft eines vorgebenden alten Kaufbriefs, so von Hr. Landammen untersucht werden soll.

11. Sind noch fernes in diesen Gegenden gegen Engelberg und Under- walden zu bey 3 Stunden lang und breit so zu sagen unendliche Tann- wälder der Engstlen-Gentel und anderen dasigen Alpen. Allwo dem Ver- laut und eingehohnten Berichten nach von denen Berg-an-Theilhaberen dieser Gegenden ziemlich viel anticipated wird. Solchem anticipieren für künftigs vorzubeugen müssten die sämtlichen sehr weitlaufigen Alpen gegen den Hochwald ausgemarchet werden.

Von No. 3 an sind nichts als Tannwälder oder Birken, Erlen und Ar- ven und befinden sich meistens an steilen, felsichten Bergen.

12. Der einzige Buchwald, so auf dem Berg gegen Guttannen zu, sich befindet ist der im Grund unden dem Blattenberg nachgelegene Bottiger- wald, so ziemlich weitläufig und zum Theil nicht übel bewachsen.

Den besten Theil deselben aber spricht die Gemeind Bottigen kraft eines alten ziemlich genau scheinenden Titels an: Und durch weghauung

des Restes wurden die undenher liegenden Güter den Steinbrüchen und Lauinen gäntzlich exponiert und in kurtzem durch selbige verferget werden.

13. Durch das enge Thal füreyn bis gegen Gutannen zu, befinden sich eben wie gegen Gadmen noch häufige, grosse und zum Theil noch ziemlich wohl bewachsene Tannwälder, deren aber sehr wenige zu dem Bergwerk gehören; und diese letzteren sind auch meistens weggeholtet worden, wie unten folgende Verzeichnis solcher zeigen wird. Die schönsten Hochwälder ligen gleich ob den beiden Dörfer im Boden und mögen wohl eine Stund lang und bis oben an die Fluh hoch sein. Auch da befinden sich bey den vielen in mitten dieser Waldungen ligenden Weiden und Güteren zweifelsohn viele Anticipationen, welche aber gleich denen vorigen aus mangel nöhtiger March-Beschreibungen schwer zu determinieren seyn würden.

Ich habe auch so viel möglich gewesen, exacten Bericht eyngehohlt und solchen meist auf den Orten selbst verificiert. Die Benamsung, gröse und weite betrefend der verschiedenen Holtzschwenten so von den ehemaligen Bergwerks-besteheren hin und wider gemacht worden und noch nicht wider mit brauchbarem Holtz bewachsen sind, solche nun sind wie folget:

1. Im Stockwald $\frac{1}{2}$ Stund lang und fast so breit. Stosst 1. an Peter Küblis gut, 2. an die Fluh, 3. an die unten stehenden Gütleni, 4. an Hauptmann Nägelis und Lt. Brüggers Güter. Dieser Wald ist hier gäntzlich nidergehacket.
2. Der Rosswald gegen Gutannen. $\frac{3}{4}$ Stund lang und eine gute $\frac{1}{2}$ Stunde breit. Stosst oben an den Hochberg, an Hans Huber und die Fluh, 2. Gegen die Schwendi, 3. das Gsteigel-Eggli und Alexander Kehrli. 4. an die Blattenalp.
3. Der Flöschwald. $\frac{1}{4}$ Stund und $\frac{1}{8}$ breit. Stosst 1. an Hochberg, 2. an die Bodengütl, 3. an einen Lauizug, 4. wider an Hochberg. Ist auch schier völlig darnieder.
4. Der Rübgarten Wald, von dem schon oben auch geredt worden und ist $\frac{1}{2}$ Stund lang und so viel breit, Stosst 1. an Breitlaui und Beurt Wyler, 2. wider an diese Beurt, 3. an das Rubgart, 4. an die Fluh. Ist wie gemeldt meistens darnieder.
5. Der Haberen oder Mühlithal Wald $\frac{1}{2}$ Stund lang, so viel Breit. Stosst 1. an die Haberen Güter, 2. und 3. an die Mühlithal Rechtsame, 4. an die Ort Fluh. Ist völlig darnider.
6. Wallsterplatz $\frac{1}{4}$ Stund lang $\frac{1}{8}$ breit. Stosst ringsherum an Hochberg. Ist gleichfalls schier ganz umgehauen.
7. Ebenwald. Stosst 1. und 2. an Hochberg, 3. und 4. an die Fluh und die Gentel-Alp. Ist $\frac{1}{2}$ Stund breit und $\frac{1}{4}$ Stund lang. Ist meistens darnieder.
8. Der Seiteli Wald $\frac{1}{8}$ Stund lang $\frac{1}{16}$ breit. Stosst 1. und 2. wie auch 3. an die Gentel-Alp, 4. an Andreas Aplanalp sel. Seiteli Gut. Ist völlig gehacket.
9. Der Ober Seiteli Wald $\frac{1}{8}$ Stund lang und so viel breit. Stosst: 1. an Hochberg und Laui-Zug, 2. an Andres Aplanalp sel. gut, 3. und 4. an die Arni Alp. Ist nicht gäntzlich umgehauen.
10. Der Standwald $\frac{1}{2}$ Stund lang $\frac{1}{4}$ breit. Stosst 1. an den Hochberg, 2. an Gentel-Alp, 3. widerum an Hochberg, 4. an die Arni Alp. Ist völlig behacket.

11. Der Ober Bodenwald $\frac{1}{8}$ Stund lang und gleich viel breit. Stosst 1. und 2. an die Ort-Fluh, 3. an die Mühlethal Rechtsame, 4. an die Gentel Alp. Ist völlig um.

Alle diese Wälder sind nur Tannen. Hin und wider darinn ist wider etwas jungen Aufwachses, so aber meist aus Birken und Erlen besteht, welche mehr oder weniger mit jungen Tännlein vermengt sind. An vielen Orten ist gar kein Saame. Theils wegen den vielen Geisen, Theils aber und insonderheit, weil alle diese Plätzchen oder Holtzschwent, so bald sie von Holtz entblöset werden zu sehr denen Lauenen, Bergwaseren Herdbrüchen zu exponiert sind. Welche bald alle Jahr haarklein allen Aufwachs darauf wegputzen und den platz mit Grien und Steinen überführen; womit sie auch bis an das Ende aller Dingen bedeckt bleiben werden.

Freylich und allerdings gnädige Herren sind alle diese Bergwerks und Hochwälder dieser entfernten und meist unbewohnten Gegenden sehr hart mitgenommen und sonderheitlich die welche noch einigermassen zur Abfuhr des Holtzes accessibel gewesen, meist ganz ruiniert, und in Ansehen derselben weder von der Landschaft selbst noch den Berg-Besteheren die auf Conservation und Wider-Aufwachs derselben abzweckende Vorschrifft des Libelles schlecht befolget worden. Wie solches von einem Punct desselben bis zum anderen leicht zu erzeigen stünde.

Auf der einen Seiten sind die Executoren nemlich der jehwesende Land-Amman und übrige Vorgesetzte, der Landschafft Angehörige; bey denen Menschen Furcht, Partheylichkeit oder Schirmnutz alle Activitet der Strafen und so fortan nothwendig kommen müssen. Auf der anderen die Bergwerks entrepreneur seint langen Jahren nur Lehensbesteher geweset so folglich ohne einiges Interesse zu Conservation der dazu gehörigen Waldungen.

Allein alle diese Wälder sind 1. nur Tannwälder, 2. dergestalt abgelegen, dass es ohne Kösten so den wert des gelieferten Holtzes weit, ja doppelt übersteigen würden, unmöglich fallen würdt etwas davon in die Hauptstadt zu bringen. Von Bau oder Sagholz ist dann nur nicht zu reden; da im auströhlen deselben noch mehr aber im flösen durch die in diesen Thälern so eng als steinichte Aar und Gentel Wassers sich unüberwindlich Dificulteten ereignen würden.

Ich berufe mich disorts respectuosest auf M. gn. Hr. Rahtsherr von Muralt so in A. 1751 und diejenige Ehrenglieder der Holtz-Kammer so in A. 1752 auch auf diesen Orten hierauf relative Augenscheinen eingetragen.

Sollte es nun hieraufhin Hochwohlgeb. dennoch gefallen nach völliger Extension dero Befehls vom 9 July sich aller und jeder in diesen unendlichen und meist unbesteiglichen Waldungen seit 100 und mehr Jahren vorgegangenen Anticipationen Grund umständlich zu erkundigen und solchen durch genaue Delimitationen wie anderer Orten geschehen, abhelfen zu lassen; so erlauben Hochdieselben mir in Underthanigkeit vorzustellen: dass solches eine Arbeit von vielen Sommern und für die allfällig dazu commitierten Herren von unüberwindlicher Beschwerde seyn wurde der unendlichen Kösten nur nichts zu gedenken.

Ich darf Euw. Gnaden versichern, dass in dem Amt Oberhasle in dato wenigstens 10 mall so viel Wälder ligen, als wirklich in hiesigem Amt von M. gn. Hr. der Holtz kammer delimitiert worden. Was nun diese letztere Arbeit für Zeit und Ausgaben gekostet ist bekannt. Kan also von diesen kleineren zu jenen grösseren leicht der Schluss gemacht werden.

Jahr 1753.

6. Unser der nach den Oberhasli Eisenbergwerken committierten Relation.

(Oberhasli Bergwerksakten 2, S. 311.)

(Die ersten Kapitel über den Bergwerkbetrieb sind weggelassen, es folgen nur die Erörterungen über die Wälder.)

Von den Waldungen.

Diese beschreibung könnte weitläufig und der Leser nichts desto klüger werden, wann man schon eine zierliche beschreibung von jedem Stück machen würde, da es aber darum zu thun ist eine general idee beyzubringen, also wird man nur die ordnung der Thälern befolgen.

Waldungen des Guttannen-Thals.

Dieses Thal ist bey 2 Stunden lang von dessen eingang bis Guttannendorf und kilchlein welche in trefflichem Boden stehen. Die Aar von dem Grimsel her durchfliesset das thal in einer lammen oder felsigten Bett in stetem rauschen fort, das thal hat auf beiden seiten steile hohe gebirge, hin und wieder verstreute Häuser und sogenante Güter. Die mit Tannwaldungen durchgehends aber ungleich besetzte cotes, sind von distanz zu distanz unterbrochen von wasserfällen und Lauwenen welch letztere gegen unten zu, piramatisch sich verbreiten und vieles Land zu nichts anders nutze hinterlassen als zu weidungen der geissen, der einwohnern fast einzige nahrung, alldieweil das vieh auf Alpen weidet.

In dieser ketten von gebirgen steht eine menge waldungen und überaus vieles Holtz so wie es uns dunkt aus diesen Hochwäldern wohl zu bringen seyn sollte, obschon die Aar etwas tieff in einer lammen zwüschen felsenstücke durchlaufft, so könnte dennoch das holtz bey mittelmässigem wasser weggeflösset werden und von dem bergwerk genutzt werden. Mn. Gn. Hr. Landvogt Fischer hat in diesem Thal hacken und das holtz ins Unterwasserbergwerk flössen lassen, allwo er einen rächen gehabt, welches die möglichkeit dessen anzeigt.

Durch dieses zwar enge Thal gehet der weg über den Grimsel und ein stuck von Wallis nach Domodossola zu, die Landschaft Hasle erhaltet den weg in ziemlich gutem Stand, welcher in den Sommermonaten immer frequentiert wird, Sie beziehet dagegen den Zoll bey dem hospital so bey 100 thaler jährlich eintragen soll: Dieses Thal enthaltet ohngefehr 400 seelen.

Waldungen des Gadmen-Thals.

Dieses Thal ist von dem eingang bis nach Gadmen 3 stund lang in der mitte des Thals rechts hinein ist das Trift Thal so aber bald in dem grossen bey 10 Stund langen gletscher so zwüschen den gebirgen von Gadmen, Guttannen, Wallis und Uri ligt, sich verlieret; links des Gadmenthals ligt das Gentthal und Engstlen, davon hernach.

Längst dem langen und ziemlich weiten Gadmenthal sind gleichfalls zu beiden Seiten grosse und schöne Hochwaldungen und weniger Lauenen; die Gadmen ist unsers erachtens durch das gantze Thal flötzbar, so dass die waldungen überall aus diesem Gadmen und Triftthal nach den Mühli-thalschmelzhütten können gebracht werden. Ein gewüsser Lüthold ein Oberhasler und die Herrenschwand hielten zu Mühlethal einen rächen und flösten das Holtz dahin.

Die Waldungen dieses Thals stehen auch an den gächen cotes bey seitiger hohen gebirgen, sie sind auch ungleich bewachsen, holtz aber ist vieles da, ja vieles verfaulet. In der mitte des thals rechts hinein ist vor einigen Jahren ein langer strich waldungen vom wind gefället worden, das holtz ligt noch übereinander und wird verfaulen müssen.

Die Gadmendorfer die zuhinderst im Thal und so hoch stehen dass keinerley fruchtbäume allda wachsen, geniessen jedoch des fürtreflichsten Grunds und eines zieml. ebenen Bodens, nirgendwo ist mehr Gras anzutreffen, obschon im frühling abgeweidet worden. sie sind aber winterszeit in steter Lauisorg und dass der Schnee so von beyderseits hohen gebirgen bey ihnen zusammenstosst und sich häufet, ihre wohnungen übern haufen stosse und verdrücke. In diesem Thal sind bey 600 seelen.

Von dem Gentthal, sonst im Gentel genannt.

Das Gentthal ligt links neben dem Gadmenthal, ist von dessen eingang bis an die Engstlen-Alp bey 2 Stunden lang, der Gentelbach durchstreicht dasselbe gantz sanft und fällt bey dem Mühlthal-Bergwerk in die Gadmen, dieser bach treibet nicht nur, wie schon gesagt worden, alles radwerk des Bergwerks sonders bringet das holtz aus dem Gentthal für die thür der Schmelzhütten. Die waldungen nun dieses thals wären dem bergwerk vortrefflich gelegen, und scheint es nicht ohne Grund, dass eben darum das Bergwerk an diese Stelle ehemal seye gesetzt worden.

Nun erscheint dermahlen in diesem Thal wenige oder keine waldungen mehr, das Libel lautet jedoch wörtl. also:

«Im Gentel unter dem baumgarten wo der Ertzzug dardurch gaht, ligt ein grosser Wald, welcher wir in bann gelegt und gefristend haben dergestalt dass niemand, wer jeder wäre, dasselbst weder bauhölzer, schindel und brönnholtz daselbst nicht hauen noch fällen sollind, sonders dieser wald alleinig zu dem bergwerken gehören und zu dienen soll, und das bey meidung 5 Pfund bus von jedem stock ohn alle gnad zu bezeugen, davon dem Amtsmann zu Hasli 3 und dem bergherren 2 zudienen soll.»

Von diesem grossen Wald so der breiten wald soll geheissen haben ist nichts mehr zu sehen, also ist zu vermuten, dass da von den alten und neuen bergwerksbestehern diesem und übrigen denen cotes dieses thal nachgelegenen waldungen wegen ihrer kummlichen lag stark wird zu gesetztzt worden seyn, die eigenthümer der aus mehr als 200 Kührechten bestehenden und zu unterst im Thal sich befindenden Alphütten sich bestens werden beflissen haben ihre weiden zu erweitern au depend der längst dem thal die bergen hinauf gelegenen waldungen, so wohl durch brennungen als täglicher abetzung der geissen. Also hat das junge holtz zu keinem wieder aufwachs niemahlen gelangen können, da doch der bim eingang des thals sich befindliche und dem Dorf Wyler zugehörigen sollende Wilerwald einer von den schönsten buchwäldern dieser enden ist, welches eine anzeige ist, der Holtzwächsigen disposition diesern nicht so steilen cotes.

•Bern den 15 Juli 1760.

Jos. Wyss, Artillerey Hauptmann.

7. Holztract zwischen Bernhardt May und der Stadt Bern.

(Buch Interlaken H, S. 80, Nr. 29.)

1. So übergeben wir bemelt unserem Burger Bernhardt May zu diser seiner Entreprise, Brönholtz an unsere Stat zu bringen, unseren Hochwald den Boowald genant gegenüber Brientz in dem Gebirg gelegen umb darinnen von dato dieses Tractats an, zwanzig fünf Jahr lang von mänglich ohngehindert unter nachfolgenden Bedingnussen holtz zu hauen und zu fällen, doch also dass das Eigenthumb dises walds und Erdreichs wie solches in seinen Zihlen und Marchen sich beschrieben befinden wird, jehweilen uns heimdienen und verbleiben solle.

2. dass an einem Orth dieser waldung und zwar Schwandtsweise von unden auss bis oben aus zu schwändten angefangen und so dan ordentlich fortgeruckt werde auch damit die Schwänd und orth sich wider besaamen und in holtz aufwachsen mögen, die nöhtigen Saamtannen in genugsahmer Anzahl stehen gelassen, alles weyden in diesen Schwändten aber, und noch vielmehr das aussreuten des holtzes behindert und verbotten seyn solle.

3. Der Giessbach und die Strassen sind für den Unternehmer reserviert.

4. Wir behalten uns aber vor zu oberkeitl. gebrauch und unserer dor-tigen Enden stehender Gebäuen das notdürftige Holtz in bemeltem Boowald zu nemmen und selbiges es seye durch den Giessbach oder anderer Orthen beliebigermassen abzuführen.

5. Durchfahrten und abladen auf fremdem Gut soll der Unternehmer mit den Besitzern selbst abmachen, ohne dass der Stadt Entschädigungen ausfallen.

6. Soll der Richter dieser Entreprise gewogen sein und jeden Frevel bestrafen.

7. Soll der Entrepreneur in die Schwelle in Interlaken einen 50 Schuh langen Einschnitt machen, ohne Entgelt. Das Holtz dazu wird ihm geliefert. Er soll das Werk so lange er die Durchfahrt benutzt in gutem Zustand halten.

8. Nach Durchpassierung des Holtzes seien die Pritschen sofort wieder zu schliessen.

9. In Thun darf nur in gebührlicher Saison und Witterung die Pritsche geöffnet werden.

10. Von diesem im Boowald gefällten Holze, Bau oder Brennholz darf keines in Thun oder überhaupt unterwegs verkauft werden, sondern alles soll nach der Hauptstadt gebracht werden.

11. Der unternehmer hat ein Verzeichnis zu machen über das hinab geführte Holz und hat es dem Bauherrn im Rat vorzuweisen.

12. Wann sich nach gutfinden, gedacht unsers Bauherren, derselbe alljährlichen und zwar das erste mal in Aº. 1744 2000 Claffter Jedes in der Länge des Holtzes zu drey und ein halben Schuh gerechnet, dises tan-nigen Holtzes an den unternehmer zu assignieren befüegt sein solle.

13. Welche Anzahl Claffter auch der Entrepreneur umb den preis von fünf und dreissig bazen per Burger-Claffter im Marzili genomen und a 40 bazen in die Stat vor das Haus des Burgers geliefert, auf die Assigna-tionen unseres Bauherrn bereit halten wirdt.

14. Das übrige hinabgefűrte Holz in der gleichen Länge wie obiges, kann der Entrepreneur verkaufen zu 40 batzen im Marzili und 45 in der Stadt höchstens.

15. Die Stadt lehnt jede Entschädigung ab, die entstehen könnte, sei es durch Hochwasserschädigungen etc. . . .

16. wenn nach denen 25 tractats Jahren oder wan Innerth dieser Zeith der entrepreneur dise Entreprise von selbsten abandonieren thäte, der holtzhauw so wohl im Boowald, als die Verpänigung des Giessbachs und privilegierte durchfarth über die Schwelli zu Interlaken aufhören und alles in statu quo es sich dann befinden wird.

In Krafft disers Tractats und Concession so mit unser Stat Secret Insigel Wir verwahrt, Eingangs unserem Burger Bernhardt May aussfertige und zustellen lassen.

12. february 1742.

8. Kasthofers Bericht über die Waldungen des Oberhasle.

«Ich habe die Ehre Ihnen meinen Bericht über die Waldungen des Oberamts Oberhasle vorzulegen. —

Noch weniger als im Oberamte Interlaken sind die Waldungen des Oberamtes Oberhasle ein Gegenstand der öffentlichen Sorge gewesen. Nie ist in demselben eine Waldung gemessen, oder auch nur behörig ausgemar- chet, nie ein für das Bergwerk abgeholzter Wald wieder angesäet oder auch nur gegen die Weide eingefriedet, nie ein Bannwart für Aufsicht über die dörtigen Wälder besoldet, nie ist die Holzabgabe aus den Hochwäl dern bekannt oder regliert und mit dem Zustand der Wälder verglichen worden. Meine Beschreibung des Oberhasleschen Waldwesens kann sich also wegen diesem gänzlichen Mangel aller positiven Daten beynahe nur mit allgemeinen Ansichten befassen; sie wird die Mängel bisheriger Waldwirtschaft, die Natur des Gebürges und der Forsten darstellen, aber nicht wie es sein sollte, als letztes Resultat, eine Vergleichung zwischen dem Holzwachs und der Holzproduktion des Oberamtes, noch eine Uebersicht des Wertes dieser Wälder, nach bestimmten Angaben aufführen können.

Der erste Teil dieses Berichtes wird die Beschreibung der Hochwäl der des Oberamtes enthalten, aber ohne in genaue Darstellung einzelner, unter sich unendlicher verschiedener Waldbezirke einzutreten, nur diejenigen Merkmale ausheben, welche überhaupt auf die Lage und die Natur der Oberhasleschen Wälder schliessen lassen. Der zweyten Theil wird die bisherige Administration und Nutzungsart der Oberhasleschen Wälder, der dritte Theil die Eigentumsverhältnisse der Wälder begreifen. Im vier- ten Theile werde ich versuchen die ungefehre Grösse dieser Wälder und ihren muthmasslichen Ertrag in eine Uebersicht und in Vergleichung mit dem Holzbedarf zu bringen, die Verhältnisse zum Mühlethalischen Bergwerk und die Kosten einer bessern Administration berühren, und im fünften Theile endlich werde ich die Freyheit nehmen, diejenigen Massregeln unmassgeblich vorzuschlagen, die zur Erhaltung dieser Hochwälder, zu ihrer unschädlichen und grössem Nutzung gefordert werden dürften.

1. Beschreibung der Hochwälder.

A. Gemeinde Mühlethal.

Sie enthält mit der Gemeinde Wyler Sonnseite die dahin gerechnet wird 35 Haushaltungen. Die vorzüglichsten Wälder in der Nutzungsmarke dieser Gemeinde sind:

1. Der Ortwald oder Mühlethalwald.

Er erstreckt sich hinter den Bergwerkshütten auf den nördlichen Hängen von den Haberenfelsen bis zur Mündung des Gentelthälchens, er mag in dieser Ausdehnung wohl 400 Jucharten begreissen. Der äussere Theil der dicht über dem Bergwerk liegt und zum Bauholzbedarf des Werkes mehr geschont wurde, enthält im Durchschnitt 50 jährige Rothtannen mit jüngeren vermischt; er würde für jenen Zweck des Werkes hinreichend sein, besonders wenn mit mehr Waldkunde als bis dahin geschehen, das Holz gefällt würde, da durch die regellosen Plenterhaue der junge Aufwachs immer zurückgesetzt wird.

Der innere zum Brennholzbedarf dienende Bezirk des Ortwaldes enthält kaum 40 jährige Rothtannen mit vielen noch jüngern vermischt, gegenwärtig wird dieser Bezirk kaum zu 3000 Klaftern anzuschlagen und um den vollen Ertrag zu liefern noch 30 Jahre zuwachsen müssen.

2. Die Wälder des Gentelthals.

Nur unbedeutende Brennholzhiebe könnten hier für das Eisenwerk statt haben. Innwärts findet sich der geringe Ebnetwald der an der Mündung des Gentelbachs nach dem Mühlethal herunterläuft, vor 30 Jahren für das Bergwerk abgeholt worden ist und gegenwärtig ziemlich Nachwuchs zeigt, dann folgt nur Buschwerk von Buchen, Birken und Weiden an den Berghalden, mit wenigen Streifen Rothtannen die kaum zum Unterhalt und zum Brennholzbedarf von 20 Alphütten der Gentelalp zureichen. Bei 50 Lawinenzüge laufen in das Gentelthal an den Hängen herunter und grosse Strecken können keine starken Stämme produzieren, weil die Stämme immer von den Lawinenstürmen niedergeworfen werden sobald sie eine gewisse Höhe erreichen und den Staublawinen Fang darbieten. Eine halbe Stunde innwärts der Gentelsennhütten findet sich noch an den Halden der Sonnseite des Thälchens ein Ahornwäldchen mit starken Stämmen. Im Grunde des Thales gegen das Joch sind die Lawinen dem Holzwuchs weniger gefährlich, und die Rothannenwälder, der Baumgarten, Schwarzthal und Tannenalp⁶⁸, bilden zusammenhängende Bezirke, die aber zur Oekonomie und zu den Bauten der Sennhütten nicht überflüssig sind.

Auf der Scharmattalp, die einen nördlichen Abhang gegen den Grund des Thales bildet, stehen die Rothannen häufig mit mächtigen Arven-Bäumen vermischt. Der ziemlich beträchtliche Jungwald dient dieser Alp und der Unterwaldnischen Tannenalp insgemein. Da alle diese Alpenwälder bei 4 Stunden vom Eisenwerk entfernt sind, und der Gentelbach wegen der Beschaffenheit seines flachlaufenden und steinichten Beetes sich wenig zu

⁶⁸ Gemeint sind wahrscheinlich die Bestände an der Spicherfluh, denn auf Tannenalp (2000 m Meereshöhe) gibt es weder Bestände noch einzelne Bäume. Die Tannenalp hiess früher Alpe Tannis, was jedenfalls nichts mit Tanne zu tun hat, sondern wahrscheinlich den Namen eines Heiligen bedeutet.

Flössungen eignet; so wird für den Bedarf der Eisenhütten auf diese Holzvorräthe nicht zu rechnen sein, wenn schon der Bedarf der Alpen in dem rauhen, den Lawinen so sehr ausgesetzten Thal ausser Acht gelassen werden darfte.

3. *Der Hopflauwald.*

Auf der Schattseite des Thales gegenüber der Berghütten, zwischen zweien verwüstlichen Lawinenzügen enthält nur etwa 30 Jucharten, aber auf sehr gutem Boden, 3 Schuh im Durchmesser haltende Rothtannen, zwischen 50, 60 bis 70 jährigen Stämmen. Wegen den unter seinem Schutze liegenden Häusern und Weidhütten ist dieser Wald immer für den Holzhau der Bäuertleute im Bann gewesen. Das Bergwerk hat aber aus demselben öfters Wellhölzer erhoben. In einem Bezirke desselben hat sich die Baumtrocknis eingefunden und etwa 60 Stämme verdorben. Von beiden Lawinen sind an dem Saum des Waldes viele Rothtannen niedergeworfen worden.

4. *Der Flühliwald*

liegt zwischen den Hopflau- und Wyler- (Schattseite) Waldungen und mag bei 120 Jucharten meistens 60 bis 70 jähriges Holz enthalten. Da hier wahrscheinlich vor Zeiten ein Köhlerbau für das Bergwerk getrieben wurde, so ist das Alter des Holzbestandes gleichmässiger als bei den auf gewöhnliche regellose Art ausgeplenterter Waldungen.

Roth- und Weisstannen sind hier die herrschenden Holzarten, Birken finden sich einige untermischt und auf der Morgenseite, wo der Wald durch einen Lawinenzug unterbrochen ist, so wie auf der Höhe der Flühe zeigen sich Lerchtannen. Innwärts diesem Walde sind wohl 200 Jucharten vortreffliche Rothtannen-Bestände durch die Lawinen zerstört worden; gegenwärtig ist der Boden Blösse, könnte aber, da jener Lawinenschaden hier zu den sehr seltenen gehört, wieder durch Kultur in Abtrag kommen, nur müssen hier Birken oder Lerchtannen angesät werden, welche Holzarten von den Lawinen weniger leiden.

Von Meiringen her sind im Flühliwald schon Bauhölzer erhoben worden, obschon die Transportkosten 25—30 Batzen betragen per Stamm. Auch von Wyler (Schattseite) ist hier Bauholz verwendet worden, obgleich der Wald innwärts der sogenannten Dorfkähle, einer Rieseten, liegt, die den Flühliwald von der Nutzungsrechtsame von Wyler scheiden soll. Einzelne Weisstannen finden sich im Flühliwald, die 5 Schuh im Durchmesser halten und mithin auf einen sehr guten Boden schliessen lassen.

5. *Der Haberen Wald.*

Auf den oben beschriebenen Ortwald folgt auf der Sonnseite des Thales der Haberen- oder Walserplatzwald, der dann mit dem Staldiberg und Staldibergwald innwärts dem Thal zusammenhängt. Dieser Bezirk, der ganz an den Hängen des Nesselthalberges liegt, wird wohl zwischen 200 bis 300 Jucharten enthalten, die aber von so diversem Bestande sind, dass keine genaue Beschreibung sich davon geben lässt. Die untern Bezirke enthalten eine Menge haubarer Birken unter Weissellern, und Haselwurzel-Ausschlag die allein mehrere hundert Klafter abwerfen würden, hier aber ist der Boden sehr felsig und häufig von Erdbrüchen und Steingeröll unterbrochen. Oben finden sich auf besserem Boden gut bestandene beträchtliche Rothtannen Bezirke von 50 bis 60 Jahren des Alters. Innwärts dem Haberen-Graben der den Ortwald von diesem Walde scheidet, hat sich ein grosser Felsbruch gebildet und unter demselben musste ein Theil des

Waldes zur Sicherheit der hier befindlichen Häuser geschont, oder doch nur mit grosser Vorsicht angehauen werden.

Das Bergwerk hat unweit dem Haberen-Graben vor etwa 25 Jahren einen beträchtlichen Schlag geführt, auf dem noch jetzt sich wenig Nachwuchs findet. Im Haberen-Graben in den höher gelegenen Schluchten und am Stalden könnten schon jetzt bei 3000 Klafter geschlagen werden. Der ganze Bezirk des Haberenwaldes so weit derselbe in den beschriebenen Grenzen begriffen ist, wird ungefähr 250 Jucharten enthalten und würde zur Zeit der Haubarkeit in 20—30 Jahren wohl bei 15 000 Klafter abwerfen.

6. Wylerwald (Sonnseite).

Der Wylerwald mag in seiner grössten Ausdehnung wohl zwischen 300—400 Jucharten enthalten. Die höhern Bezirke desselben sind, wo nicht Felsgräte und Flühbänder den Holzwuchs unterbrechen mit Rothtannen sehr wohl bestanden; da nur die innersten Gemeinden des Haslebergs, Wyssenfluh und Rüty, hier einiges Holz erheben, das zu dieser Nutzung den Berg aufwärts getragen werden muss. Am Saum dieses Waldes gegen das Gentelthal hat eine Lawine wohl 30 Jucharten niedergeworfen.

Die unteren Bezirke dieser Waldungen hingegen, sind von der Bäuert Wyler sehr ausgehauen, die, wie fast alle oberländischen Gemeinden hier soviel durch die Art des Holzhaues als durch Grösse der Schläge verdorben hat. Was der Holzwuchs ansieht, so besteht hier derselbe aus Buchen und Rothtannen von allen Altern bis zu 40 und 50 Jahren. Der Boden, ausser auf der Morgenseite, wo er sehr felsicht, ist im Durchschnitt gut, und die jungen Buchen besonders sehr schlank gewachsen. Auf der Seiten der Bergwerkshütten ist vor beiläufig 35 Jahren für den Hochofen ein beträchtlicher Hau geführt worden, wo aber noch jetzt der Blössen viele und der Wiederwuchs geringe ist.

B. Gemeinde Nesselthal.

1. Staldenwälder und Seligwandwald.

Dieser letztere bildet auf der innern Seite einen Bezirk von etwa 10 Jucharten, der ausgewachsen doch nicht sehr dicht stehende Rothtannen enthält. Die Staldenwälder liegen ziemlich hoch im Gebirge und enthalten mehrere Bezirke gut bestandene Rothtannen und weniger felsichten, von Rysten unterbrochenen Boden als die übrigen Wälder dieses Gebirgs-hanges. Ihre Ausdehnung wird bei 300 Jucharten betragen. Auf die Staldenwaldungen folgt auf der Sonnseite des Thales:

2. Der Birchlauiwald und die Sohleck.

Dehren Umfang bei 120 Jucharten betragen mag, er ist etwa vor 25 Jahren grösstenteils abgeholzt worden, ohne dass sich seither Nachwuchs eingefunden hat; die untern Bezirke des abgeholzten Waldbodens werden nun von Anstössern angesprochen.

Von der ganzen Sonnseite des Berghanges vom Haberengraben hinweg an den Grenzen des Ortwaldes bis zur Sohleck am Eingang des Gadmenthals, ist zu bemerken: dass wegen der Steilheit und felsichten Beschaffenheit des Hanges, auch wegen seiner Neigung zu Erdbrüchen die gänzliche Abholzung desselben nie geschehen könnte ohne die Ortschaften dieses Thales Gefahren auszusetzen. Aus diesem Grunde wird auch jene Taxe, zu welcher die dortigen Wälder angeschlagen wurden wohl nicht in Erfüllung kommen, und das Bergwerk hat, ausser in einem Bezirk ob dem

Haberengraben und einem kleinen im Staldenwald, auf dieser Seite nicht Holzschläge angelegt.

3. Auf der Schattseite des Thals folgen eine halbe Stunde von den Eisenhütten der «*Gryden- und Rutspöri-Wald*» die beide von Lawinen und Steinbrüchen geschützt über den zu Nesselthal gehörigen 5 Haushaltungen haltenden Ortschaft Ebnit liegen.

Beide Wälder werden vielleicht 60—70 Jucharten enthalten und bei 3000 Klaftern abwerfen können; ihren Bestand machen lauter Rothtannen; in seinen untern Bezirken hat der Grydenwald teils durch Windstürme, teils durch Wurmtrocknis, teils durch verwüstlichen Holzhau der Ortschaft Ebnit sehr gelitten, in den obern Bezirken ist der Wald geschlossen.

Der *Rutspöry*, der über dem Grydenwald gegen den Spycherwald liegt, ist reicher an Holz als der Grydenwald, enthält besonders auf seiner äussern Seite 70 jährige Dickungen mit untermischten ältern und sehr starken Stämmen. Obschon der Rutspöry ein und eine halbe Stunde von der Gemeinde Wyler (Schattenhalb) liegt, so ist derselbe doch von ihr zu Spalt- und Sagholtzauungen benutzt worden.

Im Grydenwald hat vor 30 Jahren das Bergwerk einen beträchtlichen Schlag geführt, wo sich noch jetzt nicht gehörig Nachwuchs zeigt, und eben so wurden im Rutspöry zu gleicher Zeit etwa 400 Klafter gehauen, wo auch jetzt der Boden noch nicht wieder mit Holz bewachsen ist.

4. Auf den Rutspörywald folgt auf der nämlichen Thalseite gegen Trift zu der *Laubwald*, der zieht sich in einer Ausdehnung von etwa 30 Jucharten unterbrochen von dreien Lauizügen in schmalen Streifen am Berg hinauf. In seinen obersten Theilen sind ausgewachsene Rothtannen-Bezirke, wo vielleicht 300 Klafter schon jetzt geschlagen werden könnten, unten sind 70—80 jährige Rothtannen und Weisstannen unter jungem Aufwuchs zerstreut. Der ganze Wald ist von der Bäuert Nesselthal für den Bedarf der Brücken und Stege über den Trift- und Gadmenbach in Bann gelegt, und daher müsste bei Anlegung von Holzschlägen in demselben auf dieses Bedürfniss Rücksicht genommen werden.

5. *Der Aergetli- und Luogetliwald*

enthalten wohl 30 Jucharten, jener begreift die untern Bezirke und dieser die obern. Sie folgen thaleinwärts auf den Laubwald und wenden sich ostwärts gegen das Triftthälchen; in beiden Waldbezirken sind vor 35 Jahren beträchtliche Schläge für den Hochofen geführt worden, wo jetzt noch sich gar kein Aufwachs findet. Der obere Theil des Luogetli, etwa 5 Jucharten, steht noch, und enthält mit den Resten des Aergetli bei 500 Klaftern ausgewachsenes Holz.

6. Im Triftthälchen ist der *Bodenkehrwald* und andere geringere Waldbezirke die sich hier finden, vor 30 bis 40 Jahren abgeholt worden, ohne dass sich jetzt noch Aufwachs eingefunden.

An der Mündung des Thälchens und gegen Abend gewandt ist der *Käppeliwald* zugleich mit jenen abgeholt worden und es ist seither ebenso wenig hier Wald nachgewachsen. Im Triftthälchen dürften sich auf den Hängen der Schatt- und der Sonnseite wohl bei 300 Jucharten Waldboden bis an die Grenze des Gadmenthales finden, von denen jetzt aber wohl nur 60 Jucharten mit Holz bewachsen, die übrigen aber Blössen sind.

Um die Wälder im Triftthälchen für das Bergwerk zu benutzen musste das Holz durch eine sehr tiefe Lamm (Felsschlucht) des Triftbaches geflösst werden; es wurde damals Hau-, Scheit-, und Flösslohn durch die

Lamm und die Trift, und Gadmenbach hinunter bis zu den Eisenhütten 1 Thaler vom Klafter bezahlt.

Die Gemeinde Nessenthal, die sich aus oben beschriebenen Waldungen beholzt, besteht aus etwa 50 Haushaltungen.

7. An den oben beschriebenen abgeholtzen *Birchlauiwald*, stösst gegenüber der Mündung des Triftthälchens an der Sonnseite des Nesselthales der *Fuhrenwald* der über der kleinen Ortschaft «Auf der Furren» in einer Ausdehnung von vielleicht 100 Jucharten liegt. Seine Lage ist sehr steil und einige Felsköpfe im obern Saum veranlassen Steinfälle. Thaleinwärts sind schmale Streifen Buchenwald gegen einen Lawinenzug, wegen dem, und wegen den Steinschlägen der Wald geschont werden muss, und für den Betrieb des Bergwerks nur in geringe Betrachtung kommen kann.

An der Schattseite der Thalhänge innwärts dem Triftthälchen wo sich das Nesselthal endet und das Gadmenthal mehr ostwärts wendet, erstreckt sich

8. *Der Schafftelenwald* und 9. *Der Sagischleiffwald*.

Die Grösse beider mag bei 350 Jucharten betragen. Sie enthalten zum Theil sehr schöne und beinahe ausgewachsene Bezirke von Rothannen, der Boden ist meistens gut, aber häufig durch Lawinenzüge unterbrochen, die alle gemäht werden, folglich nicht wieder zu Wald erwachsen können. Die Ortschaften des Gadmenthales, Furren und Andereck erheben aus den untern Bezirken ihre Bedürfnisse, die daher sehr ausgeholzt sind.

10. Zusammenhangend mit dem Sagischleiff folgt auf der nämlichen Schattseite des Thalgebirges der *Höhiwald*, der vielleicht über 200 Jucharten hält, aber bis zu seinem innersten Ende über den Ortschaften «Am Bühl» und Matten sehr schlecht bestanden ist, so dass der Waldblössen so viele als mit Holz bestandene Flächen in seinem Umfange sind, nur gegenüber dem Dörfchen Matten am innersten Saum des Waldes ist ein etwa 60 Jucharten haltender Bezirk, der durchgängig mit Wald besetzt ist; weil aber hier zu beiden Seiten, Lawinenzüge herunterlaufen, so durfte nie der Wald kahl abgetrieben werden und mit Ausplündern eines Waldes ⁶⁹ in dieser Gegend wird wegen den kostbaren Lieferungen nie dem Bergwerk gedient sein.

Die Ursache des schlechten Zustandes dieses so ausgedehnten Waldes muss theils der Wirkung der Schneelawinen, die vorzüglich von den gegenüberstehenden Hängen der Sonnseite herunterstürzen, dem Mähen der Blössen den häufig hier weidenden Geissen und endlich wie überhaupt in den Oberländischen so rauh liegenden Waldungen der Seltenheit der Saamenjahre zugeschrieben werden.

Auf der Sonnseite des Gadmenthales sind vom Fuhrenwalde bis gegen Matten, das letzte Dörfchen des Thales auf eine Entfernung von einer Stunde 15 Lawinenzüge und nur über den Dörfchen Anderegg, Ambühl und Matten geringe Wälchen, die im Winkel dieser Züge die Häuser vor Unfall schützen sollen, in allem etwa 150 Jucharten enthalten und für den Holzhau von jeher im Bann gelegen haben, ein Bann, der auch von der Verwaltung immer heilig gehalten wurde.

⁶⁹ Unter plündern verstand man damals stammweise Nutzung, im Gegensatz zum kahlen Abtrieb. Plünderung eines Waldes wurde der Aushieb sämtlicher grossen Bäume genannt. Ausplündern ist pläntern und plentern geworden. *Kasthof* bedient sich beider Ausdrücke, um die Unordnung der stammweisen Nutzungen zu bezeichnen.

11. *Der Vorbettliwald.*

Unter diesem Namen wurde dieser beträchtliche Wald begriffen, der gegen die Wendealp anfängt und sich bis an die Fruth im innern Grunde des Gadmenthals zieht, wo der Pass nach dem Kanton Uri übergeht, und überall mit Rothtannen, auf der Sonnseite mit Dählen, seltenen Weisstannen und im höchsten Saume mit Arven besetzt ist. Die verschiedenen Abtheilungen dieser wohl 400 Jucharten haltenden Waldung werden auch besonders benannt.

Die grosse gegen das Wendenthälchen fallende Bergwand heisst der Schleiterschlag, dann folgt auf entgegengesetztem Hang des Bergkopfs das Wysstanny, dann zwischen diesem Bergkopf und der Heydeck das *Vorbettli* und endlich über der Heydeck hin gegen den Fruth die Bärfeity, wo der Wald gegen nackte und rauhe Kulme zu Ende geht. Die ganze Halde des Berges auf dem der Wald liegt hat (mit Ausnahme der Seitenhänge, wo der Schleiterschlag südwestlich, das Wysstanny, südöstlich und die Heydeck westlich sieht), die Hauptsenkung nach Süden und gegen den Bach, der aus dem Steinigletscher entspringt und unter dem Schleiterschlag in seiner Vereinigung mit dem Wendenbach den Gadmenbach bildet. In den verschiedenen Schründen des Hanges fliessen Bäche nach dem Steinibach und die mehrsten Theile des Waldes könnten durch Rysen oder Klusen zur Flössung heruntergebracht werden. Was den Holzbestand des Waldes ansieht, so ist derselbe fast durchgehends soweit der Hang steil gegen Süden sieht, sehr ärmlich und der Boden in beträchtlicher Ausdehnung mit Heidelbeeren und Heidebraut überzogen, die Rothtannen licht bestanden und von schlechtem Wuchs. Sobald sich aber der Boden verflächt, oder von den Seitenhängen steigt, wird derselbe besser, der Wald mehr geschlossen bestanden, und die Stämme, wenn schon etwas rauh, doch stark, und schwerlich dürfte mit Ausnahme der Habkeren Wälder im ganzen Oberlande ein so holzreicher Wald auf gleicher Fläche gefunden werden.

Die Ortschaften des Gadmenthales, besonders, Obermatt, erheben mit den zu 16 Kühen geseierten Vorbettlialp allein ihre Holzbedürfnisse aus den Vorbettliwaldungen. Von der Bäuert Obermatt sind im Wysstanny mit unverantwortlichem Leichtsinn Holzschläge geführt worden.

Wenn auch auf die Bedürfnisse der Gadmen-Bäuerten und der Alp Rechnung getragen würde, so könnten doch in dieser ausgedehnten Waldung bei 15 000 Klafter Holz für das Bergwerk geschlagen werden. Da die Berghänge auf denen der Wald steht, von keinen gefährlichen Lawinen bestrichen werden, und wenig Steinschlägen ausgesetzt sind, so würde auch nach der Abholzung die Verwilderung des Bodens, wo derselbe nicht felsicht ist, nicht zu befürchten sein. Kostbar würde jede Holzlieferung aus diesem Walde werden, da jedes Klafter bis zum Hüttenwerk gebracht auf 30 Batzen an Hau, und Flössungskosten zu stehen käme. Die Anlage der neuen Strasse würde aber den Transport des auf Ort und Stelle verkohlten Holzes nach den Hüttenwerken leichter machen.

Bei den gegenwärtigen Holzpreisen würde es nicht thunlich sein, diesen Wald für Bern zu benutzen.

Das Gadmenthal hält etwa 45 Haushaltungen, die aus den oben beschriebenen Wäldern ihre Holzbedürfnisse befriedigen.

C. Waldungen im Bezirk Hasli im Grund.

1. Die bei 20 Haushaltungen haltende Gemeinde, Wyler Schattenhalb, benutzt den Hochwald, der in einer Ausdehnung von 100 bis 120 Jucharten, von der Dorfkähle (auswärts des Flühliwald) bis unter die erste Felsvorragung des Plattenhorns sich herumzieht, das im Winkel des Mühli- und Guttannenthals steht.

Gegen die Dorfkähle zu ist der Wald sehr dünn gehauen und 70 bis 80 jährige Rothtannen machen mit Buchen licht stehend, den Bestand aus, der wenig jungen Aufwuchs dazwischen zeigt. Dann folgt ein Bezirk starker Bauhölzer von Rothtannen zwischen denen junger Aufwachs von 10 bis 20 Jahren steht und endlich ein Bezirk gleich unter dem Plattenhorn, wo die stärksten Roth- und Weisstannen mit jungem Aufwuchs sich finden.

Dieser letzte Bezirk ist wegen den Steinschlägen zur Sicherheit des Dörfchens und der Güter in Bann gelegt der aber nicht so streng beobachtet und bei neuen Bauten z. B. zu Erhebung starker Bauhölzer schon öfters übertreten worden ist.

2. Bottigerwaldungen.

Ziehn sich bis an die Stygeleck an der Holzmarche der Bäuert «Im Boden», und enthalten in dieser Ausdehnung vielleicht 350 Jucharten.

In den untern Bezirken dieser weitläufigen Wälder ist der Rothannenbestand dem felsichtendürren Boden angemessen, nur in den höher liegenden Schluchten finden sich geschlossene Dichtungen dieser Holzart mit untermischten starken Stämmen. Im Durchschnitt dürften in den Bottigerwaldungen nur 20 bis 30 Klafter Holzertrag auf die Juchart zu rechnen sein.

Die Bäuert Bottigen enthält mit dem kleinen Ort Urweid etwa 20 Haushaltungen. Von dem vormals betriebenen Bergwerk in Unterwasser ist auch in den Bottigerwaldungen Holz geschlagen worden.

3. Die Ortschaften *Grund*, *Winkel* und *Unterstocken*, die insgesamt aus etwa 110 Haushaltungen bestehen, erheben ihr Holz aus den Waldungen des Urbach-Thälchens und aus den kleineren Waldbezirken die auf der Schattseite des Guttannenthals vom Urbach hinweg sich bis gegen die Marche von Guttannen erstrecken.

Im Urbachthale findet sich auf der Schattseite wohl 300 Jucharten Waldes, die zur Hälfte aus einem der schönsten 60 bis 70 jährige Buchen Dickungen des Oberlandes, zu anderer Hälfte aus vermischt jungem Buch- und Rothannen Beständen bestehn. Auf der Sonnseite des Urbachs finden sich der Buch, und Birchiwald, von etwa 80 Jucharten und geringerem Werte und im Grund des Thälchen der ehemals sehr schöne und durch Lawinen zerstörte Gurmschiwald, wo jedoch noch ein Streifen schönen Buchwaldes von etwa 15 Jucharten stehen geblieben ist. Vom Laubstock hinweg, der im Winkel des Urbach und Guttannenthals steht, bis an die Rechtsame von «Im Boden» finden sich bloss unbedeutende Waldstreifen von Rothannen, die unten mit Birken und Buchen vermischt sind, und in ihrer ganzen Ausdehnung kaum 100 Jucharten betragen werden; an öden Waldboden, der als das Bergwerk noch im Unterwasser stand abgeholt wurde, mag sich noch die doppelte Juchartenzahl an diesen Berghängen finden. Von den stehenden Bezirken ist der beträchtlichste der Heusteinwald.

4. Waldungen von Geissholz.

Sie liegen auf der Schattseite des Gebirges über dem Aardurchbruch bei Grund, grössentheils an einer hoch gelegenen Schlucht, ein Theil des Lauihorns das vor 25 Jahren gegen die Scheideck stürzte, fiel gegen diese Schlucht, und verdämmte ihren Ausgang, so dass nun das Holz welches die Bäuert Geissholz in diesen Waldungen erhebt nur über den Schnee einer Lawine heruntergebracht werden kann, die jeden Winter jene Schlucht ausfüllt.

Die westlichen Waldhänge der Schlucht sind im Bann wegen Erdbrüchen die hier zu besorgen sind. Der unten daran grenzende Buchwald oder Schwendiwald ist ebenfalls wegen Felsbrüchen seit langer Zeit im Bann, und es wird aus demselben nur das abgängige Holz genutzt. Ueber diesen Wald ist im Jahre 1783 eine Erkanntnis von der ehemaligen Holzkammer gefällt worden, in Folge welcher derselbe gegen eine Partikular Ansprache für obrichkeitlich erklärt wurde.

D. Waldungen im Bezirk von Guttannen.

1. Waldungen in der Nutzungsmarche von «Im Boden».

Diese aus etwa 20 Haushaltungen bestehende Gemeinde erhebt ihre Holzbedürfnisse aus dem Rosswald und gemeinschaftlich mit Guttannen aus dem Gigliwald. Jener erstreckt sich auf dem südwestlich gewandten Berghang von der Stygeleck bis an die Sumpfeck unter Guttannen und begreift in dieser Ausdehnung wohl 300 Jucharten. Gegen die Stygeleck an der Marche gegen die Bottigenwälder heisst der Wald die Bärenwände, in der Mitte, die Fuchsschlüchte und gegen Guttannen der Fahnersgaden. Zunächst der Stygeleck stehen bis 2 Schuh starke Birken, häufig vermischt unter den Rottannen. Dieser Bezirk ist vor ungefähr 45 Jahren abgeholzt worden. Dann folgt ein Roth- und Weisstannenwald von starken, aber durch die Bauholzbewilligungen von «Im Boden» sehr ausgeholzten Stämmen.

Die Fuchsschlüchten sind mit jenem Waldbezirk an der Stygeleck zu gleicher Zeit abgeholzt worden, und waren ebenso jedoch dünner mit Rottannen und Birken bestanden, aber vor wenigen Jahren sind dieselben fast ganz durch eine Lawine zu Grunde gerichtet worden. Der letztere Bezirk besonders enthält einen sehr felsichten, jedoch fruchtbaren Boden. Flühbänder trennen die Fuchsschlüchten von dem Fahners-Gadenwald, der in einer Ausdehnung von vielleicht 60 Jucharten den schönsten Vorrat von Bauholzern dieses Thales hat.

Das mehrste Brennholz wird von der Gemeinde in dem ungefähr 25 Jucharten haltenden Gigliwald geschlagen, der thaleinwärts an den Rosswald grenzt und gegenwärtig sehr dünn gehauen ist.

2. Waldungen in der Nutzungsmarche von Guttannen.

Die aus 60 Haushaltungen bestehende Gemeinde beholzt sich von der Sumpfeck hinweg bis zur Spreitlauene, und ein Theil der in dieser Marche befindlichen Wälder, von der Rothlaui nämlich hinweg bis zum Grünwald, wird von der Gemeinde für eigenthümlich angesprochen.

Der Schwandwald und Altsagiwald, die sonst für Bauholz-Bedürfnisse der Gemeinde im Bann lagen, sind bei Wiederbauung des Dorfes nach dem letzten Brand niedergehauen worden, ohne dass sich seither Nachwuchs eingefunden. Der Grünwald, der in der Ebene des Guttannenthales liegt,

ist durch einen Lawinensturm niedergeworfen worden, der nur den jungen Aufwachs verschont hat.

Der Laub- und der Weitlamwald, die zusammen nicht mehr als etwa 15 Jucharten enthalten, liegen thaleinwärts bei Guttannen zwischen Lawinenzügen und Felsbrüchen. Höher hinauf als diese Wäldchen verschwindet der Waldbestand beinahe aus dem durch furchtbare Lawinen bestreichenen Thal, und nur Legfohren und Droseln bekleiden die tiefen Halden; auf den höhern Fels-Vorsprüngen stehen vereinzelte Arven und Lerchtannen. Dann folgen ein bis ein und eine halbe Stunde von Guttannen der Weitlamm, Leidwerk, Steuby, Breitwald und die Handeckwälder, die alle beinahe zusammenhängend in einer Ausdehnung von vielleicht 180 Jucharten sich zu beiden Seiten der Aarschründ hinaufziehn. Im Breitwald sind Weisstannen von vorzüglichem Wuchs, sonst sind in diesen Waldbezirken Rothtannen von allen Altern doch selten mit ganz jungem Aufwuchs, vorherrschend.

Obenher dem Aarenfall bei Handeck über dem Durchbruch diesses Flusses findet sich noch der Breitenbodenwald, der letzte, nur etwa 20 Jucharten haltende Wald, im Aufsteigen nach der Grimsel aus dem zum Bau des Hospitz das mehrste Holz erhoben wurde und der zu diesem Zweck gepflegt zu werden verdient.

Wenn die Verwüstung der Lawinen in gleichem Verhältniss wie seit einiger Zeit und ebenso auf der andern Seite die Holzkonsumation noch mehrere Jahre vorwärts geht, so wird die Gemeinde Guttannen zur Erhebung ihrer Holzbedürfnisse auf den Rosswald verlegt werden müssen.

E. Waldungen im Bezirk von Meiringen.

1. Hasliberg.

Der südlich gewandte Berghang des Aarenthals vom Mühlthal hinweg bis an den Brünig heisst überhaupt der Hasliberg, er macht nur eine aus etwa 300 Haushaltungen bestehende Gemeinde aus, und begreift die Dörfchen Hohfluh, Goldern und Wasserwendi, zunächst dem Brünig, Rüty über dem Aardurchbruch bei Meiringen, und Wyssenfluh gegen das Mühlthal.

Die auf diesem Berghang befindlichen zur Nutzung dieser zahlreichen Gemeinde dienenden Waldungen erstrecken sich in beträchtlicher, vielleicht bei 800 Jucharten begreiffender Ausdehnung zwischen den Gütern und Vorsassen und den Alpen des Haslibergs, und bestehen fast nur aus Rothtannen mit wenigen Weisstannen vermischt. Nur gegen das Mühlthal hat hier das Gebirg die wilde Art, die im Oberland gewöhnlich ist, der Berghang bildet meist eine sanftere Abdachung ohne Durchbruch von Felsen, und Lawinenzüge, so wie Steinschläge sind daher hier seltener als in keiner Gegend des Oberamtes und der Waldboden fast überall zur Holzproduktion geeignet und gleichmässig mit Holz besetzt. Die Waldungen sind indessen nur mit 60 jährigem Holz bestanden und sehr ausgehauen, wie sich von dieser Bevölkerung und von den Bedürfnissen einer Alpenökonomie für 900 Kühe die auf dem Hasliberg sömmern, erwarten lässt, auch wird mehr als in den übrigen Waldungen das Holz hier gespart, die dünnen Aeste und Abholz benutzt, und einige Polizei in Umsehung des Holzgebrauchs gehandhabt. Der Holzersparnis — nur nicht der bessern Nutzung des Landes — kommt auf dem Hasliberg auch der Umstand zu statthen, dass im Frühjahr und Herbst, Gemeindeweide (parcours général)

auf allen Gütern stattfindet, die Zäunungen fast also unnötig sind, und wenig Holz verzehren.

Nur auf der Seite gegen das Mühlethal hat das Bergwerk die Waldungen des Hasliberg benutzt, wo sie auch fast allein für die Eisenhütten zugänglich sind, sonst hat nie ein Holzschlag zu Obrigkeitlichen Händen auf dem Hasliberg stattgefunden.

2. Schattseite vom Meiringenthal.

Nächst dem Oltscherenbach liegt auf der Höhe des ersten Flußbandes erst das zu Meiringen gehörende Dörfchen Zaun, das sich vorzüglich aus dem *Zaunwald*, eines etwa 60 Jucharten haltenden Buchwaldes beholzt, an diesen grenzt der *Pfrundwald* von Meiringen, der ungefähr 25 Jucharten halten kann und allein die Brennholz-Bedürfnisse der Pfarre deckt, oben mit ziemlich starken Buchen, unten mit untermischten mittelwüchsigen Tannen besetzt; aber überall sehr aufgeholt ist. Das Abholz in demselben wird nicht zu Nutzen gezogen. Dem Bestehender, der über demselben, zur Pfarre gehörenden Vorsass, soll im Pachtzins einbedungen werden sein, das Holz für die Pfarre zu hauen und in die Ebene zu schaffen.

Der *Bühl* und der *Brastiwald* folgen auf den Pfarrwald und enthalten zusammen wohl 80 Jucharten. Der Bühlwald ist wie oben der Zaunwald, mit starken, aber etwas kurzen und ziemlich licht stehenden Buchen besetzt. Jedes Blatt so zu sagen wird hier zur Streue weggerechet. Der Brastiwald hat meistens auf gutem Boden licht gehauene Rothtannen.

Auf Zaun folgt gegen den Reichenbach zu auf der Höhe des zweiten Felsbandes die Bäuert Iseltwald mit 12 Haushaltungen, Falchern mit 11 und endlich Luegen mit 13 Haushaltungen.

Der Berghang, aus dessen Waldungen diese 3 Gemeinden ihre mehren Holzbedürfnisse erheben, kann wohl 250 Jucharten enthalten. Die Lage desselben ist aber äusserst steil und felsicht, und kaum wird die Hälfte dieser Ausdehnung mit Holz bewachsen sein, ausschliessend finden sich hier Rothtannen vor.

Von der Nutzungsmarche dieser Gemeinde hinweg bis an diejenige von Brienz finden sich dann noch bei 200 Jucharten teils schöne, ziemlich wüchsige, aber durch Streuerechen beschädigten Buchwald, teils vermischt Bestände im sogenannten Birchenthalwald, die nur junges Holz und einen schlechtern, felsichtern, den Steinschlägen und Ryseten ausgesetzten Boden enthalten.

Auf der Sonnseite des Aarethales begreift die Nutzungsmarche von Meiringen, vom alten Schloss Resti hinweg, bis an die Brünigflüe wohl 300 bis 400 Jucharten Waldboden, der aber meistens durch ungeschickte Waldbehandlung in vorigen Zeiten, ohne Zweifel, zur Blösse geworden ist. Indessen hat die Gemeinde Meiringen von ihr aus, zu Wiederverjüngung dieser Bezirke durch Verbote des Weidgangs und des Laubrechens zweckgemäss Massregeln getroffen, deren Erfolg durch eine Menge junger Buchenpflanzungen schon wirklich sichtbar geworden ist. Auf dem Brünigberge und auf den Brünigflüen hingegen finden sich angrenzend an die Waldungen des Haslibergs und an die Unterwaldner Rechtsame bei 150 Jucharten zum Theil sehr schönen Rothtannenwald, wo Meiringen das mehrste Holz erhebt. Da hier der Boden nicht mehr so steil ist als auf den untern Abhängen, so ist derselbe auch der Vegetation günstiger und keinen Lawinen oder Steinfällen ausgesetzt.

Mit den übrigen Gemeinden von der Schattseite des Aarenthales erhebt Meiringen einen grossen Theil seiner Bau, Spalt, und Brennholzbedürfnisse aus den Waldungen der Scheideck, die zwischen 400 und 500 Jucharten betragen mögen. Zum Theil, wie die Breitenboden-Waldungen von den Alpen eigenthümlich angesprochen werden. Alle diese Waldungen bestehen aus Rotthannen, sie sind ohne Ausnahme sehr ausgeholzt, da in denselben von jeher die Beholzung ganz willkürlich und ohne Bewilligung, noch Aufsicht ausgeübt wurde.

Die mit Meiringen in eine Gemeinde verbundenen Bäuerten, Isenboden, Unterheid, Zaun und Stein, enthalten bei 350 Haushaltungen.

Die Gemeinde Brünigen benutzt die Tannwaldungen auf der Sonnseite des Brünigs, die über 80 Jucharten enthalten mögen, und einen noch ziemlich reichen Vorrat an Holz und gut besetzte Bezirke enthalten. Die Gemeinde begreift nicht mehr als 16 Haushaltungen.

Nach der Beschreibung der Hochwälder in den verschiedenen Nutzungs-Marchen der Oberhasleschen Gemeinden werden einige allgemeine Bemerkungen über das naturhistorische Vorkommen dieser Wälder nach den verschiedenen Klimaten und Thalbegrenzungen des Oberamtes nicht ausser Ort sein.

(Es folgen Angaben über die verbreitetsten Holzarten des Oberhasli, die weggelassen wurden.)

II. Bisherige Administration der Hochwaldungen des Oberamtes und Nutzungsart derselben.

Die Rathserkenntniss von 1596 und jene von 1630, das sogenannte Bergwerks-Libell, sind die alleinigen Verordnungen der vormaligen Obrigkeit, die eine Forstpolizei für die Oberhasleschen Waldungen zu Gunsten des Bergwerks im Mühlethal organisieren sollten. Jene ältere Verordnung setzt eine Busse fest für schädliches Hauen, Rüten und Brönnen in den Hochwäldern; sie verordnet 4 Bannwarten, um die Polizei-Aufsicht über diese Wälder zu führen und befiehlt die vom Bergwerk abgeholzten Wälder mit scheinbaren Zieheln auszumarschen.

Aehnlich wie in dieser Verordnung sollte im Bergwerkslibell von 1630 für die Erhaltung der Hochwälder gesorgt werden. Es werden in demselben alle Briefe, die über die Hochwälder ohne Wissen der Obrigkeit errichtet worden seien, für uniformlich erklärt, jedoch bestätigt mit Vorbehalt, dass sie ohne Nachteil des Bergwerks und der Hochwälder seien. In Betreff des Mähens und Reutens ist die nämliche Vorsorge wie in obiger Verordnung gethan. Denjenigen, welche Hochwälder geschwendet, wird befohlen, die Schwenden wieder zu Wald anwachsen zu lassen; der Bergherr wird angewiesen, die abgeholzten Bezirke ausmarschen zu lassen und einige Waldungen zu Handen des Bergwerks in Bann zu legen.

Beide Verordnungen, die einzigen ohne Zweifel, die zum Besten der Oberhasleschen Wälder ergangen sind, soviel mir im Wissen, niemals in Vollziehung gesetzt worden, wenigstens ist kein einziger Hochwald des Oberamtes jemals gehörig ausgemacht worden, die befohlene Anstellung von Bannwarten unterblieb und mit ihr auch die übrigen Polizei-Verfügungen, die keine Vollzieher fanden.

Was die Nutzung des Holzes ansieht, so unterlagen weder die Schläge für das Eisenwerk, noch die jährlichen Hauungen für die nutzungsberech-

tigten Gemeinden irgend einer Kontrolle noch forstwirtschaftlicher Leitung. Der Bergverwalter hieb da, wo sich Waldbezirke fanden, die die reichste Ausbeute versprachen und die zur Beischaffung des Holzes am bequemsten lagen, und nie hat sich meines Wissens die ehemalige Holzkammer mit diesen Holzschlägen befasst. Das Brennholz wurde von den Gemeinden meist willkürlich, das Bauholz hie und da nach Guttheissung des Bergverwalters oder des Landammanns vom Oberhasli gefällt, einige Gemeinden aber, wie z. B. die Gemeinden des Haslibergs erhoben jede Holzart, ohne die Sanktion der Holzbewilligung bei irgend einer Obrigkeitlichen Behörde nachzusuchen.

Da nur im Thale von Meiringen wenige, im übrigen Oberamte sich keine Privathölzer befinden, so wurden um so eher die Schläge in den Hochwaldungen willkürlich und verwüstlich geführt, weil das ganze Bedürfnis auf ihnen lastete.

Holzlieferungen nach der Hauptstadt zu Obrigkeitlichem Behuf haben aus den Hochwaldungen des Oberhasle keine, ausser einige Holzschläge aus den Buchwaldungen bei Meiringen stattgehabt, theils weil das Bergwerk so vieles Holz konsumierte, theils weil eine Holzlieferung aus dem Aarenthal über den Kirchet oder aus dem noch entfernteren Gadmenthal zu kostbar gewesen wäre, und auf den Wäldern diesseits des Kirchet der Bedarf einer beträchtlichen Bevölkerung lastete. Das Mass der jedesmaligen Holzbewilligung an die Bäuertgenossen richtet sich fast allein nach jedesmaligem Bedarf, und nach jedesmaligem Bestand der Waldbezirke wo Holz geschlagen wird. Bald werden 5, bald 10 Stöcke Brennholz jeder Haushaltung angewiesen, und Bau, und Spaltholz oft nach Bedürfniss verabfolgt. Weil so wenig Privathölzer sind, so ist in der Regel die jährliche Holzausteilung aus den Hochwaldungen auch beträchtlicher als z. B. im Oberamt Frutigen, wo einige Gemeinden nicht einmal alle Jahre Holz aus den Obrigkeitlichen Waldungen erhalten.

Wo sich Buchwaldungen finden, da hat die Nutzung der Streue die nämlichen Nachteile für die Hochwälder hervorgebracht, wie in den Waldungen des Oberamtes Interlaken und zwar in noch grösserem Masse, weil im Oberhasle sich noch weniger Buchenwaldungen befinden, und auf diesen wenigen mithin die Streue sorgfältiger gesammelt, und desto verderblicher für die Wälder wurden.

Die Ziegen- und Schafzucht ist im Oberhasle beinahe noch mehr als im Oberamt Interlaken zu Hause, und wird in jenem noch verwüstlicher für die Hochwaldungen genutzt als selbst in Interlaken, weil in den meisten Gemeinden des Oberamtes die Ziegen wenn sie den ganzen Tag hindurch geweidet haben, des Abends wieder nach Hause getrieben und selten auf den Alpen gesömmert werden.

Die kleine nur 20 Haushaltungen enthaltene Gemeinde, «Im Boden» z. B. nährt ungefähr 400 Stück Ziegen, wovon 120 den ganzen Sommer hindurch in den Waldungen weiden, und in den übrigen Gemeinden besteht das nämliche Verhältniss. Indessen kommt in Rücksicht der Geissen im Oberhasle der bemerkenswerte Unterschied vor, dass nämlich im Aarenthal bei Meiringen, wo die Alpen den Genossen ohne Unterschied der verschiedenen Gemeinden eigenthümlich sind, keine Geissen, statt den Kühen getrieben werden dürfen, da hingegen in Guttannen und Gadmenthal die Alpen gemeinweidig sind, oder der Gesammtheit der Gemeinden gehören und hier für jedes Kuhrecht nach Verhältniss Ziegen, statt Kühe

getrieben werden dürfen; aus diesem Grunde auch sind die Geissen häufiger als dort.

Wie im ganzen Oberlande, so ist die allzu grosse Ziegenzucht auch im Oberhasle auf die Natur des Gebirgs, den Betrieb der Alpenwirtschaft und die Armut des Volkes gegründet und es wäre vergebliche Mühe sie durch Verordnungen vermindern zu wollen. Möglich indessen und dringend notwendig ist es, die Geissenzucht mit der Erhaltung der Wälder verträglich zu machen; eine Einschränkung, wie auch teilweisen Schluss der Wälder für die Geissenweide leicht ausführbar ist; wenn einmal im Oberhasle Bannwarten angestellt und besoldet sind, und die für die Verjüngung der Wälder im Oberamte Interlaken wo sie ausgeführt ist, wirklich von den besten Folgen gewesen ist.

Auch im Oberamte Oberhasle das von jeher der Obrigkeitlichen Administration entlegen war, hat der Mangel aller Polizei in Gewinnung des Harzes und der Pottasche und das ungescheute Mähen der Waldblössen den Hochwaldungen sehr grossen Nachteil gebracht, und auch hier ist die Vollziehung ähnlicher Massregeln zu wünschen, wie sie in Betreff dieser Gewerbe im Oberamte Interlaken befohlen worden sind.

Was die Waldnutzungsrechte ansieht, so sind diesselben, wie sonst überall im Oberlande, im Oberhasle ganz unbestimmt und so wenig als die Weidnutzungen der Wälder auf keine position Titel, sondern blos auf Herkommen und Bedürfniss gegründet. Was im Kirchspiel Meiringen Hochwald heisst, gilt fast allein für Obrigkeitlich und steht jedem in der Regel zur Nutzung frei, z. B. die Scheidekwälder, da hingegen die übrigen Wälder, Gemeinwälder heissen, und auch ganz uneingeschränkt von allen Obrigkeitlichen Behörden von den Gemeinds-Autoritäten administriert wurden. Dieser Unterschied zwischen Hoch- und Gemeindewäldern findet aber blos im Herkommen seinen Grund und ist durchaus auf keine Erwerbungsurkunden von Seite der Gemeinde gestützt.

Wie schon gesagt wurde, fehlt die Grundlage jeder allgemeinen Uebersicht und Würdigung des Ertrag-Werthes der Waldungen des Oberamtes, die sichere Kenntnis ihrer Grösse nämlich, da kein einziger Wald im Oberhasle jemals gemessen wurde. Der obige Etat der durch beigehefteten Situationsplan⁷¹ versinnlicht wird, ist also insofern blos nur Idee, als die Angabe der Grösse der Hochwälder sich blos auf Abschätzung vom Auge gründet, die immer in Wäldern des Hochgebirgs sehr unsicher ist. Es ist möglich, dass die Schatzung sich um ein bis zwei tausend Jucharten von dem wahren Inhalte entfeint. Wenn aber die mutmassliche vom Auge gesehene Abschätzung des Grössen-Gehaltes 7800 Jucharten noch um 4200 Jucharten vermehrt, die wahre Ausdehnung also der zur Holzproduktion gewidmeten Gründe zu 12,000 Jucharten angenommen wird; so müssen sich doch wenigstens aus diesem Maximum negative Resultate ergeben, die von praktischem Interesse werden können.

Es werde nun wie gesagt die Juchartenzahl zu 12,000 angenommen, und im Durchschnitt auf jede Juchart eine jährliche Holzproduktion von drei viertel Klafter oder in runder Summe 9000 Klafter gezählt, wo denn freilich die grossen vorkommenden Waldblössen als in Holzkultur gesetzt angenommen sind; so kommt auf jede der 1140 Haushaltungen die das Oberamt zählen mag, eine Konsumation von nicht mehr als sieben Klaftern, wenn das Gleichgewicht zwischen Produktion und Verbrauch des

⁷¹ Eine Bleistiftskizze, die hier nicht wiedergegeben wurde.

Uebersicht der Hochwälder des Oberamtes. Berücksichtigung für das Bergwerk, Finanzbeziehungen, Administrationskosten.

Der folgende Etat gründet sich auf Abschätzung vom Auge aller verschiedenen Waldbezirke.

Namen der Gemeinden	Zahl der Haushaltungen	Namen der Wälder	Grösse der Wälder in ihren Nutzungsmärchen		
			1. Klasse gut bestanden Jucharten	2. Klasse mittelmässig Jucharten	3. Kl. schlecht od. Blösse Jucharten
Mühlethal mit Wyler Sonnseite	35	Ort, u. Mühlethalwald	100	200	100
		Hopflaui			
		Flühli	90	60	200
		Haberenzwald	50	100	100
Wyler Wyler	—	Wylerwälder	50	200	100
Schattseite	20	Wylerwälder	120	—	—
Nessenthal	60	Staldenwälder	50	200	—
		Gryden und			
		Rutspöry	40	30	—
		Laubwald	—	30	—
		Aergetli	—	30	—
		Trift	80	—	220
		Birchlaui	—	—	120
Gadmenthal	45	Schaftelen u.			
		Sagischleif	200	100	50
		Höhiwald	80	—	150
		Fuhrenwald	80	20	—
		Gadmen, Sonnseite	120	30	—
		Vorbettli	200	100	200
Hasli im Grund	110	Urbachwälder	150	150	80
Bottigen und Urweid	20	Heustein J. J.	—	100	150
Im Boden	20	Bottigwälder	150	50	150
Guttannen	60	Rosswald	100	100	100
Hasliberg	300	—	50	100	100
Meiringen	350	—	200	400	200
		Zaunwald	60	—	—
		Bühl und Brasti	80	—	—
		Birchthal	—	200	—
		Scheideck	—	350	100
		Von Resti bis			
		Hausenstein	—	200	150
		Brünigberg	150	—	—
Willigen u. Schwendi	45	beholzen sich an den Scheideckwäldern			
Luegen, Falchern u.					
Iseltwald	35	—	—	200	50
Brünigen	20	—	80	—	50
Geissholz	20	Schwendi u. Laui	80	120	—
Total	1140		2360	3070	2370

Totale Waldfläche 7800 Jucharten⁷⁰.

⁷⁰ Davon entfallen auf die Waldungen innerhalb des Kirchets 5930 Jucharten oder 2135 ha. E. H.

Holzes bestehen soll. Eine Konsumation die in diesen rauhen Thälern und bei diesen manigfaltigen Holzbedürfnissen wohl unter dem wahren Bedürfniss wäre.

Wenn diese Uebersicht der Waldungen des Oberamtes ihr Verhältniss zu dem Bergwerk noch nicht festgesetzt, so ist sie doch hingegen geeignet, den Wunsch zu erregen, und von der Notwendigkeit zu überzeugen, die Grösse der Wälder des Amtes und ihren Holzertrag vor allem aus zu erkennen und erst dann auf diese Daten eine künftige Administration der Eisenhütten zu bauen, im Fall nämlich (wie bis dahin etwas leichtgläubig geglaubt wurde) der nachhaltige Ertrag der Wälder noch über die grossen Bedürfnisse der Bewohner hinaus nähren könnte.

So ausser aller Beziehung mit der Forstadministration des Landes ist wohl noch kein Bergwerk wie das Oberhaslesche betrieben worden. Ohne die geringste Kenntniss von der Grösse der Wälder und ihrem Ertragswert, ohne die geringste Sicherheit einer möglichen Dauer in dem Betrieb des kostbaren, immer mit Verlust betriebenen Werkes, ohne die geringste Sorge für die Kultur der kahlgehauenen oder durch Schneelawinen verwüsteten Wälder, ohne Kenntniss endlich des Holzbedarfes der Thäler, wurde der Hochofen gebaut und so lange jährlich mit 2—3000 Klaftern Holzes unterhalten.

Eine Konsumation von 3000 Klaftern für den Hochofen setzt, wenn sie dauernd sein soll, im Hochgebirge eine freie Disposition über den nachhaltigen Ertrag von beiläufig 5000 Jucharten Waldes voraus. Die Bedürfnisse von 1100—1200 Haushaltungen fordern nicht weniger eine freie Benutzung des Ertrages von wenigstens 10,000 Jucharten. Kann es zum besten des Landes gereichen, wenn das Bergwerk auch dann noch nicht wieder in Gang gesetzt wird, wenn sich nur 10,000 Jucharten Waldes im Oberamte finden sollen?

Es ist schon oft gesagt worden und vielleicht nicht ausser Ort zu wiederholen: nicht durch bares Geld, das von dem Ertrag der Hochwälder im Hochgebirg in die öffentliche Kasse fliessst, sind diese Wälder wichtig, sie sind wichtig, weil nur durch sie die Entstehung der Lawinen gehindert, ihre Wirkung gelindert wird, weil nur durch sie die Zersetzung des Gebirgs, die gefährlichen Steinfälle, die Wirkung der Bergwasser aufgehalten wird, weil nur unter ihrem Schutze das Leben der Bewohner und ihre Landwirtschaft in den rauhen Thälern bestehen kann.

Es werde das Gentelthälchen mit dem Gadmenthal verglichen. Beide streichen nach einer Himmelsgegend, beide liegen in gleicher absoluter Höhe; im Gentthal wachsen, wo Schutz vor Lawinen ist, noch freudig Buchen zum Zeichen des milden Klimas; im Gadmenthal wohnen das ganze Jahr auf prächtigen Wiesen, ohne Bettler (1811) vierzig Haushaltungen. Im Gentthal aber würde kein Mensch wagen das ganze Jahr zu bleiben; der gute Boden ist nur Weide, der Graswuchs so üppig als ihn Gadmen hervorbringen könnte. Die Ursache der Verschiedenheit zweier sich so ähnlicher Thäler ist allein, weil im Gentthal die Hänge durch unkluge Schläge von Waldungen entblösst wurden, und seither fast alle hundert Schritt eine Lawine herunterfällt.

Ob das Eisenerz, das bis dahin im Oberhasli gefunden wurde, ein gutes Metall liefern könne? Ob der Stamm der Bevölkerung, der Arbeitslöhne, der wahre Holzwert und der wirkliche Holzpreis (zwei sehr verschiedene Dinge), ob endlich die merkantilischen Verhältnisse unseres

Kantons sich zur Selbstproduktion des Eisens eignen, das sind Fragen deren Beantwortung nicht hieher gehört. Ob aber das Eisenwerk aus den Hochwaldungen nur für eine gewisse Reihe von Jahren gespiesen werden könne? Ob mit Vortheil? Ob die Versetzung des Hochofens nach Meiringen ratsam sei? Diese Untersuchungen würde das Forstdepartement näher berühren.

Mit Wahrscheinlichkeit kann angenommen werden, dass für eine Reihe von 15 Jahren von jetzt an zu rechnen das Eisenwerk aus dem Vorbettli und aus dem Sagenschleif unterhalten werden könnte, und wenn das Werk nach Verfluss dieser Zeit ins Aarethal verlegt würde, auch im Urbach, in den Bottigen- und Bodenwäldern, das Werk für 8 bis 10 Jahre mit genug Holz zu versehen wäre, in der Voraussetzung nämlich, dass in dieser Zeit diejenigen Waldbezirke auf welche die Gemeinden zu verlegen wären, wirtschaftlich behandelt und sparsam benutzt würden. Nach Verfluss aber von jenen 25 Jahren müsste notwendig das Werk aus Mangel an disponiblen haubaren Wäldern wieder 20 bis 30 Jahre stillestehen.

Ob nun die Betreibung des Werks die nur periodenweise und immer nach langen Unterbrechungen geschehen müsste, vorteilhaft wäre, ob es ratsam sein könnte, die schlafende Betriebsamkeit des Oberhaslis für einen Industriezweig zu wecken, der nur so kurze Zeit grünen könnte, das bleibt dahingestellt. Von der Versetzung des Werkes ins Aarethal ist viel Vorteil durch erweiterten Zufahrerkreis des Holzes gehofft worden. In der Tat könnte dann auf die Holzvorräte im Urbach, Rosswald und Bottigenwald gezählt werden. Aber wenn bedacht wird, dass die Bevölkerung von Guttannen und «Im Boden», und von Hasli im Grund so vieles bedarf, wenn dann die vergrösserten Zufahrerkosten des Holzes aus dem Gadmenthal, das Ueberhandnehmen der Schneelawinen in diesen so wilden Thälern und die daheriche noch grösser gewordene Wichtigkeit der dortigen Wälder; wenn endlich bedacht wird, dass das überbevölkerte See- und Aarethal wenig von seinen Holzvorräten würde abgeben können, so bleibt das Urteil über die Vorteile jener Versetzung noch unentschieden, um so mehr noch, wenn die Kosten derselben in Anschlag gebracht werden. Indessen, wie schon gesagt, es können die Ansichten, die aus der Natur der beschriebenen Wälder und der Oberhasleschen Thäler, und aus der gegebenen Uebersicht hervorgehen, über die Bauwürdigkeit des Mühletalischen Bergwerkes nicht entscheiden. Nur eine möglich genaue Messung der Oberhasleschen Waldungen, und eine auf sie gegründete Abschätzung ihres mutmasslichen Ertrags auf der einen Seite und auf der andern Seite die genaue Kenntniss der Holzbedürfnisse des Oberamtes können diese Bauwürdigkeit bestimmen.

Wenn aber nach Abzug der Waldbezirke, die das Bedürfniss der verschiedenen Gemeinden decken müssten, und die denselben zu diesem Zweck nach Art der bisherigen Kantonements abzutreten wäre, wenn dann die zu freiem Gebrauch der Obrigkeit vorbehaltenen Waldbezirke nicht hinreichend befunden werden sollten, durch ihren nachhaltigen Ertrag einen Hochofen zu nähren, so fragt es sich, auf welche Art dieselben zum Vorteil des Landes genutzt werden könnten?

Vom Trifttal bis zu dem Mühlethalischen Werke ist die Lieferung des Klafters zu einem Thaler verdingt worden. Aus dem Vorbettliwald eben-dahin würde ohne Zweifel der Preis noch höher kommen, das ganze Nesssen- und Gadmental, wo nach Verhältniss der Bevölkerung sich beinahe der grösste Holzüberfluss im Oberlande findet, würde also für Lieferungen

nach der Hauptstadt, bis die Holzpreise höher steigen, in keinen Betracht kommen. Aus dem Mühlethal und Aarethal hingegen könnten leicht Brennholz-Lieferungen statthaben, da aus dem Flühliwald, gegenüber dem Bergwerk, schon häufig Sagträmel durch die Aarekluse nach Meiringen geflossen wurden.

Wie leicht liesse sich aber ein Fabrikationszweig auf den als wirklich angenommenen Holzüberfluss im Nessen- und Gadmenthal gründen, wodurch die Wälder zu höherem Ertrag gewürdigt werden könnten? Warum beziehen wir unsere Schindel-Schachteln aus dem Schwarzwald, warum wird Pech und Kienruss aus der Fremde eingeführt, das so leicht wenn einmal alle Waldunordnungen geordnet, und alle Verwicklungen mit den Gemeinden beseitigt sind, im Gadmental verfertigt werden könnten.

Die Kosten einer künftigen Administration die nach unserem Vorschlag zu 464 Franks ansteigen würden, können leicht in der Folge der Zeit nicht nur aus dem Ertrag der Wälder gedeckt, sondern es kann aus diesem leicht ein Ueberschuss in die Forstkasse fliessen. Wenn nämlich die Waldteilungen mit den Gemeinden zum Ziel geführt sind, so mögen wohl für den Obrigkeitlichen Anteil im ganzen Oberamt 1500 bis 2000 Jucharten Wald und Waldboden gesondert werden können, deren Ertrag in Zukunft auch leicht zu 4000 Franks gewürdigt werden kann, wenn das unfehlbare Steigen der Holzpreise und dann der Umstand in Betracht kommt, dass durch Verkauf von Sagehölzern aus den zur Flössung gelegenen Thälern die Wälder leicht im Ertragwert steigen können.

Diese Summe aber wird nicht der grösste Preis sein von einer bessern Administration und von den kleinen Summen, die darauf verwendet werden sollen. Der höchste Preis besteht darin, dass durch Erhaltung dieser Wälder und durch Wiederansaat der verwüsteten Berghänge mit nutzbaren Holzarten der Verwilderung der Oberhasleschen Thälern und ihren nicht zu berechneten Folgen ein Ziel gesetzt wird.

Künftige Administration der Oberhasleschen Hochwälder.

Auf ähnliche Art wie in den Oberämtern Interlaken und Frutigen durch Aufstellung Obrigkeitlicher Bannwarten und Vollziehung von Waldreglementen, der Uebergang von der Willkür zur ordnungsmässigen Administration vorbereitet wurde, auf ähnliche Art wird es der Fall sein auch im Oberamt Oberhasle den Grund einer Organisation des Forstwesens zu legen. Die Ernennung von Bannwarten, die ich hier demnach vorzuschlagen habe, ist auf den vorangeschickten, ungefehren Wald-Etat und die angegebene Bevölkerung jeder Gemeinde gegründet, die mit der Ausdehnung der Nutzungsmärkte vorzüglich der Masstab der Amtsbeschwerden der Bannwarten und folglich auch der Masstab ihrer Löhnuung sein muss.

Im Sommer 1811 entworfen von

K a s t h o f e r , Oberförster des Oberlandes.

9. Projekt Waldreglement für das Oberamt Oberhasli.

(Oberhasli Waldverhältnisse Bereinigung, Bd. I.)

1. Es werden über die Hochwälder Bannwarten gesetzt und deren jährliche Besoldung bestimmt wie folgt:

1 Bannwart über die Waldmarche von Mühletal und von beiden Wylern mit	L	40
1 Bannwart über die Wälder von Nessental		40
1 Bannwart über die Wälder des Gadmentals		40
1 Bannwart über die Waldmarche von Hasle im Grund		45
1 Bannwart über die Wälder von Bottigen und Urweid		32
1 Bannwart über die Wälder von Imboden und Guttannen		50
1 Bannwart über die Wälder des Haslibergs		50
1 Bannwart über die Waldmarche von Meiringen		50
1 Bannwart über die Scheideckwälder		45
1 Bannwart über die Waldmarche v. Lugen, Falcheren u. Iseltwald		20
1 Bannwart über die Wälder von Geisholz		32
1 Bannwart über die Wälder von Brünigen		20

L. 464

Diese Bannwarten werden ihre Besoldung aus der oberkeitlichen Forstkasse während der für die Dauer des gegenwärtigen Reglements bestimmten Probezeit zu beziehen haben, da dann nach Verfluss dieser Probezeit wird bestimmt werden, von wem und auf welchem Fuss die über die Nutzungsmarchen der Gemeinden gesetzten Bannwarten zu besolden sein werden.

2. Neben der allgemeinen Aufsicht, welche dem Oberförster des Oberlandes über die obrigkeitlichen Bannwarten des Oberamtes übertragen ist, sollen dieselben wen es nötig gefunden wird noch unter eine besondere Aufsicht und Controlle gesetzt werden und es ist unser Finanzrat zu Einführung und näherer Bestimmung dieser Aufsicht bevollmächtigt.

3. Den Bannwarten soll neben der Waldpolizei überhaupt und der Aufsicht über den Frevel auch die Anweisung des oberamtlich bewilligten Jahrholzes obliegen. Wie in andern Oberämtern wirklich geschieht und auch im obrigkeitlichen Bergwerkslibell verordnet ist, so sollen auch im Oberamte Oberhasle über die jährlichen Holzforderungen der Haushaltungen aus den Hochwaldungen von den vorgesetzten und den obrigkeitlichen Bannwarten Holzlisten sowohl über das Bau als Spalt und Brennholz entworfen und dann von dem Oberamt untersucht, nach Erfordernis eingeschränkt und unserem verordneten Finanzrat alljährlich zur gutfindenden Passation eingesandt werden. Damit die jährliche Holzabgabe aus den Hochwäldern künftig regliert werden könne, so sollen nach und nach die Holzlisten in Rücksicht auf den Zustand der Wälder und den Holzbedarf des Bergwerks und der Haushaltungen nach Quantität und Qualität auf ein bestimmtes Fixum gebracht werden. Die obrigkeitlichen Bannwarten werden dann kein Holz aus den Hochwaldungen (unvorzusehende Unglücksfälle ausgenommen) verabfolgen lassen, welches nicht auf diesen oberamtlich passierten Holzlisten enthalten ist, und es soll auch alles bewilligte Holz von dem Bannwarten mit dem Waldhammer bezeichnet werden, es sei denn der Fall, dass derselbe auf unzugänglichen Flächen angewiesen würde. Jedem der obrigkeitlichen Bannwarten soll zur besondern Leitung ihres Dienstes eine Instruktion von der Forstkommission ertheilt werden. Jede Gemeinde, die nicht mit dem Isten Jänner jedes Jahres die vorschriftsmässige Holzliste zur oberamtlichen Sanktion einsenden würde,

ist in eine Busse von 20 Frs. verfällt. Wenn aber eine Gemeinde die Einsendung ihrer Holzliste ganz unterlassen würde, so soll dieselbe für das betreffende Jahr mit dem Verlust ihres sämmtlichen Jahrholzes bestraft und diejenigen welche sich dennoch aus den obrigkeitlichen Waldungen beholzen, als Frevler mit der in der Forstordnung⁷² festgesetzten Strafen belegt werden.

4. Da das mähen der in den Hochwaldungen entstandenen Blössen oder Blütenen, eine vorzügliche Ursache ihres verschlimmerten Zustandes geworden ist: so soll künftig kein offnes Land das sich innert der Waldmarche findet, gemäht werden, bei der im Art. 6 des 2. Teiles der obrigkeitlichen Forstordnung bestimmten Busse⁷³ und Strafe und bei der nemlichen Busse und Strafe ist auch alles reuten in den Hochwaldungen, ausgraben der Baumstöck zu Gewinnung von Pflanz oder Weideland untersagt. Alle solche in denen Waldungen vorhandenen Blössen, sollen wieder mit Holz angesät oder angepflanzt werden.

5. Da in denen verschiedenen zum besten des Bergwerks im Oberamt Oberhasle erlassenen obrigkeitlichen Verordnungen eine Anzahl Hochwaldungen für den Bedarf des Bergwerks in Bann gelegt wurden, so wird es mit diesen Bannwäldern wie vor dem Jahr 1798 gehalten werden und es ist auch unserem Finanzrat aufgetragen die zur Erhaltung, Besorgung, äuffnung und Nutzung dieser Bannwälder zweckgemässen Vorschriften zu veranstalten und in Vollziehung zu bringen.

Der Bann derjenigen Waldungen welche zum Schutz und Schirm der Ortschaften gegen Lauinen und Steinschläge dienen, soll ebenfalls beibehalten sein und solche Wälder sollen sorgfältig geschont und in Ehren gehalten werden.

6. Dass das Weiden der Ziegen und Schafe in den Hochwäldern des Oberamtes Oberhasle der bestehenden Forstordnung vom Jahre 1786 2. Abschnitt Art. 1⁷⁴ zuwider, zum grossen Nachteil des Holzwuchses so sehr

⁷² Damals galt noch die Forstordnung von 1786.

⁷³ Es heisst dort: «Wer ohne Bewilligung in eingeschlagenem Wald graset, oder Laub sammelt, soll 3 Pfund Buss zahlen, unvermögenden Falls mit der Gefangenschaft gestraft werden.»

⁷⁴ Es heisst dort: «In allen Waldungen, wo kein Weidgangsrecht sich findet, soll aller Weidgang verboten sein. In denen aber, wo ein solches Recht noch haftet, so wohl als in den gemeinen Waldungen, soll jedoch der Weidgang in allen Einschlägen verboten sein, bis und so lang, nach unserer Beamten Befinden, das Holz dem Vieh zu hoch und zu stark gewachsen, der Weidgang demselben, als unschädlich, wieder geöffnet werden kann. Aller Weidgang der Geissen und Schafen ist in den Strassen und Wäldern verboten, ausgenommen in erwachsenen Stammhölzern; Unseren Amtleuten vorbehalten in den Gebürgen den Armen allein, an abgelegenen und unschädlichen Orten für ihre Geissen Weidgang zu verzei gen, doch anders nicht, als unter sicherer Hut. Wer eine Kuh im Sommer zu Haus hält, soll keine Geiss, und keiner mehr als die für seine Haushaltung nöthigen treiben. Wer aber, und wie viel jeder treiben möge, über lassen Wir Unseren Amtsleuten, mit Zuziehung der Vorgesetzten zu bestimmen.

Auf den Bergen und Weiden kann der, so das Weidrecht hat, zum Nachtheil dessen, so das Holzrecht hat, ohne dessen Bewilligung, nicht reuten und ausstocken, ausgenommen das dem Holzwachs sowohl als dem Weidgange schädliche Gesträuche.»

ausgedehnt worden ist, dass sozusagen keinerlei Beschränkung dieses Weidgangs mehr stattfindet, so haben wir zur Beschirmung der Waldungen vor diesem schädlichen Weidgang zu verordnen nötig befunden, was folget:

Erstens in jedem Hochwald sollen diejenigen Bezirke, wo, das Jahrholz geschlagen wird, oder wo junger Holzanwachs sich zeigt, der wegen dem Weidgang nicht aufkäme, für solang in den Weidbann gelegt werden, bis der junge Holzanwachs dem Vieh entwachsen sein wird.

Zweitens, diese Weidbänne können, wo es die Not erfordert, nach Inhalt der Forstordnung bis auf einen Drittel eines jeden Hochwaldes ausgedehnt werden.

Drittens für jedes Stück Ziegen oder Schafe so in den Weydbänen weidend angetroffen wird, soll ersten Mals zehn Batzen, im zweiten Mal zwanzig Batzen und im dritten Mal fünfundzwanzig Batzen Busse bezahlt werden.

Zur Erleichterung der Aufsicht, welche durch diese Verordnung notwendig wird, sollen die Gemeinden einen oder nach Bedürfnis mehrere Hirten bestellen und hinlänglich lohnen, diese Hirten sollen beeidigt werden, und es ist ohne Aufsicht derselben aller Weidgang der Geissen und Schafe in den Hochwaldungen bei obbestimmter Busse für jedes, ohne die geordnete Aufsicht weidende Stück, untersagt. Auch wird jede Gemeinde, welche unterlassen würde, diese Hirten zu bestellen und hinlänglich zu lohnen eine Busse von L. 20 für jedes Jahr bezahlen, wo sie dieses unterlassen würde.

7. Alles Harz scharren durch andere als durch patentierte und mit Instruktionen versehene Harzer ist bei Confiscation der Waren zu Handen des Verleiders und einer Busse von L. 30 untersagt, und ebenso ist alles Potasche brennen in den Hochwaldungen durch andere als durch patentierte und mit Instruktionen versehene Sieder bei der nämlichen für das harzen bestimmten Busse verboten. Die Harzer sowohl als die Potaschebrenner sollen unter Aufsicht der obrigkeitlichen Bannwarten stehen.

8. Die Unterlage aller und jeder Gebäude für deren Bau, oder Unterhaltung, Holz aus den obrigkeitlichen Waldungen gefordert wird, soll wmöglich wenigstend 3 Fuss hoch vom Boden in Stein aufgeführt werden. So weit die Stallungen oder Keller reichen, soll alles bei neuen Bauten in Mauerwerk aufgeführt werden.

9. Da der Augenschein zeigt, dass die Gebürgswaldungen immer mehr abnehmen, und die Gebürgshänge dann von oben herunter verwildern und zur Erzeugung des Holzes untauglich werden, dieses Abnehmen der höhern Wälder aber nebst der grösseren Seltenheit der Samenjahre in rauen Gegenden auch dem Umstand zuzuschreiben ist, dass wenig aufgewachsenes Holz sich mehr in diesen Waldungen findet, von dem die Wiederbesamung des Bodens hinlänglich geschehen könnte, die nur durch künstliche Besamung der Pflanzen wieder erfolgen kann, so werden die betreffenden Gemeinden sowohl die Einsammlung des nötigen Samens als bei Zubereitung des Bodens zur Aussaat oder Pflanzung selbsten mit Handarbeit behülflich sein. Den Haushaltungen, die sich zu dieser Beihülfe nicht verstehen würden, soll dann kein Jahrholz verzeigt werden. Bei dem Gedeihen, dieser zur Herstellung der Wälder unternommenen Saaten oder Pflanzungen sollen den Bannwarten nach Verhältnis ihrer Sorgfalt und ihres dabei bezeigten Eifers, Gratificationen aus der Forstkasse erteilt werden. Jeder Waldbezirk, der durch Saat oder Pflanzung ausgebessert

sein wird, soll auf so lange bei obbestimmter Busse für jede Beweidung in Bann gelegt sein, bis derselbe durch die Forstadministration wieder frei gegeben wird. Alle Beschädigungen von Saat oder Pflanzungen die vorsetzlich oder durch Beweidung geschehen sollten, werden auf Kosten der Gemeinden bei Nichtentdeckung der Getäter ausgebessert werden.

10. Was das Laubrechen zu Streue in den obrigkeitlichen Buchwaldungen antrifft, wodurch so häufig der Waldboden verschlimmert und die Besamung vereitelt wird, so werden jeweilen diejenigen Waldbezirke davon frei sein wo das Jahrholz gehauen worden, der Boden folglich an Platz der weggehauenen Stämme sich wieder besamen sollte und so sollen auch alle diejenigen Bezirke wo der Boden sich wieder mit jungem Holz besamen soll, auf so lange für diese Nutzung in Bann gelegt werden, bis dieselben auf Besichtigung des Oberförsters von der Forstadministration frei gegeben werden können. Alles bei einer Busse von L 1 für den ersten Fehler, L 2 für den zweiten und L 3 für den dritten Fehler. Nicht vermöglichen Falls soll der Widerhandelnde mit Gefängnis bestraft werden.

11. In den obrigkeitlichen Waldungen ist alles Hauen von jungen Tannen zu Verfügung von Streuebesen bei einer Busse von bz 5 für jedes Stück untersagt und so auch wird alles Zaun, Ringe und Krieshauen ohne erhaltene oberamtliche Bewilligung und ohne Anweisung des obrigkeitlichen Bannwarten bei der in der obrigkeitlichen Forstordnung 2. Teil § 8⁷⁵ festgesetzten Busse verboten und bei der nämlichen Busse wird auch das Mieschscharren⁷⁶ ohne Verzeigung der für diese Nutzung unschädlichen Waldbezirke durch den obrigkeitlichen Bannwarten untersagt.

12. In zweckmässiger Führung der Holzschläge und zu unschädlicher Fortbringung des gefällten Holzes wird die Forstadministration diejenigen Vorkehren treffen, welche die äufnung der Wälder und vorzüglich die Erziehung und Erhaltung des Nachwuchses in geschwächten Hochwaldungen erfordert und die betreffenden Nutzungsberechtigten Bäurten werden sich den dahierigen zum Besten der Wälder zu treffenden Ordnungen unterziehen.

13. Auf die Nichtbeachtung eines jeden Artikels dieses Reglements für dessen übertretung oder Unterlassung nicht schon eine besondere Busse gesetzt ist, soll eine Busse von höchstens fünf und zwanzig Frs. für jede übertretung bestimmt sein.

14. Von allen oben festgesetzten Bussen soll die eine Hälfte zu Händen der Forstkasse bezogen werden, die andere Hälfte dem Verleider anheimfallen.

15. Wir behalten uns vor dieses Reglement zum besten der Oberhasleschen Hochwaldungen abzuändern, zu vermehren oder zu vermindern, wie wir es in der Folge der Zeit notwendig finden werden. Wir erwarten nun von dem Diensteifer unserer Beamten und von der Sorge sämmtlicher Vorgesetzter für das Wohl ihrer Gemeinden und ihrer Nachkommenschaft, dass sie diese blos zum besten des Landes abzweckende Verordnung sich bemühen und durch eigenes Beispiel in Befolgung und durch Anzeigen und Bestrafung der dawiderhandelnden die Erreichung unserer landesväterlichen Absicht, erleichtern werden.

Also gut geheissen von Mn. Gn. des Finanzrates am 21. Mai 1812.

⁷⁵ Es heisst dort: «Wer ohne Vorwissen des Amtsmanns krieset, oder Ringe macht, soll nebst aller Schadensersatzung 5 Pfund Buss zahlen.»

⁷⁶ Gewinnung von Moos.